

**ORGANISATIONS-, MANAGEMENT- UND
KONTROLLMODELL**

DER ECO CENTER AG



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

ALLGEMEINER TEIL

1. Der rechtliche Bezugsrahmen: das Gesetzesvertretende Dekret 231/2001 und dessen spätere Abänderungen	
1.1. Die Einführung einer Amtshaftung aufgrund einer Straftat und die Überwindung des Grundsatzes <i>societas delinquere non potest</i>	S. 7
1.2. Die vom Dekret vorgesehenen Strafen	S. 8
1.3. Die vom Dekret ins Auge gefassten Straftaten	S. 9
2. Die Annahme eines Organisations-, Management- und Kontrollmodells als Mittel zur Ausschließung der Haftpflicht der Körperschaft	S. 10
3. Von den Branchenverbänden ausgearbeitete Leitlinien	S. 11
4. Regelung und Aufgaben der Überwachungsstelle	
4.1. Ernennung und Zusammensetzung der ÜS	S. 11
4.2. Anforderungen an die ÜS	S. 13
4.3. Aufgaben und Befugnisse der ÜS	S. 14
4.4. Informationspflichten gegenüber der ÜS	S. 15
4.5. Informationspflichten seitens der ÜS	S. 17
4.6. Finanzautonomie	S. 17
5. Der Ethikkodex	S. 18
6. Das disziplinarrechtliche System	S. 19
7. Information über das Organisationsmodell und dessen Verbreitung	
7.1. Mitteilung an die Mitglieder der Gesellschaftsorgane	S. 22
7.2. Fortbildung und Mitteilung für die Führungskräfte und die Verantwortlichen der einzelnen Bereiche	S. 22
7.3. Mitteilung für höhere Angestellte, Angestellte und Arbeiter	S. 22
7.4. Fortbildung und Mitteilung mittels IT-Werkzeugen	S. 22
7.5. Mitteilung an Dritte	S. 22
8. Fortschreibung des Organisationsmodells	S. 23



9. DIE ECO CENTER AG

9.1. Die Gesellschaft	S. 24
9.2. Governance-Modell	S. 24
9.3. Stellenplan der Gesellschaft	S. 26
9.4. Relevante Kontrollsysteme und Interaktion des OMKM mit diesen	S. 27

SPEZIELLER TEIL

1. Vorausgesetzte Straftaten

a. Straftaten gegen die Öff. Verw. und Bestechung zwischen Privatpersonen	S. 30
b. Gesellschaftsrechtliche Straftaten	S. 41
c. Straftaten im Bereich Datenverarbeitung	S. 50
d. Fälschungsstraftaten	S. 54
e. Verbrechen der organisierten Kriminalität	S. 59
f. Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel	S. 61
g. Straftaten zu terroristischen und umstürzlerischen Zwecken	S. 63
h. Straftaten gegen die Persönlichkeit des einzelnen	S. 66
i. Straftaten des Marktmissbrauchs	S. 70
j. Straftaten fahrlässiger Tötung und Körperverletzungen durch Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften	S. 72
k. Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geld oder anderer Vorteile unrechtmäßiger Herkunft und Selbstgeldwäsche	S. 73
l. Straftaten unter Verletzung des Urheberrechts	S. 77
m. Umweltrechtliche Straftaten	S. 78
n. Straftaten im Bereich Einwanderung	S. 94
o. Steuerrechtliche Straftaten	S. 96
S. Sonstige Straftaten	S. 102

2. Präventionsprotokolle und Kontrollgrundsätze in den spezifischen Risikobereichen

a. Verwaltung und Führung des Personals	S. 105
b. Verwaltung von Buchhaltung und Haushalt	S. 108
c. Abwicklung der Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen	S. 112
d. Abwicklung der Beziehungen mit der Öff. Verw., Geschenke und Spenden	S. 114
e. Abwicklung der steuer- und zollrechtlichen Verpflichtungen	S. 118
f. Abwicklung der gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen	S. 119
g. Abwicklung des Schatzamtsdienstes und der Zahlungsströme	S. 121
h. Verwaltung der Informationssysteme	S. 123
i. Verwaltung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit	S. 125
j. Verwaltung der Umweltaspekte	S. 129



ANLAGEN

1. **ETHIKKODEX**
2. **VERHALTENSKODEX**
3. **KORRUPTIONSVERHÜTUNGSPLAN**
4. **PERSONALANWERBUNGSORDNUNG**
5. **VERTRAGSORDNUNG**
6. **HANDBUCH DES UMWELTMANAGEMENTSYSTEMS ISO 14001/2015**
7. **HANDBUCH DES INTEGRIERTEN MANAGEMENTSYSTEMS ISO 9001/2018**
8. **HANDBUCH DES MANAGEMENTSYSTEMS ISO/IEC 17025/2018**
9. **DOKUMENT ZUR RISIKOBEWERTUNG (DVR)**
10. **Getroffene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der personenbezogenen Daten.**
11. **Technisches Datenblatt bezüglich der Verfahren für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der bei der ÜS eingelangten Mitteilungen**



Vorwort

Die Eco Center AG ist eine der wichtigsten Gesellschaften des Umweltbereichs in der Provinz Bozen. Sie ist eine In-house-Gesellschaft mit gänzlich öffentlich-rechtlichem Kapital. Sie wurde 1994 von der Gemeinde Bozen, der Autonomen Provinz Bozen, dem Gemeindenverband und von weiteren 52 Südtiroler Gemeinden gegründet und ist seit ihrer Gründung im Umweltbereich tätig. Die Gesellschaft ist aufgrund direkter Auftragsvergabe tätig und wickelt folgende Tätigkeiten ab: Führung von Abfallbehandlungsanlagen; Abwicklung des einheitlichen Abwasserdienstes; Kontrolle der Trinkwasserqualität; Reinigung und Entleerung von Klärgruben; Kontrolle der Industrieabwässer.

Die Gesellschaft lässt sich bei ihrer Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten: Verwurzelung im Landesgebiet, Verantwortung für das Gemeinwohl und die Umwelt, Transparenz und Glaubwürdigkeit, ständige Verbesserung und technologische Innovation, Miteinbeziehung und Aufwertung.

Um diese Grundsätze in die Praxis umzusetzen, hat die Gesellschaft verschiedene Hilfsmittel aufs Tapet gebracht und bedeutende internationale Zertifizierungen erhalten, darunter die Zertifizierung ISO 9001:2015 und die Zertifizierung ISO 14001:2015, und hat sich schließlich dazu entschlossen, sich mit vorliegendem Organisationsmodell als einem Selbstregelungsinstrument auszustatten, nicht nur zu dem Zweck, die Befreiung von Haftpflicht infolge der Begehung von Straftaten durch Personen, die in die Betriebsstruktur eingefügt sind, zu erzielen, sondern vor allem zur Verhütung der Begehung solcher Straftaten durch Einführung einer Reihe von Maßnahmen, welche tugendhafte Verhaltensweisen fördern sollen.

Das Organisationsmodell ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil gegliedert.

Im **allgemeinen Teil** wird zunächst eine kurze, aber notwendige Erläuterung des Sinnes und Zweckes, der Grundsätze des Dekrets und der in diesem ins Auge gefassten Straftaten gegeben und dann breiterer Raum der Festlegung der Rolle der Überwachungsstelle in Bezug auf die Anwendung des Organisationsmodells und auf das Strafsystem bei Nichterfüllung der vom Organisationsmodell herrührenden Pflichten gewidmet. Außerdem wird ein spezifisches Kapitel der Analyse der Gesellschaftsstruktur und der Wechselwirkung zwischen dem OMKM und den übrigen Präventions- und Kontrollinstrumenten gewidmet, die aufgrund der Vorschriften des Gesetzes 190/2012, des GvD 81/2008 und der internationalen Vorschriften ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 in der Gesellschaft bereits in Gebrauch sind.

Der **Spezielle Teil** ist in zwei Teile unterteilt: der erste ist der Analyse der Straftatbestände gewidmet, welche die Voraussetzung für die Haftpflicht bilden und den vorausgesetzten Straftaten laut GvD 231/2001 gerechnet werden; der zweite ist den Präventionsprotokollen und den Kontrollgrundsätzen gewidmet, die in den spezifischen Risikobereichen umzusetzen sind.



Anlagen. Schließlich liegen dem Organisationsmodell weitere Schriftstücke und Verfahren bei, die einen integralen und wesentlichen Bestandteil des Organisationsmodells bilden und somit zu den Protokollen zählen, welche zu beachten sind, um die Wirksamkeit des Organisationsmodells zu gewährleisten; sie sind ein Hilfsmittel bei der Prävention der Straftaten, welche die Voraussetzung für die Haftpflicht der Gesellschaft bilden, oder sie sehen – wie im Falle des Disziplinkodex – die Strafen vor, welche auf Übertreter der Verfahren des Organisationsmodells anwendbar sind. Die Anlagen zum OMKM mit Ausnahme des Disziplinkodex, der nötigenfalls gleichzeitig mit der Fortschreibung und Überarbeitung des OMKM auf den neuesten Stand gebracht wird, verstehen sich als in der jeweils geltenden Fassung anwendbar und können als solche Gegenstand von Abänderungen sein, ohne dass eine Genehmigung seitens des VR für die förmliche Abänderung des OMKM erforderlich ist. Sie müssen auf jeden Fall in der aktualisierten Fassung in den OMKM aufgenommen werden, sowohl in dessen digitale Fassung als auch in dessen Papierfassung. Jede Abänderung der Anlagen muss der ÜS gemeldet werden.



ALLGEMEINER TEIL

1. Der rechtliche Bezugsrahmen: das Gesetzesvertretende Dekret 231/2001 und dessen spätere Abänderungen

1.1. Die Einführung einer Amtshaftung aufgrund einer Straftat und die Überwindung des Grundsatzes *societas delinquere non potest*

Der italienische Gesetzgeber hat in Durchführung der Bevollmächtigung laut Gesetz vom 29. September 2000, Nr. 300, mit dem GvD 231/2001, das am 8. Juni 2001 erlassen wurde (im Folgenden auch „Dekret“ genannt) und die „*Regelung der Amtshaftung der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Vereine, auch jener ohne Rechtspersönlichkeit*“ betrifft, in die italienische Rechtsordnung eine durch Straftaten bedingte Haftpflicht zu Lasten der Körperschaften eingeführt und auf diese Weise den bisher feststehenden Lehrsatz „*societas delinquere non potest*“ überwunden.

Durch diese Maßnahme hat der Gesetzgeber die nationale Rechtsordnung den unterzeichneten internationalen Abkommen und den EU-Rechtsvorschriften angepasst, welche darauf abzielen, die Unternehmenskriminalität durch das Instrument der Haftpflicht der Körperschaft zu ahnden.

Der mit der Einführung einer durch Straftaten bedingten Amtshaftung zu Lasten der juristischen Personen verfolgte Zweck ist einerseits jener, auf die zugunsten des Unternehmens begangenen unerlaubten Handlungen eine bestrafende Antwort zu geben und so den Vorteil zu beseitigen, der dem Unternehmen durch die Straftat zuteilgeworden ist; andererseits jener, die Begehung von Straftaten zu verhüten, indem die Gesellschaften selbst dazu aufgefordert werden, durch Annahme von Verhaltensmustern, welche die Gefahr der Begehung von Straftaten bannen sollen, sich selbst zu regeln. Ziel ist die tugendhafte Gesellschaft, welche mit einem angemessenen Verhaltensmodell ausgestattet ist und dadurch vermeidet, bestraft zu werden.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, der Körperschaft eine direkte und selbständige Haftpflicht (Art. 8) zuzuweisen, die nur gegebenenfalls mit der strafrechtlichen Haftpflicht des handelnden Subjekts konkurriert, so dass erstere Haftpflicht auch dann besteht, wenn das handelnde Subjekt nicht identifizierbar oder nicht schuldfähig ist oder wenn die Straftat erloschen ist.

Diese als „Amts“-Haftung bezeichnete Haftpflicht ist eine echte durch Straftaten bedingte Haftpflicht, welche vom Strafgericht festgestellt wird, mit allen Garantien des Strafverfahrens und mit einem Strafapparat, der ein typisch strafrechtliches Gepräge hat.

Die Körperschaften, auf die sich das Dekret bezieht, sind folgende: **juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, auch solche ohne Rechtspersönlichkeit.**

Die vom Dekret vorgesehene Haftpflicht entsteht auch infolge von im Ausland begangenen Straftaten, sofern für diese nicht der Staat vorgeht, in dem die Straftat begangen wurde.



Die Kriterien für die Zurechnung der Haftpflicht zu Lasten der Körperschaft sind objektiver Art – weshalb die Körperschaft für die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangenen Straftaten haftbar ist – und subjektiver Art – weshalb die Haftpflicht der Körperschaft auf die Begehung einer Straftat seitens eines Subjekts folgt, das in ihre Organisationsstruktur eingefügt ist, sei es nun ein **Subjekt in Spitzenposition** (das Funktionen der Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft ausübt oder – auch de facto – die Geschäftsführung und Kontrolle der Körperschaft ausübt), sei es **ein untergeordnetes und abhängiges Subjekt** (eine Person, welche der Leitung oder Überwachung seitens eines der Subjekte in Spitzenposition untersteht).

1.2. Die vom Dekret vorgesehenen Strafen

Die Strafen, die gegen Körperschaften verhängt werden könnten, sind geldlicher und verbotender Art; letztere zielen darauf ab, die Tätigkeit der Körperschaft zu hemmen, insbesondere in jenen Bereichen, in denen es zu Straftaten gekommen ist.

Das Dekret sieht im Besonderen vier verschiedenen Arten von Strafen vor:

1. Geldstrafe:

Laut Art. 10 des Dekrets findet die Geldstrafe in all jenen Fällen Anwendung, in denen eine unerlaubte, von einer Straftat abhängige verwaltungsrechtliche Handlung begangen wurde.

Der Betrag der Strafe wird mittels eines zweiphasigen Berechnungssystems nach Anteilen bestimmt:

- zunächst legt der Richter die Anzahl der Anteile – zwischen 100 und 1.000 – fest, wobei er die Schwere der Tat, den Haftungsgrad der Körperschaft sowie die Tätigkeit berücksichtigt, welche abgewickelt wurde, um die Folgen der Tat zu beseitigen oder abzuschwächen und um der Begehung weiterer unerlaubter Handlungen vorzubeugen (Art. 11 Absatz 1 des Dekrets);

- sodann legt er den Betrag des einzelnen Anteils zwischen einem Minimum von 258,00 Euro und einem Maximum von 1.549,00 Euro fest, wobei er die wirtschaftlichen und die Vermögensverhältnisse der Körperschaft berücksichtigt (Art. 11, Absatz 2).

Die Geldstrafe liegt somit zwischen dem gesetzlichen Minimum von € 25.800,00 und dem Maximum von € 1.549.000,00.

Gemäß Art. 12 des Dekrets kann die Geldstrafe herabgesetzt werden, falls der von der Körperschaft erzielte Vorteil gering, der verursachte Schaden von geringem Umfang ist oder die Körperschaft den Schaden ersetzt hat.

2. Verbotsstrafen:

Sie finden in Bezug auf jene Straftaten Anwendung, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind, wenn die Körperschaft einen Vorteil von erheblichem Ausmaß gezogen hat oder bei Wiederholung der unerlaubten Handlungen.

Sie haben eine Dauer von mindestens 3 Monaten und höchstens 2 Jahren und sie haben die spezifische Tätigkeit zum Gegenstand, auf welche sich die unerlaubte Handlung der Körperschaft bezieht. Nur für Bestechungsstraftaten hat das Gesetz 3/2019 die Verschärfung der Verbotsstrafen vorgesehen, indem es eine Dauer von 2 bis 4 Jahren für Straftaten vorsieht,



welche von untergeordneten Personen begangen werden, und eine Dauer von 4 bis 7 Jahren für Straftaten, welche von Personen in Spitzenposition begangen werden.

Falls die Körperschaft aus der Straftat einen Vorteil von erheblichem Umfang gezogen hat und in den letzten sieben Jahren bereits mindestens dreimal zur einstweiligen Tätigkeitseinstellung verurteilt wurde, oder falls die Körperschaft in beständiger Weise zu dem einzigen oder vorwiegenden Zweck verwendet wird, die Begehung von Straftaten zu ermöglichen oder zu erleichtern, für welche die Haftpflicht der Körperschaft vorgesehen ist, dann kann sie der Richter nach freiem Ermessen zur endgültigen Tätigkeitseinstellung verurteilen.

Die Verbotsstrafen sind folgende:

- * Verbot der Ausübung der Tätigkeit (diese letzte und schwerwiegendste Maßnahme wird nur dann verhängt, wenn sich alle anderen Maßnahmen als ungenügend erweisen);
- * Aussetzung oder Widerruf der Ermächtigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für die Begehung der unerlaubten Handlung zweckdienlich sind;
- * Verbot des Vertragsschließens mit der Öffentlichen Verwaltung, außer zu dem Zweck, die Leistungen eines öffentlichen Dienstes zu erzielen;
- * Ausschluss von Förderungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Zuschüssen und allfälliger Widerruf der bereits gewährten;
- * Verbot der Werbung für Güter oder Dienstleistungen.

3. Einziehung

Die Einziehung des Preises oder Profits der Straftat wird in allen Fällen von Verurteilung der Gesellschaft und auch unabhängig von der Verurteilung dann verfügt, wenn die Straftat von Personen begangen wurde, die sich in einer Spitzenposition befinden. Ist es nicht möglich, die Einziehung am Profit der Straftat durchzuführen, kann sie Geldsummen, Güter oder andere Vorteile von gleichem Wert zum Gegenstand haben. (Art. 19)

4. Veröffentlichung des Urteils.

Die Veröffentlichung des Urteils ist eine gegebenenfalls verhängte Strafe und setzt die Anwendung einer Verbotsstrafe voraus (Art. 18).

Schließlich sei daran erinnert, dass gemäß Art. 53 des Dekrets die Gerichtsbehörde die vorbeugende Beschlagnahme jener Sachen anordnen kann, deren Einziehung gestattet ist, sowie die Sicherstellungsbeschlagnahme der beweglichen und unbeweglichen Güter der Körperschaft, falls Grund zur Annahme besteht, dass die Absicherungen für die Zahlung der Geldstrafen, der Verfahrenskosten oder anderer dem Staat geschuldeter Beträge abhandenkommen können (Art. 54).

1.3 Die vom Dekret ins Auge gefassten Straftaten



Ursprünglich fasste das Dekret eine begrenzte Anzahl von Straftatbeständen ins Auge und hob fast ausschließlich die zum Schaden der Öffentlichen Verwaltung begangenen Verbrechen hervor.

Im Laufe der Jahre wurde die Anzahl der Straftaten erweitert und wurden nach und nach die gesellschaftsrechtlichen Straftaten, die Straftaten zu terroristischen Zwecken, die Straftaten gegen die Persönlichkeit des einzelnen, die mit Marktmissbräuchen verbundenen unerlaubten Handlungen, die Straftaten der Hehlerei, Geldwäsche und Selbstgeldwäsche, die Straftaten unter Verletzung des Urheberrechts sowie die Tatbestände der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung, welche durch Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften begangen werden, die umweltrechtlichen Straftaten, die Bestechung unter Privatpersonen, der Einsatz von Bürgern von Drittländern, deren Aufenthalt nicht vorschriftsmäßig ist, einbegriffen. Daher ist heute die Palette der unerlaubten Handlungen, welche zu einer Haftpflicht der Gesellschaften führen können, weitläufig und vielfältig und neben vorsätzlichen Tatbeständen sind auch solche fahrlässiger Art vorgesehen.

2. Die Annahme eines Organisations-, Management- und Kontrollmodells als Mittel zur Ausschließung der Haftpflicht der Körperschaft.

Das Dekret hat ein gegliedertes System von Strafausschließungsgründen eingeführt, durch das die Körperschaft nicht als haftbar gelten kann, wenn sie sich mit einem angemessenen Apparat an internen Regeln ausgestattet hat, der darauf abzielt, die Begehung von Straftaten durch Personen, die auf allen Ebenen in die Gesellschaftsstruktur eingefügt sind, zu verhüten. Im Besonderen sieht bei Straftaten, die von Personen **in Spitzenposition** begangen werden, d.h. von Personen, welche in der Körperschaft Leitungs- und Kontrollfunktionen ausüben, Artikel 6 des Dekrets die Haftpflichtbefreiung vor, wenn die Körperschaft nachweist, dass:

- a) das Leitungsorgan der Körperschaft vor der Begehung der Straftat **Organisations- und Managementmodelle** angenommen und wirksam umgesetzt hat, welche geeignet sind, Straftaten wie jene, die begangen wurde, zu verhüten.
- b) die Aufgabe der Überwachung des Funktionierens und der Beachtung der Organisationsmodelle sowie der Fortschreibung derselben einer Stelle der Körperschaft anvertraut wurde, die mit selbständigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattet ist (**Überwachungsstelle, ÜS**).
- c) die Personen, welche die Straftat begangen haben, **unter betrügerischer Umgehung des obgenannten Organisations- und Managementmodells** gehandelt haben.
- d) keine Unterlassung der Überwachung oder unzureichende Überwachung seitens der ÜS gegeben war.



Für Straftaten, die von **untergeordneten** Personen begangen wurden, sieht Artikel 7 des Dekrets eine Haftpflicht zu Lasten der Körperschaft dann vor, wenn die Straftat durch die Nichtbeachtung der Leitungs- und Überwachungspflichten ermöglicht wurde.

Auf jeden Fall ist die Nichtbeachtung der Leitungs- und Überwachungspflichten dann ausgeschlossen, wenn die Körperschaft vor der Begehung der Straftat ein Organisations-, Management- und Kontrollmodell angenommen und wirksam umgesetzt hat, das geeignet ist, Straftaten wie jene, die begangen wurde, zu verhüten.

Das von Buchstabe a) des Artikels 6 vorgesehene Organisationsmodell muss somit folgenden Erfordernissen entsprechen:

- 1) es muss jene Tätigkeiten bestimmen, in deren Rahmen die Möglichkeit besteht, dass die vom Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden (sogenannte **Kartierung der Risikobereiche**);
- 2) es muss spezifische **Protokolle** (Verfahren) vorsehen, welche darauf ausgerichtet sind, die Bildung und Durchführung der Entscheidungen der Körperschaft in Bezug auf die zu verhütenden Straftaten zu programmieren;
- 3) es muss Verfahren für die **Gebahrung der Finanzmittel** bestimmen, die geeignet sind, die Begehung der Straftaten zu verhindern;
- 4) es muss **Informationspflichten** gegenüber jener Stelle vorsehen, deren Aufgabe es ist, über das Funktionieren und die Beachtung des Organisationsmodells zu wachen;
- 5) es muss ein internes **Disziplinarsystem** einführen, das geeignet ist, die Nichtbeachtung der im Organisationsmodell angegebenen Maßnahmen zu bestrafen.

Außerdem ist die ständige Fortschreibung des angenommenen Organisationsmodells und der in ihm angegebenen Verfahren im Hinblick auf die Einführung neuer Straftatbestände durch den Gesetzgeber von grundlegender Bedeutung.

Besonderes Augenmerk muss jenen Tätigkeitsbereichen zugewandt werden, in denen die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat am höchsten ist. In diesen Bereichen ist das Vorsehen von noch wirksameren Kontrollmethoden von grundlegender Bedeutung.

3. Die von den Branchenverbänden angenommenen Leitlinien

Gemäß Art. 6, dritter Absatz, des Dekrets können die Organisationsmodelle aufgrund von Verhaltenskodizes angenommen werden, welche von den repräsentativen Verbänden der Körperschaften verfasst und den zuständigen Ministerien mitgeteilt wurden; diese letzteren können nötigenfalls Bemerkungen abgeben.

Die Gesellschaft Eco Center AG ist bei keinem Branchenverband Mitglied, daher nimmt das Organisationsmodell auf die vom Justizministerium genehmigten Leitlinien des Industriellenverbandes Confindustria Bezug.



4. Regelung und Aufgaben der Überwachungsstelle

Wie bereits in der Einführung vorweggenommen, ist die Körperschaft gemäß Art. 6 Absatz 1 des Dekrets von der Haftpflicht befreit, wenn sie nachweist, ein Organisations- und Kontrollmodell angenommen und umgesetzt zu haben und eine Stelle eingesetzt zu haben, welche über die Wirksamkeit des Organisationsmodells wacht und dessen Fortschreibung besorgt.

Im Einklang mit den Gesetzesbestimmungen und mit den oben erwähnten Leitlinien hat sie ihrer Überwachungsstelle (ÜS) in der oben angegebenen Weise Befugnisse und Kompetenzen zugewiesen, die es ihr gestatten, eine angemessene Kontroll- und Überwachungstätigkeit über die Verbreitung und Anwendung des vorliegenden Organisationsmodells auf allen Gesellschaftsebenen auszuüben.

4.1. Ernennung und Zusammensetzung der Überwachungsstelle

Die ÜS der eco center AG ist ein Kollegialorgan aus drei Mitgliedern mit nachweislicher Erfahrung, Unbescholtenheit, Kompetenz, Selbständigkeit und Professionalität:

- Ein Mitglied ist im Besitz von Kompetenzen und Erfahrung im Wirtschafts- und Finanzbereich.
- Ein Mitglied ist im Besitz von Kompetenzen und Erfahrung in juristischen Fächern, mit besonderer Bezugnahme auf das Handelsstrafrecht.
- Ein Mitglied hat Erfahrung im Bereich des Umweltmanagements und/oder der Arbeitssicherheit.

Die Mitglieder können sowohl gesellschaftsexterne als auch gesellschaftsinterne Personen sein, sofern sie mit einem ausreichenden Grad an Selbstständigkeit ausgestattet sind.

Bei Vorhandensein von internen und externen Mitgliedern muss der Vorsitz der Stelle dem externen Mitglied zugewiesen werden.

Die ÜS wird vom VR eingesetzt; dieser nimmt gleichzeitig deren Ernennung vor.

Die ÜS bleibt 3 (drei) Jahre im Amt, ihr Mandat kann verlängert werden und ist von der Zuweisung der Verwaltungsrolle an andere Personen als jene, die sie ernannt haben, unabhängig.

Gleichzeitig mit der Ernennung legt der VR die der ÜS zustehende Vergütung fest.

Nicht zu einem ÜS-Mitglied ernannt werden können folgende Personen, welche, falls sie ernannt werden, sofort ihr Amt verlieren: Entmündigte, Teilentmündigte, Bankrotteure oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche ein auch nur zeitweiliges Verbot, öffentliche Ämter auszuüben, oder die Unfähigkeit zur Ausübung von Leitungsfunktionen nach sich zieht.

Ebenso unvereinbar mit dem Amt sind die Verwalter und jene Personen, welche zu den Verwaltern in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis bis zum vierten Grad stehen.

Das Aufhören der Beauftragung der ÜS kann aus folgenden Ursachen erfolgen:

1. Ablauf der Beauftragungsfrist;



2. Abberufung der ÜS;
3. Verzicht seitens des Beauftragten.
4. Amtsverlust aus einem der oben angeführten Unvereinbarkeitsgründe.

Die ÜS kann nur dann abberufen werden, wenn dafür ein gerechter Grund besteht, und die vom VR angenommene Abberufungsmaßnahme muss angemessen begründet werden. Vor der Vornahme der Abberufung ist der VR verpflichtet, das Gutachten des Aufsichtsrats anzuhören.

Ein gerechter Grund für die Abberufung des gesamten Kollegiums besteht in jenen Fällen, in denen es zu einer groben Nachlässigkeit bei der Erfüllung der mit dem Auftrag verbundenen Pflichten gekommen ist und/oder dann, wenn auch wegen der unzureichenden oder unterlassenen Überwachung seitens der ÜS die Gesellschaft in ein Strafverfahren verwickelt wird.

Außerdem kann das Mandat eines Mitglieds dann widerrufen werden, wenn sich eine der folgenden Situationen einstellt:

- dieses Mitglied ist wegen eines der im Gesetzesvertretenden Dekret 231/01 aufgelisteten Straftaten in ein Strafverfahren verwickelt;
- das Mitglied hat die zu Lasten der Mitglieder der ÜS vorgesehenen Verschwiegenheitspflichten verletzt;
- es gab eine grobe Nachlässigkeit bei der Erfüllung der mit dem Auftrag verbundenen Pflichten;
- dem Mitglied wurden innerhalb der Gesellschaft operative Funktionen oder Verantwortlichkeiten anvertraut, die mit den Erfordernissen der Selbständigkeit und Unabhängigkeit unvereinbar sind, welche für die Bekleidung des Amtes eines ÜS-Mitglieds erforderlich sind.

Bei Amtsverlust, Abberufung oder Verzicht ernennt der VR in der kürzestmöglichen Frist ein Ersatzmitglied. Jenes Mitglied, das zum Ersatz eines Mitglieds ernannt wird, das aus dem Amt geschieden ist, abberufen wurde oder Amtsverzicht geleistet hat, bleibt bis zum Ablauf des Mandats der gesamten ÜS im Amt.

Die Mitglieder der ÜS sind verpflichtet, dem VR unverzüglich das Auftreten allfälliger Bedingungen mitzuteilen, welche dem Fortbestehen der für das Amt erforderlichen Voraussetzungen entgegenstehen.

Die Überwachungsstelle nimmt die Ernennung des Vorsitzenden und die Genehmigung ihrer eigenen Geschäftsordnung vor. Bei Rücktritt, Unvereinbarkeit oder auch nur zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt das älteste Mitglied dessen Funktionen und bleibt bis zur Ernennung des neuen Vorsitzenden im Amt.

Die Überwachungsstelle nimmt die Abfassung und Genehmigung ihrer eigenen Geschäftsordnung vor und regelt die Verfahren für die Einberufung, Stimmabgabe und Beschlussfassung, all dies innerhalb der von vorliegendem Organisationsmodell vorgeschriebenen Grenzen.

Die ÜS tritt mindestens dreimal jährlich beim Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Geschäftsordnung angegebenen Ort zusammen.

Die ÜS hat das Recht, jederzeit in die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen und in die Protokolle der Kontrollorgane Einsicht zu nehmen.



4.2. Anforderungen an die ÜS

Selbständigkeit und Unabhängigkeit

Um es der ÜS zu gestatten, die ihr vom Dekret zugewiesenen Aufgaben voll und ganz zu erfüllen, ist es unerlässlich, dass sie volle Handlungs- und Initiativautonomie gegenüber den leitenden Organen der Gesellschaft genießt.

Es wird daher festgelegt, dass:

- sie im Rahmen ihrer Funktionen nicht der hierarchischen und disziplinarischen Gewalt irgendeines Gesellschaftsorgans unterliegt;
- sie direkt dem VR und dem Aufsichtsrat Rechenschaft ablegt;
- sie ihre Einsatzverfahren sowie ihre Geschäftsordnung festlegt und ihre Entscheidungen trifft, ohne dass irgendeine betriebliche Funktionseinheit sie kontrollieren kann;

Professionalität

Angesichts der Komplexität und heiklen Beschaffenheit der Kontrollaufgabe der ÜS ist es notwendig, dass diese einen hohen Grad an Professionalität aufweist, der sich in die Kenntnis der Mittel und Verfahren umsetzt, die für die Abwicklung der zugewiesenen Tätigkeit erforderlich sind, sowohl unter dem Aspekt der Inspektion als auch unter jenem der Beratung. Bedeutung haben somit die Kenntnisse der juristischen Fächer, mit besonderer Bezugnahme auf die Aspekte des Unternehmensstrafrechts, die wirtschaftlichen Kenntnisse und die Kenntnisse im Bereich der Bilanzen und der Betriebsorganisation.

Handlungskontinuität

Um die wirksame und konstante Umsetzung des Organisationsmodells sicherzustellen, muss die ÜS in den Stand gesetzt werden, mit Kontinuität tätig zu sein, und muss daher angemessene Budgets und eine angemessene Organisationsstruktur zu ihrer Verfügung haben.

Ehrbarkeit

Die Mitglieder der ÜS dürfen sich nicht in einer der Unvereinbarkeits- oder Interessenskonfliktsituationen befinden, von denen in den vorstehenden Artikeln die Rede ist, sondern müssen die Garantie von Transparenz und Ehrbarkeit bieten.

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der ÜS sind bezüglich der bei der Ausübung ihrer Funktionen eingeholten Informationen zur Zurückhaltung verpflichtet, unbeschadet der Berichterstattungspflichten gegenüber den Gesellschaftsorganen, wie sie von dem unten folgenden Abschnitt 4.5 vorgesehen sind.

Im Besonderen stellt die ÜS die Geheimhaltung in Bezug auf die Informationen sicher, welche in den Meldungen enthalten sind, die vom bediensteten Personal zugesandt werden, wenn sie nicht für die Ausübung der eigenen Kontrolltätigkeit unbedingt von Relevanz sind.



Auf jeden Fall stellt sie die Behandlung der Informationen im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und insbesondere mit der Regelung laut GvD 196/03 und EU-Verordnung 2016/679 sicher.

4.3. Aufgaben und Befugnisse der ÜS

Vorliegendes Organisationsmodell wurde von der Gesellschaft angenommen; dieser obliegt somit die Verantwortung für diese Entscheidung. Dagegen ist es Sache der ÜS, über sein Funktionieren zu wachen und nötigenfalls Abänderungen und Ergänzungen des Organisationsmodells zu empfehlen.

Im Besonderen ist es Aufgabe der ÜS, zu wachen:

- Über die Wirksamkeit und Angemessenheit des Organisationsmodells gegenüber der Gesellschaftsstruktur.

Dies überträgt sich in die zu Lasten der ÜS bestehende Pflicht, alle betrieblichen Bereiche zu überwachen, mit besonderem Augenmerk auf Bereiche, welche größere Schwachstellen aufweisen, und die Analysen über die spezifischen Risiken je nach dem rechtlichen Rahmen und der Gesellschaftsstruktur auf den neuesten Stand zu bringen.

Stellt die ÜS die Zunahme der Risikowahrscheinlichkeiten in einem einzelnen Bereich fest, muss sie die Angemessenheit der im Speziellen Teil des Organisationsmodells angegebenen Protokolle abwägen und nötigenfalls auf deren Abänderung drängen, indem sie die Verantwortlichen des betroffenen Bereichs sowie die Verwaltung informiert.

Unter diesem Aspekt ist die Mitarbeit des Managements und der Bereichsverantwortlichen unerlässlich; deren Informationstätigkeit über die Anwendung des Organisationsmodells im jeweiligen Tätigkeitsbereich gestattet es der ÜS, die Beachtung und Angemessenheit der Protokolle ständig unter Kontrolle zu halten.

- Über die Beachtung und Einhaltung der im Organisationsmodell enthaltenen Bestimmungen seitens der Zielpersonen des Organisationsmodells;

Der ÜS obliegt die Aufgabe, regelmäßige Stichprobenprüfungen über einzelne Operationen oder Handlungen durchzuführen, die von der Gesellschaft vorgenommen wurden, mit besonderem Hinblick auf jene Bereiche, in denen die Risiken höher sind, um festzustellen, ob die Sicherheitsprotokolle angemessen sind und ob sie von allen Zielpersonen beachtet werden.

- Über die Fortschreibung des Organisationsmodells gegenüber allfälligen rechtlichen Änderungen;

Der ÜS obliegt es, das Organisationsmodell ständig auf den neuesten Stand zu bringen, indem sie die Gesetzesänderungen und die Einführung neuer Straftatbestände berücksichtigt und sich nötigenfalls externer Berater bedient.

Für die Abwicklung ihrer Aufgaben:

- hat die ÜS Inspektionsbefugnisse und Zutritt zu den für ihre Tätigkeiten relevanten betrieblichen Unterlagen;
- verfügt die ÜS über die Finanzmittel, wie in Abschnitt 4.6 näher dargelegt wird;
- bedient sich die ÜS der gesellschaftsinternen Strukturen, die von der Kontrolltätigkeit betroffen sind;



- kann die ÜS externen Beratern die Abwicklung von Inspektionen und Untersuchungen anvertrauen, innerhalb der finanziellen Grenzen laut Punkt 4.6 und unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten, welche der ÜS auferlegt sind.

4.4. Informationspflichten gegenüber der ÜS

Gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchst. d) des Dekrets muss das angenommene Organisationsmodell spezifische Informationspflichten gegenüber der Stelle vorsehen, der die Aufgabe obliegt, über sein Funktionieren zu wachen.

Daher muss die ÜS rechtzeitig von allen Zielpersonen, d.h. von den Verwaltern, Aufsichtsratsmitgliedern, Bediensteten einschließlich der Führungskräfte, ohne irgendeine Ausnahme, und auch von jenen, welche zwar außerhalb der Gesellschaft stehen, aber direkt oder indirekt für die Eco Center AG tätig sind (Bevollmächtigte, Vertreter, Lieferanten, Handelspartner, Berater...), über die Verletzungen der vom Organisationsmodell vorgeschriebenen Regeln und über die – auch potentielle – Begehung von Straftaten informiert werden.

Auf jeden Fall müssen der ÜS unverzüglich folgende Informationen übermittelt werden:

A. Informationen, die mit potentiellen Verletzungen des Organisationsmodells in Zusammenhang stehen können, nur ein paar Beispiele:

- Befehle, die man von einem Vorgesetzten erhalten hat, und von denen man der Ansicht ist, dass sie dem Gesetz, dem Organisationsmodell oder dem Ethikkodex widersprechen;
- Bilanzabweichungen gegenüber dem Budget in den Modalitäten und Häufigkeiten, die dem VR unterliegen;
- Forderungen oder Angebote von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen, welche von öffentlichen Beamten oder mit einem öffentlichen Dienst Beauftragten herkommen oder für diese bestimmt sind;
- Nachrichten, die von der Öffentlichen Behörde herkommen und aus denen die Abwicklung von Untersuchungen gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber deren Bediensteten hervorgeht, vor allem wenn sie sich auf eine der im Dekret ins Auge gefassten Straftaten beziehen;
- Nachrichten bezüglich der laufenden Disziplinarverfahren;
- Unterlassungen oder Fälschungen bei der Buchhaltung oder bei der Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen;
- Mängel oder Unangemessenheiten der Arbeitsstätten oder der Arbeitsmittel;
- Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder interne Dienstordnungen für den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit, mit besonderer Bezugnahme auf die Nichtverwendung von Schutzvorrichtungen;
- Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder interne Dienstordnungen im Umweltbereich;
- Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl der Lieferungen und bei der Bewertung der Angebote.



B. Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft, welche für die ÜS bei der Ausübung ihrer Funktionen eine Hilfe sein können, nur ein paar Beispiele:

- Berichte über die Anwendung des Organisationsmodells, erstellt von den gegebenenfalls ernannten internen Verantwortlichen;
- Informationen über Änderungen in der Betriebsorganisation oder bei den Verfahren;
- Abänderungen des Systems der Bevollmächtigungen und Befugnisse;
- Nachrichten über die Beantragung, Ausschüttung und Verwendung von öffentlichen Zuschüssen;
- Daten über am Arbeitsplatz vorgefallene Unfälle und regelmäßige Berichte der Sicherheitsverantwortlichen;
- Bilanz und ergänzendes Schreiben;
- Aufträge an externe Berater und Rechnungsprüfer;
- Mitteilungen – unter beliebigem Rechtstitel – der anderen Kontrollorgane, welche Risikofaktoren oder Unregelmäßigkeiten aufgezeigt haben;
- die allfälligen Mitteilungen der Prüfungsgesellschaft über jene Aspekte, welche Mängel des internen Kontrollsystems anzeigen können;
- eine Abschrift der Protokolle des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
- eine Abschrift der Mitteilung jeder beliebigen Überwachungsbehörde (zum Beispiel der Garantiebehörde für den Schutz der personenbezogenen Daten);
- eine Abschrift der Audits der Zertifizierungskörperschaften;
- Protokoll laut Art. 35 Einheitstext Arbeitssicherheit.

Die ÜS wägt jede erhaltene Meldung ab, sofern es sich nicht um eine anonyme Meldung handelt, welche gänzlich unerheblich erscheint und nicht eingehend ist, und wenn sie es für nützlich und/oder notwendig erachtet, plant sie die durchzuführende Inspektionstätigkeit unter Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden internen Ressourcen oder unter Zuhilfenahme von qualifizierten externen Fachleuten.

Im Laufe ihrer Inspektionstätigkeit muss die ÜS so vorgehen, dass sie sicherstellt, dass jene Personen, welche Meldungen gemacht haben oder auf irgendeine andere Weise bei der Untersuchung mitarbeiten, keinen Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen ausgesetzt sind, indem sie auf jeden Fall den Schutz ihrer Geheimhaltung sicherstellt, unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten.

Der dem vorliegenden Organisationsmodell beiliegende Disziplinkodex sieht ausdrücklich Disziplinarstrafen gegen jene Personen vor, welche die Bestimmungen zum Schutz der Meldenden verletztten oder auf Vergeltung ausgerichtete oder diskriminierende Verhaltensweisen gegen diese zeigen.



Während der Überprüfungenachforschungen kann die ÜS den Urheber der Meldung und den vermutlichen Verantwortlichen anhören.

Falls sie beschließt, der Meldung keine Folge zu leisten, nimmt sie deren Archivierung vor und begründet diese Entscheidung schriftlich.

Die ÜS besorgt auch die Aufbewahrung aller Meldungen, die sie erhält, und verwahrt diese in einem eigens dafür vorgesehenen Archiv, das ausschließlich der ÜS zur Verfügung steht.

Stellt die ÜS die Verletzung des Organisationsmodells oder der im Ethikkodex enthaltenen Regelung fest, bestimmt sie die zu treffenden Maßnahmen und informiert hierüber jene Gesellschaftsorgane, die für die Verhängung von Strafen oder für die Ergreifung der verschiedenen vom Disziplinarkodex vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind.

Ergibt es sich aus den Untersuchungen, dass der Meldende die Meldung mit Arglist oder grober Fahrlässigkeit gemacht hat, setzt die ÜS die Betriebsleitung davon in Kenntnis, damit diese über die Verhängung der Disziplinarstrafen entscheidet, welche gegen Personen vorgesehen sind, die solche Tätigkeiten ins Werk setzen, wobei gerade wegen des Verhaltens des Meldenden die Geheimhaltungspflicht, die bis zu jenem Zeitpunkt gültig war, in Wegfall kommt. Um die Versendung von Meldungen oder anderen Mitteilungen an die ÜS zu erleichtern und um die Geheimhaltung der Mitteilungen zu gewährleisten, wird eine eigens dafür bestimmte E-Mail-Adresse (odv@eco-center.it) eingerichtet, welche ausschließlich von der Überwachungsstelle abhängt und weder für das Personal noch für die Mitglieder der Gesellschaftsorgane zwecks Lektüre zugänglich ist. Die technischen Lösungen, welche angewandt werden, um die Vertraulichkeit der E-Mail-Adresse sicherzustellen, werden in einem eigens dafür bestimmten technischen Anhang angegeben, der vorliegendem Organisationsmodell beiliegt.

Die Mitteilungen können auf jeden Fall in geschlossenem Umschlag auf dem Postweg an folgende Adresse geschickt werden:

Überwachungsstelle

Eco Center AG

Rechtes Eisackufer 21/A

39100 Bozen (BZ)

Die an der oben angegebenen Adresse erhaltene Post, die für die ÜS bestimmt ist, muss den Mitgliedern der Stelle versiegelt übergeben werden; auf keinen Fall sind die Vorgesetzten der Gesellschaft befugt, in den Inhalt dieser Post Einsicht zu nehmen.

4.5. Informationspflichten seitens der ÜS

Die ÜS hält die Gesellschaftsorgane ständig über die eigenen Tätigkeiten und Initiativen auf dem Laufenden.

Im Besonderen verfasst die ÜS einen Jahresbericht, welcher dem VR zu unterbreiten ist und in welchem sie Rechenschaft ablegt über:



- die abgewickelten Einsätze;
- die festgestellten Probleme oder Schwachstellen;
- die Organisations- oder Verfahrensmängel, welche die Gesellschaft Risiken aussetzen;
- die allfällige Nichtmitarbeit seitens spezifischer betrieblicher Bereiche;
- das Niveau der Umsetzung des Organisationsmodells und die anzubringenden Korrekturingriffe;
- die Initiativen, die sie im darauffolgenden Halbjahr voraussichtlich starten wird.

Auf jeden Fall muss die ÜS den VR rechtzeitig über jedweden Verstoß gegen das Organisationsmodell, den sie während ihrer Inspektionstätigkeit festgestellt hat, sowie über Gesetzesänderungen in Kenntnis setzen, welche Abänderungen des Organisationsmodells erfordern können.

Außerdem wendet sich die ÜS an den VR oder an den Aufsichtsrat, sooft sie es für nötig hält, für die Erfüllung der ihr zugewiesenen Pflichten mit ihnen zu kommunizieren.

4.6. Finanzautonomie;

Die Gesellschaft weist der ÜS jene Humanressourcen und Finanzmittel zu, die sie für die Abwicklung ihres Auftrags für angemessen erachtet.

Im Hinblick auf die Finanzmittel kann die ÜS für alles, was für die einwandfreie Abwicklung ihrer Aufgaben erforderlich ist, über ein Budget verfügen, das ihr der VR einmal jährlich zuweist.

Für jeglichen nachweislichen Bedarf kann die ÜS den VR mittels Einsendung einer schriftlichen Mitteilung um die Zuweisung weiterer Mittel ersuchen.

Zusätzlich zu dem oben Angegebenen kann sich die ÜS sowohl der Strukturen der Gesellschaft als auch externer Berater bedienen; für die Zahlung der Vergütungen für letztere müssen die der ÜS zugewiesenen Finanzmittel verwendet werden.

Hinsichtlich der Aspekte, die mit dem Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit zusammenhängen, ist die Interaktion zwischen der ÜS und den Personen, die in besagtem Bereich mit spezifischen Aufgaben betraut sind, von grundlegender Bedeutung, wie zum Beispiel den Sicherheitsverantwortlichen, den Erste-Hilfe-Beauftragten, den Zuständigen des Arbeitsschutzdienstes. Diese müssen der ÜS bei der Kontrolltätigkeit behilflich sein, vor allem durch Aktivierung der Kommunikationskanäle, wie sie in Abschnitt 4.5 näher beschrieben werden.

5. Der Ethikkodex

Die Eco Center AG beachtet bei der Abwicklung ihrer Tätigkeit nicht nur die geltenden Gesetze und Verordnungen, darunter insbesondere in diesem Zusammenhang die im Gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 enthaltene Regelung, sondern will auch hohe ethische Standards beachten.



Daher hat sie neben dem hier geregelten Organisations-, Management- und Kontrollmodell einen Ethikkodex angenommen, welcher integraler Bestandteil des Organisationsmodells ist und die allgemeinen Grundsätze und die Verhaltensregeln enthält, denen die Gesellschaft einen positiven ethischen Wert beimisst und die von allen Zielpersonen des Ethikkodex und des Organisationsmodells befolgt werden müssen.

Der Ethikkodex wendet sich an alle Personen, die in verschiedener Weise mit der Gesellschaft in Beziehung treten: Verwaltungsräte, Aufsichtsratsmitglieder, Personen, die für die mit der Rechnungsprüfung von eco center beauftragte Gesellschaft tätig sind, Bedienstete einschließlich der Führungskräfte ohne irgendeine Ausnahme sowie all jene, die zwar außerhalb der Gesellschaft stehen, aber direkt oder indirekt für die Eco Center AG tätig sind. Alle Zielpersonen sind verpflichtet, die im Ethikkodex enthaltenen Grundsätze zu befolgen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden.

Die Übertretung der in ihm enthaltenen Vorschriften verletzt das mit der Gesellschaft bestehende Vertrauensverhältnis und kann zu Disziplinarmaßnahmen und Schadenersatzforderungen führen.

Verbreitung des Ethikkodex

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die größtmögliche Verbreitung des Ethikkodex auf allen betrieblichen Ebenen mittels der am geeignetsten erscheinenden Kanäle sicherzustellen (z.B. die Zur-Verfügung-Stellung auf der Internetseite und auf den betrieblichen Intranet-Netzen).

Eine zentrale Rolle bei der Verbreitung der im Ethikkodex enthaltenen Grundsätze kommt der ÜS zu; diese hat auch die Aufgabe, über die Beachtung des Ethikkodex als eines integralen Bestandteils des Organisationsmodells zu wachen.

6. Das disziplinarrechtliche System

Art. 6 des GvD 231/01 sieht ausdrücklich die Pflicht zur Erstellung *“eines Disziplinarsystems vor, das geeignet ist, die Nichtbeachtung der im Organisationsmodell angegebenen Maßnahmen zu ahnden”*.

Die Festlegung von Strafen, welche der Normverletzung angemessen, mit abschreckender Wirkung ausgestattet und in den Fällen von Übertretung der im Organisationsmodell enthaltenen Maßnahmen anwendbar sind, trägt zur Wirksamkeit dieses Organisationsmodells bei und ermöglicht es, dass die von der ÜS ausgeübte Kontrolltätigkeit einschneidender ist.

Die Anwendung der Disziplinarstrafen erfolgt unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens, da die im Organisationsmodell enthaltenen Grundsätze auf jeden Fall beachtet werden müssen.

Die Art und das Ausmaß der Strafen werden aufgrund des geltenden Disziplinarkodex bestimmt, welcher dem vorliegenden Organisationsmodell beiliegt, wobei folgendes berücksichtigt wird:

- die Absichtlichkeit des Verhaltens;
- die Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit im Verhältnis zur Vorhersehbarkeit des Ereignisses;
- vorausgehende Disziplinarverstöße derselben Art;



- die Umstände, unter denen das Ereignis vorgefallen ist;
- die Rolle und die Aufgaben, die vom Urheber der Übertretung bekleidet werden.

Beispielsweise bilden folgende Verhaltensweisen Übertretungen des Organisationsmodells:

- Leichte:
 - a) die Nichtbeachtung der vom Organisationsmodell vorgeschriebenen Verfahren;
 - b) die Nichtübermittlung von Informationen, die für die ÜS von Belang sind;
 - c) die ungerechtfertigte Unterlassung von Kontrollen in den sensiblen Bereichen;
 - d) das ungerechtfertigte Praktizieren von Verhaltensweisen, die von dem, was im Organisationsmodell vorgesehen ist, abweichen;
 - e) das Praktizieren von Verhaltensweisen, die den im Ethikkodex enthaltenen Grundsätzen nicht entsprechen.

- Von mittlerer Schwere:
 - a) Die Wiederholung einer auch nur leichten Übertretung binnen eines Jahres ab der vorausgehenden Beanstandung;
 - b) Die Wiederholung von Verhaltensweisen, die den Bestimmungen des Organisationsmodells nicht entsprechen, bei der Abwicklung von Tätigkeiten in Risikobereichen;
 - c) Die Nichtbeachtung von Verfahren, die vom Organisationsmodell gefordert werden, wenn auf die Nichtbeachtung ein Schaden für die Gesellschaft folgt;

- Schwere:
 - a) das Ins-Werk-Setzen von Handlungen oder Verhaltensweisen, die von den Vorschriften des Organisationsmodells stark abweichen und so beschaffen sind, dass sie die Gesellschaft einer objektiven Situation des Risikos der Begehung einer der vom Dekret ins Auge gefassten Straftaten aussetzt;
 - b) das Ins-Werk-Setzen von Handlungen oder Verhaltensweisen, die in eindeutiger Weise auf die Begehung einer der vom Dekret ins Auge gefassten Straftaten abzielen;
 - c) das Ins-Werk-Setzen von Handlungen oder Verhaltensweisen, die so beschaffen sind, dass sie zu Lasten der Gesellschaft das Risiko von Strafen herbeiführen, die vom Dekret vorgesehen sind.

Für die gemäß Dekret relevanten Fakten und Taten ist der Inhaber der Strafgewalt gegenüber den Bediensteten der Generaldirektor. Aufgrund der Benachrichtigung seitens der Überwachungsstelle hört der Generaldirektor das Gutachten des hierarchischen Vorgesetzten über die Beschaffenheit der gemeldeten Verhaltensweise an und wendet dann die Strafe an. In den anderen Fällen ist es der Verwaltungsrat, der die Art der Strafe beschließt und die Maßnahme trifft.



Das disziplinarrechtliche System unterliegt ständigen Überprüfungen und Bewertungen seitens der Überwachungsstelle, unter Beteiligung des Generaldirektors, der Personalabteilung und der Rechtsabteilung.

Maßnahmen gegenüber höheren Angestellten, Angestellten und Arbeitern

Die Verhaltensweisen, die von den einzelnen Arbeitnehmern unter Verstoß gegen die vom vorliegenden Organisationsmodell und vom beiliegenden Ethikkodex vorgeschriebenen Regeln an den Tag gelegt werden, gelten als Disziplinarverstöße.

Der Meldung einer Übertretung des Organisationsmodells, welche von der Überwachungsstelle mitgeteilt wird, entspricht die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Verstöße, wie es vom beiliegenden Disziplinkodex, auf welchen zur Gänze verwiesen wird, und von dem im Betrieb angewandten Gesamtstaatlichen Kollektivarbeitsvertrag (CCNL) vorgesehen wird.

Maßnahmen gegenüber den Führungskräften

Übertritt eine Führungskraft der eco center AG die in vorliegendem Organisationsmodell und im beiliegenden Ethikkodex enthaltenen Regeln, trifft die Gesellschaft gegen diese Führungskraft die vom Gesetz oder aufgrund des anwendbaren CCNL vorgesehene Maßnahme.

Das Verfahren zur Ermittlung des Verstoßes und allfälligen Verhängung der Strafe beginnt mit der Mitteilung seitens der Überwachungsstelle; dieser obliegt die Pflicht, die Verwaltung in Kenntnis zu setzen, sobald sie von der Übertretung des Organisationsmodells Nachricht erhält.

Ist die Übertretung so schwerwiegend, dass sie das Vertrauensverhältnis zwischen der Gesellschaft und der Führungskraft zunichtemacht, kann die Strafe in der Entlassung aus einem gerechten Grund bestehen.

Maßnahmen gegenüber den Verwaltungs- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern

Je nach Schwere der Übertretung ergreift der Verwaltungsrat nach Anhören des Gutachtens des Aufsichtsrats die Sicherungsmaßnahmen, welche im Rahmen des geltenden Rechts am geeignetsten erscheinen, und jedenfalls:

- die Ermahnung;
- die Aufforderung zur Beachtung des Organisationsmodells;
- die Kürzung der Dienstbezüge um bis zu 50%;
- den Widerruf der Beauftragung.

In den Fällen, welche am schwerwiegendsten erscheinen, beruft der Verwaltungsrat nach Anhören des Gutachtens der ÜS die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über die passenden Maßnahmen ein.

Unbeschadet bleibt auf jeden Fall das Recht der Gesellschaft, eine Haftungs- und Schadensersatzklage einzubringen.



Maßnahmen und Strafen gegenüber Personen, welche Vertrags-/Handelsbeziehungen mit der Eco Center AG unterhalten

Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in dem von der Eco Center AG gemäß GvD Nr. 231/2001 angenommenen Organisations-, Management- und Kontrollmodell angegeben werden, sowie die Übertretungen der vom Ethikkodex festgelegten Bestimmungen und Grundsätze durch Lieferanten, Mitarbeiter, Handelspartner, welche Vertrags-/Handelsbeziehungen mit der Eco Center AG unterhalten, können gemäß den Regelungen, die im spezifischen Vertragsverhältnis getroffen wurden, zur Auflösung des betreffenden Vertrags führen, unbeschadet des Rechts, den Ersatz der Schäden zu verlangen, die infolge der besagten Verhaltensweisen aufgetreten sind, einschließlich der Schäden, die durch die Anwendung – seitens des Gerichts – der vom Dekret vorgesehenen Maßnahmen verursacht werden.

7. Information über das Organisationsmodell und dessen Verbreitung

Die wirksame Durchführung des vorliegenden Organisationsmodells hängt notwendigerweise von seiner angemessenen Verbreitung und Kenntnis auf allen Gesellschaftsebenen ab.

Zu diesem Zweck erstellt die ÜS Programme für die Information und Sensibilisierung sowohl des Personals als auch der Betriebsleitung.

Im Besonderen tut die Überwachungsstelle in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gesellschaftsstrukturen folgendes:

- Sie fördert Initiativen und Fortbildungskurse, die geeignet sind, die Kenntnis des Organisationsmodells seitens der Bediensteten und Führungskräfte zu fördern;
- Sie verfasst regelmäßige Mitteilungen, die an die Bediensteten und an die Gesellschaftsorgane zu übermitteln sind, um sie für spezifische Aspekte des Organisationsmodells und des Dekrets 231/01 zu sensibilisieren;
- Sie erstellt und aktualisiert den dem Dekret gewidmeten Abschnitt des Intranets;
- Sie erstellt die Unterlagen, welche Anleitungen, Aktualisierungen oder Klarstellungen bezüglich der Funktionsweise des Organisationsmodells enthalten.

7.1 Mitteilung an die Mitglieder der Gesellschaftsorgane

Das Organisationsmodell wird auf Betreiben der Überwachungsstelle jedem Mitglied der Gesellschaftsorgane förmlich zugesandt. Die Person, welche die Mitteilung erhält, unterzeichnet eine Erklärung über ihre Kenntnisnahme und Zustimmung zum Organisationsmodell und sendet diese Erklärung an die ÜS, welche ihre Archivierung vornimmt.

7.2 Fortbildung und Mitteilung für die Führungskräfte, die höheren Angestellten und die Verantwortlichen der einzelnen Funktionsbereiche



Die im Organisationsmodell enthaltenen Grundsätze müssen der Betriebsleitung durch die ÜS zur Kenntnis gebracht werden; die ÜS erstellt zusammenfassende Dokumente, die allen Führungskräften auszuhändigen sind, welche eine Erklärung über ihre Einsichtnahme und Annahme unterzeichnen.

Außerdem werden die Führungskräfte von der Existenz und den Grundsätzen des Organisationsmodells im Zeitpunkt der Anstellung in Kenntnis gesetzt und sie werden in der Folge dazu aufgefordert, an Fortbildungskursen teilzunehmen und die Informationen einzusehen, die im betrieblichen Intranet in dem Abschnitt, der dem Dekret gewidmet ist, auffindbar sind.

Im Rahmen der Fortbildung der Führungskräfte ist die Information, die den disziplinarrechtlichen Folgen der Übertretungen des Organisationsmodells vorbehalten ist, von grundlegender Bedeutung.

7.3 Mitteilung für höhere Angestellte, Angestellte und Arbeiter

Die Grundsätze des Organisationsmodells werden allen Bediensteten mittels einer eigens dafür bestimmten Veröffentlichung mitgeteilt, welche auf den betrieblichen Anschlagtafeln angebracht wird. Die Bediensteten haben auf den dem Dekret gewidmeten Abschnitt des betrieblichen Intranets Zugriff.

Bei der Neueinstellung erhalten alle neuen Bediensteten ein Informationsschreiben über die Vorschriften und über das Organisationsmodell.

Im Rahmen der Fortbildung der höheren Angestellten, Angestellten und Arbeiter ist die Information, die den disziplinarrechtlichen Folgen der Übertretungen des Organisationsmodells vorbehalten ist, von grundlegender Bedeutung.

7.4 Fortbildung und Mitteilung mittels IT-Werkzeugen

Die relevanten Dokumente, eine Abschrift des Organisationsmodells und die von der ÜS erstellten Informationsschreiben stehen allen Nutzern im internen Netz des Betriebes in dem Abschnitt, der dem Dekret gewidmet ist, zur Verfügung.

Die Informationen von besonderer Wichtigkeit werden auch mittels elektronischer Post an die betroffenen Nutzer versandt. Aktualisierungen und gezielte Informationen können auch mittels E-Learning-Verfahren abgewickelt werden.

7.5 Mitteilung an Dritte

Die Eco Center AG fördert die Kenntnis und Verbreitung des Organisationsmodells auch unter den Vertretern, Handelspartnern, Beratern, Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden und liefert hierzu eigens dafür bestimmte Informationsschriften über die von der Gesellschaft befolgten Grundsätze und Verfahren.

8. Fortschreibung des Organisationsmodells



Wie oben näher präzisiert, obliegt der ÜS die Aufgabe, die Angemessenheit des Organisationsmodells und seine Beachtung seitens aller Zielpersonen ständig zu überprüfen.

Stellt die Überwachungsstelle bei der Überprüfung fest, dass es Mängel gibt, zum Beispiel aufgrund von Tätigkeitsänderungen oder weil in der Zwischenzeit Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen stattgefunden haben, welche die Tragweite des Dekrets ausweiten, insbesondere immer dann, wenn ein neuer Straftatbestand zum Verzeichnis der in das Dekret einbegriffenen Straftaten hinzugefügt wird, muss die ÜS der Verwaltung Abänderungsvorschläge unterbreiten, deren Annahme der Verwaltung zusteht.

Vorschläge für die Abänderung oder Ergänzung des Organisationsmodells können auch von den Verantwortlichen der einzelnen betrieblichen Funktionsbereiche kommen.

Die ÜS wägt die erhaltenen Anregungen ab, und falls sie es für angebracht erachtet, unterbreitet sie dem VR einen Vorschlag zur Abänderung des Organisationsmodells.

Auf jeden Fall ist auch für die Wirksamkeit des Organisationsmodells bei der Verhütung der Straftaten laut Art. 25-septies des GvD 231/2001 und im Einklang mit dem von Art. 30 des GvD 81/2008 Angegebenen vorgesehen, dass der VR im Zweijahrestakt die ÜS einberuft, um eine Revision der Verfahren des Organisationsmodells vorzunehmen, nötigenfalls auch mit Hilfe von externen Fachleuten mit einschlägiger Erfahrung.



9. DIE ECO CENTER AG

9.1 Die Gesellschaft

Die Eco Center AG ist eine In-house-providing-Gesellschaft und unterliegt einer ähnlichen Kontrolle wie die öffentlichen Körperschaften, welche die Inhaber ihres Gesellschaftskapitals sind. Sie gehört der Autonomen Provinz Bozen, der Gemeinde Bozen, den Bezirksgemeinschaften Burggrafenamt, Überetsch-Unterland, Pustertal, Vinschgau, Salten-Schlern, Wipptal und Eisacktal und weiteren 95 Südtiroler Gemeinden.

Die Gesellschaft hat die Abwicklung von Tätigkeiten in den Bereichen des Umweltschutzes und der öffentlichen Dienstleistungen zum Gegenstand. Im Besonderen gehören zum Wirkungsrahmen der Gesellschaft jene Tätigkeiten und Dienstleistungen, die zusammenhängen mit:

- a) dem Bau, Ankauf/Verkauf, der Wartung und/oder Führung von Umwelteinrichtungen und -diensten;
- b) der Verwaltung von Energieressourcen und der Verteilung von Wärme, inbegriffen die Vermarktung und Verteilung von elektrischer Energie, und jeder weiteren Initiative, die auf einen wirksamen Umweltschutz abzielt;
- c) allen Tätigkeiten, die direkt oder indirekt mit den Dienstleistungen zusammenhängen, die ihr von den Mitgliedskörperschaften anvertraut werden;
- d) außerdem hat sie jede Tätigkeit zum Gegenstand, die für die rationellere Nutzung der Produktionskapazitäten der ihr zur Verfügung stehenden Anlagen und Labors von Nutzen ist.

9.2 Governance-Modell

1. VERWALTUNGSRAT AUS 5 MITGLIEDERN

Unbeschadet der Ausübung der analogen Kontrolle ist der VR mit den weitreichendsten Befugnissen für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Gesellschaft ausgestattet, mit Ausnahme jener, welche das Gesetz oder die Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Die Verwendung der Gesellschaftsunterschrift und die sowohl aktive als auch passive gesetzliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht steht dem Präsidenten des Verwaltungsrats zu. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird das Zeichnungsrecht von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats ausgeübt, das vom VR dazu delegiert wird.

Der Verwaltungsrat weist einem einzigen Verwaltungsratsmitglied Geschäftsführungsvollmachten zu; dieses Mitglied berichtet mindestens alle 6 Monate dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat über den allgemeinen Verlauf der Geschäftsführung und über ihre voraussichtliche Weiterentwicklung sowie über Operationen, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Merkmale von größerer Bedeutung sind und von der Gesellschaft oder von den von ihr abhängigen Gesellschaften durchgeführt werden.



2. Kontrollsysteme:

Aufsichtsrat

Prüfungsgesellschaft

3. Sonderbevollmächtigungen und Delegierungen in den Bereichen Umwelt und Arbeitssicherheit:

- PALMITANO MARCO:

Generaldirektor mit den Befugnissen und Delegierungen gemäß der bei der Handelskammer hinterlegten Vollmacht.

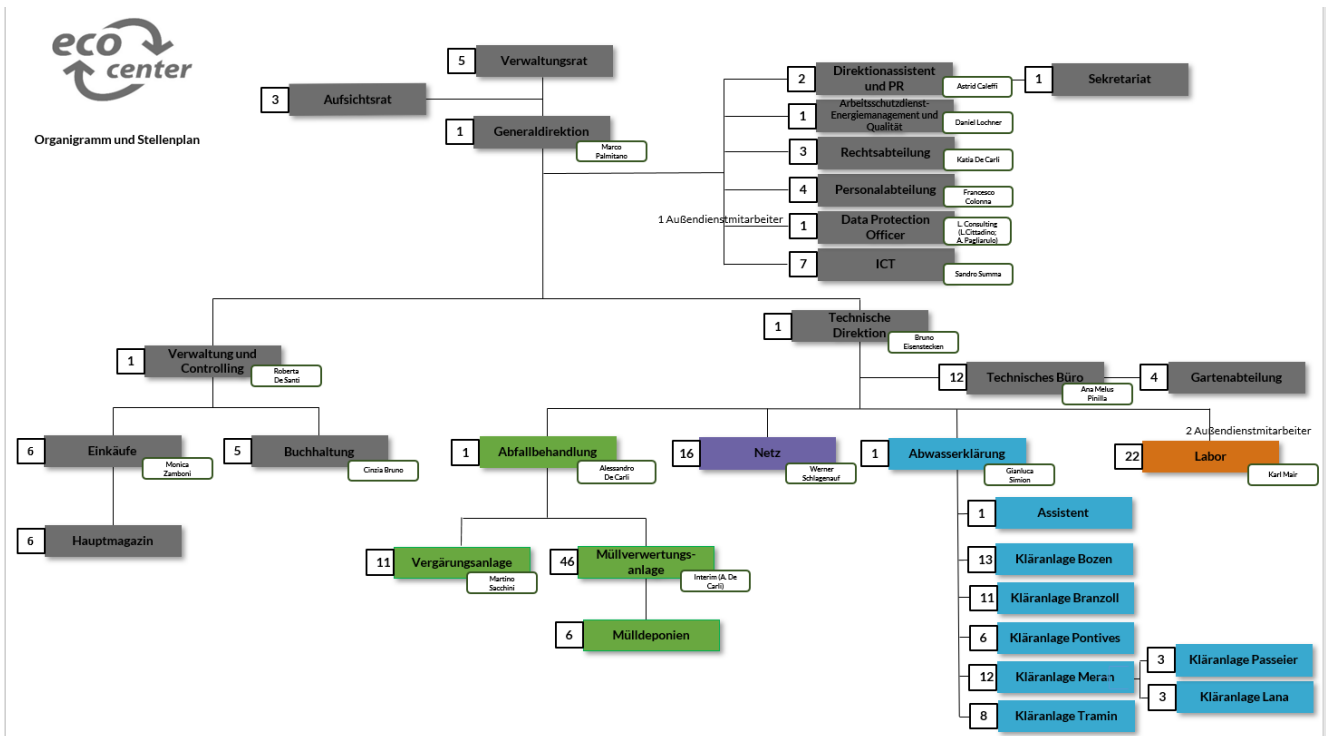
- EISENSTECKEN BRUNO:

Technischer Direktor mit den Befugnissen und Delegierungen gemäß der bei der Handelskammer hinterlegten Vollmacht.

Es gibt keine Delegierungen, die im Bereich Arbeitssicherheit laut GvD 81/2008 erteilt wurden.

9.3 Der Stellenplan der Gesellschaft

Der Aufbau der Gesellschaft wird in dem im Folgenden angeführten Stellenplan wiedergegeben:



9.4 Relevante Kontrollsysteme und Interaktion des OMKM mit diesen

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, hat die Gesellschaft im Betrieb verschiedene Organisationsinstrumente angenommen und angewandt, welche dazu beitragen können, die für die Begehung der Straftaten laut GvD 231/2001 relevanten Risikobereiche mit einem Schutz zu versehen. Diese Instrumente wurden in der Phase der Kartierung der Risiken geprüft und die bereits in Gebrauch befindlichen und für hilfreich befundenen Verfahren wurden beigelegt und bilden einen integralen und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden OMKM. Diese Entscheidung gestattet es, einige Verfahren nicht unnötigerweise zu verdoppeln, und Koordinierungsmängel zwischen verschiedenen Instrumenten zu vermeiden, und der Umstand, dass man sie direkt im OMKM vorfindet, gestattet es, das Kontroll- und Disziplinarsystem des OMKM auf diese Instrumente auszuweiten und sie voll und ganz durch die ÜS überprüfbar zu machen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Systeme, die vom OMKM übernommen wurden, und die Interaktionsweisen derselben und der in ihrem Rahmen operativen betrieblichen Figuren mit dem OMKM und der ÜS analysiert.

a) Korruptionsverhütungsverfahren – Dreijahresplan für Korruptionsverhütung und Transparenz



Die Eco Center AG nimmt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 190/2012, des GvD 97/2016 und des ANAC-Beschlusses Nr. 72 vom 11. September 2013 ständig die Dreijahrespläne für Korruptionsverhütung an. Der hier geprüfte und bei der Annahme des OMKM in Geltung befindliche Plan ist jener für die Jahre 2020-2022.

Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen erscheinen geeignet zu sein, um die mit der Gesellschaftstätigkeit verbundenen Korruptionsrisiken zu neutralisieren oder jedenfalls abzumildern. Die Behandlung des Risikos wurde mit eigens dafür bestimmten Überwachungsmaßnahmen umgesetzt und es wurde eine Struktur mit dem Verantwortlichen für Korruptionsverhütung und Transparenz (VKVT), dem Unterstützungsorgan und Referenten für Korruptionsbekämpfung und Transparenz eingerichtet.

Der Dreijahresplan für Korruptionsverhütung (DPKV) liegt als Dok. Nr. 3 dem vorliegenden Organisationsmodell bei und ist ein integraler und wesentlicher Bestandteil der Verfahren zur Verhütung von Straftaten gegen die Öff. Verw.

Beide Instrumente (DPKV und OMKM) haben das Ziel, Korruptionsstraftaten zu verhüten, wenn auch aus verschiedenen Blickwinkeln, wobei der OMKM Verfahren vorsehen muss, die verhindern sollen, dass durch Personen, welche in die Körperschaft eingefügt sind, Korruptionsstraftaten gegen Amtspersonen oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Personen begangen werden, während der DPKV die Aufgabe hat, Korruptionsstraftaten zu verhüten, bei denen die Körperschaft die geschädigte Partei ist. Daher können sich viele der Maßnahmen, die bereits vom DPKV vorgesehen sind, als nützliche Vorbeugungsmittel gegen Straftaten erweisen, von denen eine Haftpflicht laut GvD 231/2001 herrührt, und auch unter Berücksichtigung der Ausrichtung der ANAC über diesen Punkt hat der OMKM den DPKV übernommen, auf dessen Beachtung auch in jenem Abschnitt verwiesen wird, welcher den Straftaten gegen die Öff. Verw. gewidmet ist. Auf dieselbe Weise sind DER VERHALTENSKODEX LAUT GESETZ 190/2012, DIE PERSONALANWERBUNGSORDNUNG und DIE VERTRAGSORDNUNG in ihren noch geltenden Teilen Gegenstand der Verweisung und liegen dem OMKM als Dok. 4, 5 und 6 bei.

Angesichts der Wichtigkeit des Zusammenschlusses zwischen den verschiedenen Korruptionsverhütungsinstrumenten schreibt der vorliegende OMKM auch folgendes vor:

- ein jährliches Treffen zwischen VKVT, UNTERSTÜTZUNGSORGAN und ÜS für einen gegenseitigen Informationsaustausch über die abgewickelte Tätigkeit;
- regelmäßige Treffen zwischen ÜS und Referenten für Korruptionsbekämpfung und Transparenz;
- dass der VKVT einen halbjährlichen Bericht an die ÜS über seine Tätigkeit und mit Angabe von allfälligen Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Verhütung der Korruptionsstraftaten verfasst;
- dass der VKVT an die ÜS jedwede von ihm erhaltene Meldung weiterleitet, die sich auf mögliche Straftaten bezieht, welche zu den im Dekret behandelten vorausgesetzten Straftaten zählen;



- dass der VKVT die ÜS über die im Bereich Korruptionsverhütung abgewickelte Fortbildungstätigkeit unterrichtet.

b) Integriertes Managementsystem gemäß den Normenreihen ISO 14001:2015, ISO 9001:2015 und ISO/IEC 17025:2018

Die Eco Center AG hat im Betrieb Managementverfahren und -handbücher angenommen, welche folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) jenen laut Normenreihe UNI EN ISO 14001/2015, für die Abwicklung der Prozesse, welche Auswirkungen auf die Umwelt haben
- b) jenen laut Normenreihe UNI EN ISO 9001/2015, für das Umweltmanagement
- c) jenen laut Normenreihe UNI EN ISO/IEC 17025:2018, mit Bezug auf das zentrale Analyselabor

Die Systemhandbücher liegen dem vorliegenden OMKM als Dok. Nr. 7, 8 und 9 bei und bilden einen integralen und wesentlichen Bestandteil des OMKM, als Protokolle über die Verhütung der vorausgesetzten Straftaten im Haftungsbereich der Körperschaft und insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen für den Umweltschutz. Wie jedes andere Verfahren des OMKM sind sie somit Gegenstand der Kontrolle und Überprüfung seitens des ÜS und die Übertretung der darin enthaltenen Anweisungen kann Gegenstand einer Disziplinarstrafe im Sinne des beiliegenden Disziplinkodex sein.

Außer den erwähnten Verfahren sehen die Managementsysteme interne und externe Audits bzgl. Nonkonformität vor, welche nützliche Anhaltspunkte für die Beurteilung - seitens der Überwachungsstelle – der Wirksamkeit des Straftatenverhütungssystems sein können, und daher müssen sie Gegenstand der regelmäßigen Meldung an die ÜS in den Formen sein, wie sie von Abschnitt 4.4 des vorliegenden OMKM näher präzisiert werden. Im Besonderen soll dafür gesorgt werden:

- der ÜS die Ergebnisse der Tätigkeiten zur Kontrolle der Effizienz des Integrierten Managementsystems (IMS) zur Verfügung zu stellen;
- der ÜS die Protokolle des externen und internen Audits bezüglich des Integrierten Managementsystems, die Überprüfungen der Gesetzeskonformität, die Protokolle der Ausschüsse für Qualität und Umwelt (AQU), Bereich Abwasserreinigung und thermische Müllverwertungsanlage, zur Verfügung zu stellen;

c) Managementsystem für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Gesellschaft Eco Center AG hat ein eigenes **Sicherheitsmanagementsystem** erstellt, das den UNI-INAIL-Leitlinien entspricht und als solches gemäß Art. 30 des ET Arbeitssicherheit als Instrument zur Verhütung der Risiken bezüglich der Straftaten laut Art. 25-septies des Dekrets, sofern ordnungsgemäß in das Organisationsmodell integriert, geeignet ist. Daher liegen die Risikobewertungsdokumente und die betreffenden Verfahren vorliegendem OMKM als Dok. 10 bei und bilden einen



integralen und wesentlichen Bestandteil desselben, und wie jedes andere Verfahren des OMKM sind sie somit Gegenstand der Kontrolle und Überprüfung seitens des ÜS und die Übertretung der darin enthaltenen Anweisungen kann Gegenstand einer Disziplinarstrafe im Sinne des beiliegenden Disziplinarkodex sein

Außerdem sind jene betrieblichen Funktionsträger, welche im Rahmen des Arbeitssicherheitssystems eine Rolle spielen, insbesondere der Leiter des Arbeitsschutzdienstes (LASD), der Sicherheitssprecher in Vertretung der Arbeitnehmer (SSVA) und der Betriebsarzt, verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der ÜS zu koordinieren und dieser jedwede Risikosituation zu melden, die im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit wahrgenommen wird.

Im Besonderen legt vorliegendes Organisationsmodell, um die Tätigkeit der verschiedenen Personen und der verschiedenen Dokumente zu koordinieren, dem LASD folgende Obliegenheiten auf:

- er muss der ÜS die Ergebnisse der Tätigkeit zur Kontrolle der Effizienz des Sicherheitsmanagementsystems zur Verfügung stellen;
- er muss der ÜS die Audit- und/oder Lokalaugenscheinsprotokolle zur Verfügung stellen, die er im Rahmen seiner gesetzlich vorgesehenen Überprüfungstätigkeiten verfasst hat.
- er muss der ÜS alle Informationen bezüglich der Fortbildungstätigkeit des Personals zum Thema Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, mit besonderer Bezugnahme auf die Pflichtfortbildung laut ET Arbeitssicherheit.



SPEZIELLER TEIL

1. VORAUSGESETZTE STRAFTATEN

a) Straftaten gegen die Öffentliche Verwaltung und Bestechung unter Privatpersonen

Die Begriffe „Öffentliche Verwaltung“, „Amtsperson“ und „mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person“.

Für die Abfassung des vorliegenden Dokuments versteht man – beispielsweise – unter:

- **Öff. Verw.:** die Gesamtheit der öffentlichen Körperschaften und Subjekte wie: Staat, Ministerien, Regionen, Provinzen, Gemeinden, deren Zusammenschlüsse, öffentliche Betriebe, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, die nichtwirtschaftlichen Öffentlichen Körperschaften, die universitären Institutionen, die Körperschaften des Gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, die Überwachungsbehörden usw.
- **Amtsperson:** *„jede Person, die eine öffentliche Funktion in der Gesetzgebung, Justiz oder Verwaltung ausübt“*; hierbei ist unter einer Person, die eine Verwaltungsfunktion ausübt, jene Person zu verstehen, die als öffentlicher oder privater Bediensteter mittels autoritativer Akte und unter Befolgung von Vorschriften des öffentlichen Rechts den Willen der Öffentlichen Verwaltung bilden und äußern kann und muss;
- **Mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person:** eine Person, die einen öffentlichen Dienst leistet, aber nicht mit den Befugnissen einer Amtsperson ausgestattet ist, obwohl sie im Rahmen einer Tätigkeit handelt, die in denselben Formen wie ein öffentliches Amt geregelt ist.

Die Verhaltensweisen, die von den Zielpersonen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung an den Tag gelegt werden und vom Dekret ins Auge gefasst und verboten sind, betreffen folgende Straftaten:

- **Veruntreuung zum Nachteil des Staates oder der Europäischen Union (Art. 316-bis StGB)**

Dieser Strafrechtsartikel bestraft mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren *„jeden, der, ohne der öffentlichen Verwaltung anzugehören, vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder von der Europäischen Union Zuschüsse, Subventionen oder Finanzierungsmittel erhalten hat, die Initiativen zur Durchführung von Unternehmungen oder zur Vornahme von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse fördern sollen, und diese nicht für die vorgenannten Zwecke verwendet“*.

Berücksichtigt man, dass der Vollzugszeitpunkt der Straftat mit der Durchführungsphase der zu bezuschussenden Tätigkeit zusammenfällt, kann die Straftat auch mit Bezug auf bereits in der Vergangenheit erzielte Finanzierungsmittel gegeben sein, die jetzt nicht für die Zwecke, für die sie zugewendet wurden, verwendet werden.

Das Dekret sieht für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe von bis zu **500 Anteilen** als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) vor.



- **Widerrechtlicher Empfang von Zuwendungen zum Nachteil des Staates oder der Europäischen Union (Art. 316-ter StGB).**

Dieser Strafrechtsartikel bestraft mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren *"jeden, der durch Verwendung oder Einreichung von gefälschten Erklärungen oder Dokumenten oder von solchen, welche unwahre Sachen bescheinigen, oder durch Nichtmitteilung von geschuldeten Informationen zu Unrecht für sich oder andere Personen Zuschüsse, Finanzierungsmittel, vergünstigte Darlehen oder andere, wie auch immer bezeichnete Zuwendungen derselben Art erzielt, die vom Staat, von anderen öffentlichen Körperschaften oder von der Europäischen Union gewährt oder zugewendet werden. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Tat die finanziellen Interessen der Europäischen Union verletzt und der Schaden oder Profit mehr als 100.000 Euro ausmachen"*.

In diesem Fall ist im Gegensatz zu dem, was bezüglich des vorstehenden Punktes (Art. 316-bis) gesagt wurde, der Gebrauch, den man von den erhaltenen Summen macht, belanglos, da die Straftat im Zeitpunkt der Erzielung der Zuwendung zustande kommt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dieser Straftatbestand gegenüber dem Tatbestand des Betruges zum Nachteil des Staates ein Resttatbestand ist, d.h. er liegt nur dann vor, wenn die Verhaltensweise nicht den letztgenannten Tatbestand darstellt.

Das Dekret sieht für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe von bis zu **500 Anteilen** als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) vor.

- **Betrug zum Nachteil des Staates, einer anderen öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union (Art. 640, Absatz 2 Nr. 1, StGB)**

Mit Bezug auf die von Absatz 1 des Art. 640 StGB geregelte Verhaltensweise desjenigen, der *"durch Kunstgriffe oder Vorspiegelungen bei einem anderen einen Irrtum erregt und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft"*, sieht Absatz 2 Nr. 1 des Art. 640 StGB folgendes vor: *"Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von 309 Euro bis 1.549 Euro, wenn die Tat zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder unter dem Vorwand begangen wird, einen anderen vom Militärdienst zu befreien"*.

Diese Straftat liegt dann vor, wenn zur Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils Kunstgriffe oder Vorspiegelungen angewandt werden, die so beschaffen sind, dass sie einen Irrtum erregen und dem Staat (oder einer anderen Öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union) einen Schaden zufügen.



Diese Straftat kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn bei der Erstellung von Dokumenten oder Daten für die Teilnahme an Wettbewerbsverfahren der Öffentlichen Verwaltung arglistig nicht wahrheitsgetreue Informationen oder durch gefälschte Unterlagen abgestützte Informationen geliefert werden, um im Wettbewerb den Zuschlag zu erzielen.

Das Dekret sieht für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe von bis zu **500 Anteilen** als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) vor.

- **Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen (Art. 640-bis StGB)**

Die Vorschrift sieht folgendes vor: *"Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sieben Jahren und das Strafverfahren wird von Amts wegen durchgeführt, wenn die in Artikel 640 bezeichnete Tat Zuschüsse, Finanzierungsmittel, vergünstigte Darlehen oder andere, wie auch immer benannte Zuwendungen dieser Art betrifft, die vom Staat, von anderen öffentlichen Körperschaften oder von der Europäischen Union gewährt oder zugewendet werden."*

Die Straftat liegt dann vor, wenn Kunstgriffe oder Vorspiegelungen angewandt werden, indem zum Beispiel unwahre Daten mitgeteilt oder gefälschte Unterlagen erstellt werden, um öffentliche Finanzierungsmittel zu erzielen.

Das Dekret sieht für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe von bis zu **500 Anteilen** als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) vor.

- **Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union (Art. 640-ter StGB)**

Die Vorschrift bestraft – auf Strafantrag des Verletzten (außer wenn ein in Absatz 2 bezeichneter Umstand oder ein anderer erschwerende Umstand vorliegt) – mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 51,00 Euro bis zu 1.032 Euro denjenigen, der *"auf irgendeine Weise den Betrieb eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems verfälscht oder unberechtigt in irgendeiner Art auf Daten, Informationen oder Programme einwirkt, die in einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder zu ihm gehören, und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft (...)*.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von 309 Euro (sechshunderttausend Lire) bis zu 1.549 Euro (drei Millionen Lire), wenn einer der in Artikel 640 Absatz 2 Ziffer 1 vorgesehenen Umstände vorliegt oder wenn die Tat unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen wird."

Die Straftat liegt dann vor, wenn man durch Verfälschung des Betriebes eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems oder durch Verfälschung der in ihm enthaltenen Daten einen rechtswidrigen Vorteil erzielt, indem man dritten Personen Schaden zufügt.



Die hier untersuchte Straftat kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn nach Erlangung eines Zuschusses das Datenverarbeitungssystem verletzt wird, um einen auf den Zuschuss bezogenen Betrag einzugeben, der höher ist als der rechtmäßig erzielte Betrag.

Das Dekret sieht für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe von bis zu **500 Anteilen** als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) vor.

• **Betrügerische Handlungen bei öffentlichen Lieferungen (Art. 356 StGB)**

Die Vorschrift bestraft denjenigen, der bei der Ausführung von Lieferungsverträgen oder bei der Erfüllung der anderen im Artikel 355 StGB bezeichneten Vertragspflichten betrügerisch handelt, mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe nicht unter 1.032 Euro. Die Strafe wird in den Fällen des Absatzes 2 des Artikels 355 StGB erhöht (wenn die Lieferung folgendes betrifft:

- 1) Lebensmittel, Arzneimittel sowie Sachen oder Werkleistungen, die für die Herstellung der Verkehrsverbindungen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder für die Telegraf- oder Telefonverbindungen bestimmt sind;
- 2) Sachen oder Werkleistungen, die für die Bewaffnung oder Ausrüstung der Streitkräfte des Staates bestimmt sind;
- 3) Sachen oder Werkleistungen, die zur Verhütung einer Gemeingefahr oder einer allgemeinen Katastrophe bestimmt sind).

Passive Subjekte der Straftat sind der Staat, andere öffentliche Körperschaften, die Europäische Union und die Unternehmen, welche öffentliche Dienste oder im öffentlichen Interesse notwendige Dienste ausüben. Das von der Vorschrift geschützte Rechtsgut ist der gute Ablauf der Öffentlichen Verwaltung. Der Vorsatz des Tatbestandes ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein, dass man Sachen liefert, die zur Gänze oder zum Teil in erheblicher Weise von den vereinbarten Eigenschaften oder von den mit Gesetz oder Verwaltungsakt bestimmten Eigenschaften abweichen (hinsichtlich ihres Ursprungs, ihrer Herkunft, ihrer Qualität oder Quantität) (die Abweichung muss feststellbar erheblich sein, d.h. sie muss geeignet sein, auf die Abwicklung des Verhältnisses mit der Öff.Verw. Einfluss zu nehmen), wobei es nicht unbedingt erforderlich ist, dass das Geben eines "aliud pro alio" im zivilrechtlichen Sinn oder ein arglistiges oder durch Kunstgriffe gekennzeichnetes Verhalten vorliegt. So wird zum Beispiel das Verbrechen der Betrügerischen Handlungen bei öffentlichen Lieferungen laut Art. 356 StGB durch das Verhalten eines Unternehmens gebildet, das den Zuschlag für die Vergabe eines Mensadienstes erhalten hat und dann zu wiederholten Malen andere Rohstoffe als jene verwendet, die in den Besonderen Vergabebedingungen vorgesehen sind.

Das Dekret sieht für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe von bis zu 500 Anteilen als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) vor.

• **Widerrechtlicher Empfang von Hilfen, Prämien, Entschädigungen, Rückerstattungen, Beiträgen oder anderer Zuwendungen ganz oder teilweise zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft und des**



Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums durch Darlegung falscher Daten oder Nachrichten

Sofern die Tat nicht die von Artikel 640-bis des Strafgesetzbuchs vorgesehene schwerwiegendere Straftat darstellt, wird jeder, der durch Darlegung falscher Daten oder Nachrichten zu Unrecht für sich oder einen anderen Hilfen, Prämien, Entschädigungen, Rückerstattungen, Beiträge oder andere Zuwendungen ganz oder teilweise zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums erlangt, mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Wenn die unrechtmäßig empfangene Summe nicht mehr als 5.000 Euro beträgt, wird nur eine Verwaltungsstrafe angewandt.

2. Für die Wirkungen der Bestimmung des vorstehenden Absatz 1 und jener des Absatz 1 des Artikels 3 sind den Zuwendungen zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums die von der EU-Gesetzgebung vorgesehenen nationalen Anteile zur Ergänzung der zu Lasten der besagten Fonds gehenden Summen sowie jene Zuwendungen, die aufgrund der EU-Gesetzgebung ganz zu Lasten der nationalen Finanz gehen, gleichgestellt.

Das Dekret sieht für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe von bis zu 500 Anteilen als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) vor. Bei einem Vorteil von erheblichem Umfang wird die Geldstrafe von 200 bis zu 600 Anteilen angewandt.

• Erpressung im Amt (Art. 317 StGB)

Dieser Strafrechtsartikel bestraft mit Gefängnisstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren "die Amtsperson, die unter Missbrauch ihrer Eigenschaft oder ihrer Befugnisse einen anderen zu Unrecht zur Hergabe oder zum Versprechen von Geld oder einem anderen Vorteil für sich oder für einen Dritten zwingt".

Dieser Straftatbestand findet im Rahmen der vom Dekret in Betracht gezogenen Tatbestände eine nachrangige Anwendung, da der Urheber der Straftat eine "Amtsperson" sein muss. Im Besonderen könnte diese Straftat im Rahmen der Anwendung des Dekrets dann vorliegen, wenn ein Bediensteter oder ein Mitarbeiter der eco center AG an der Straftat einer Amtsperson beteiligt ist, die unter Ausnutzung dieser ihrer Eigenschaft von Dritten nicht geschuldete Leistungen verlangt, sofern aus diesem Verhalten der Gesellschaft in irgendeiner Weise ein Vorteil erwächst.

Vorgesehen ist im Dekret für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe im Ausmaß von **300 bis zu 800 Anteilen** als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 für die Dauer von 2 bis 4 Jahren für Straftaten, die von untergeordneten Personen begangen werden, und für die Dauer von 4 bis 7 Jahren für Straftaten, die von Personen in Spitzenposition begangen werden.

• Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung oder einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung (Art.



318 und 319 StGB)

Aufgrund der von Art. 318 StGB vorgesehenen Straftat der *Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung* wird jene Amtsperson, die für die Ausübung ihrer Funktionen oder Befugnisse zu Unrecht für sich oder für einen Dritten Geld oder einen anderen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, mit Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

Aufgrund der Straftat der *Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung* (Art. 319 StGB) wird mit Gefängnisstrafe von sechs bis zu zehn Jahren "die Amtsperson [bestraft], die für die Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder weil sie eine Amtshandlung unterlassen oder verzögert hat oder für eine gegen ihre Amtspflichten verstoßende Handlung oder weil sie eine solche begangen hat, Geld oder einen anderen Vorteil für sich oder für einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt".

Diese Verbrechenstatbestände liegen dann vor, wenn eine Amtsperson für sich oder für einen anderen Geld oder andere Vorteile annimmt, um Amtshandlungen vorzunehmen, zu unterlassen oder zu verzögern (und dadurch einen Vorteil für den Bestechenden zu bewirken).

Die Tätigkeit der Amtsperson kann sich sowohl in einer geschuldeten Handlung (zum Beispiel: Beschleunigung einer Angelegenheit, deren Erledigung in die eigene Zuständigkeit fällt) als auch in einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung äußern (zum Beispiel: Annahme von Geld für die Sicherstellung der Zuschlagserteilung in einem Wettbewerb).

Diese Straftatbestände unterscheiden sich von der Erpressung im Amt, da zwischen Bestochenenem und Bestechendem ein Einvernehmen besteht, das auf die Erlangung eines gegenseitigen Vorteils abzielt, während bei der Erpressung im Amt die Privatperson das Verhalten der Amtsperson oder der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person erleidet.

Das Dekret sieht für die Begehung der Straftat laut Art. 318 StGB die Anwendung einer Geldstrafe von bis zu **200 Anteilen** und für die Straftat laut Art. 319 die Anwendung einer Geldstrafe im Ausmaß von **200 bis zu 600 Anteilen** und der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 für die Dauer von mindestens einem Jahr im Falle der Straftat laut Art. 318 StGB und für die Dauer von 2 bis 4 Jahren für Straftaten, die von untergeordneten Personen begangen werden, und für die Dauer von 4 bis 7 Jahren für Straftaten, die von Personen in Spitzenposition begangen werden, im Falle der Straftat laut Art. 319 vor.

- **Bestechung bei Handlungen der Justiz (Art. 319-ter)**

Die Bestimmung sieht folgendes vor: "Sind die in den Artikeln 318 und 319 vorgesehenen Taten begangen worden, um in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren eine Partei zu begünstigen oder zu benachteiligen, ist die Strafe Gefängnisstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren.

Hat die Tat die ungerechtfertigte Verurteilung einer Person zu Gefängnisstrafe nicht über fünf Jahre zur Folge, ist die Strafe Gefängnisstrafe von sechs bis zu vierzehn Jahren; hat sie die ungerechtfertigte Verurteilung zu Gefängnisstrafe über fünf Jahre oder zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe zur Folge, ist die Strafe Gefängnisstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren".



Die Straftat liegt dann vor, wenn die Gesellschaft Partei eines Gerichtsverfahrens ist und zwecks Erzielung eines Vorteils in eben diesem Verfahren eine Amtsperson (nicht nur einen Richter, sondern auch einen Kanzleibeamten oder einen anderen Beamten) besticht.

Vorgesehen ist vom Dekret für die Begehung dieser Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe im Ausmaß **von 200 bis zu 600 Anteilen** für den in Absatz 1 erwähnten Fall und **von 300 bis zu 800 Anteilen** für die anderen Fälle als auch der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 für die Dauer von 2 bis 4 Jahren für Straftaten, die von untergeordneten Personen begangen werden, und für die Dauer von 4 bis 7 Jahren für Straftaten, die von Personen in Spitzenposition begangen werden.

- **Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person (Art. 320 StGB)** *"Die Bestimmungen der Artikel 318 und 319 werden auch auf die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person angewendet. In jedem Fall werden die Strafen um nicht mehr als ein Drittel herabgesetzt."*

- **Strafen für den Bestechenden (Art. 321 StGB)**

"Die in den Artikeln 318 Absatz 1, 319, 319bis, 319ter und 320 hinsichtlich der in den Artikeln 318 und 319 genannten Fälle angedrohten Strafen werden auch gegen denjenigen verhängt, der der Amtsperson oder der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person Geld oder einen anderen Vorteil gewährt oder verspricht."

Vorgesehen ist vom Dekret für die Begehung der Straftat laut Art. 321 StGB die Anwendung der Geldstrafe von bis zu **200 Anteilen und von 200 bis zu 600 Anteilen** und der Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 für die Dauer von 2 bis 4 Jahren für Straftaten, die von untergeordneten Personen begangen werden, und für die Dauer von 4 bis 7 Jahren für Straftaten, die von Personen in Spitzenposition begangen werden.

- **Aufforderung zur Bestechung (Art. 322 StGB)**

Als gegenständlicher Straftatbestand ist folgendes vorgesehen: *"Wer einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person für die Ausübung ihrer Funktionen oder ihrer Befugnisse Geld oder einen anderen Vorteil als nicht geschuldetes Entgelt anbietet oder verspricht, unterliegt, sofern das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird, der in Absatz 1 des Artikels 318 angedrohten Strafe, die um ein Drittel herabgesetzt wird."*

Ist das Angebot oder das Versprechen erfolgt, um eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person zur Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder Dienstleistung oder zur Vornahme einer gegen ihre Pflichten verstoßenden Handlung zu veranlassen, unterliegt der Täter, sofern das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird, der in Artikel 319 angedrohten Strafe, die um ein Drittel herabgesetzt wird."



Die in Absatz 1 genannte Strafe wird auf eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person angewendet, die ein Versprechen oder die Hergabe von Geld oder einen anderen Vorteil für die Ausübung ihrer Funktionen oder ihrer Befugnisse fordert.

Die in Absatz 2 genannte Strafe wird auf eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person angewendet, die ein Versprechen oder die Hergabe von Geld oder einen anderen Vorteil von einer Privatperson zu den in Artikel 319 bezeichneten Zwecken fordert.“

Die Straftat liegt dann vor, wenn bei Vorhandensein eines auf Bestechung abzielenden Verhaltens, d.h. eines Angebots von Geld oder anderer Vorteile, das bzw. die nicht geschuldet sind, die Amtsperson das ihr widerrechtlich gemachte Angebot ablehnt.

Vorgesehen sind im Dekret für die Begehung der Straftat laut Art. 322 Absatz 1 StGB die Anwendung der Geldstrafe von bis zu **200 Anteilen** und für die Straftat laut Absatz 2 und 4 die Geldstrafe von **200 bis zu 600 Anteilen** und die Verbotsstrafen laut Art. 9 Absatz 2 für die Dauer von 2 bis 4 Jahren für die von untergeordneten Personen begangenen Straftaten und für die Dauer von 4 bis 7 Jahren für die von Personen in Spitzenposition begangenen Straftaten.

• **Widerrechtliche Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen (Art. 319-quater StGB)**

Der Art. 319-quater StGB wurde mit Gesetz Nr. 190/2021 als einer der im Dekret ins Auge gefassten Straftatbestände eingeführt und trägt den Titel *“Widerrechtliche Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen”*. Er sieht, sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat bildet, vor, dass jene Amtsperson oder jene mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, die unter Missbrauch ihrer Eigenschaft oder ihrer Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihr oder einem Dritten widerrechtlich Geld oder einen anderen Vorteil zu geben oder zu versprechen, mit Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft wird. Die Strafe ist Gefängnisstrafe bis zu vier Jahren, wenn die Tat die finanziellen Interessen der Europäischen Union verletzt und der Schaden oder Profit mehr als 100.000 Euro betragen. Die Vorschrift bestraft auch das Verhalten desjenigen, der in den von Absatz 1 vorgesehen Fällen *„...Geld oder einen anderen Vorteil gibt oder verspricht...“*

Die Einführung dieses Tatbestandes erfolgte im Rahmen der Neugestaltung der gesamten Regelung der Verbrechen der Bestechung und Erpressung im Amt, mit welcher der Wirkungsbereich des in Art. 317 StGB behandelten Verbrechens der Erpressung im Amt eingeschränkt wurde, da er jetzt nur auf die Tat der Amtsperson (und nicht mehr auch der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) begrenzt ist und die Fälle von reiner Verleitung, sei es seitens einer Amtsperson, sei es seitens einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person, in dem neuen, in Art. 319-quater behandelten Straftatbestand untergebracht wurden.

Die Reform entspricht dem Bedürfnis, die italienische Rechtsordnung den internationalen und EU-rechtlichen Forderungen nach Harmonisierung der Korruptionsbekämpfungsgesetze anzupassen, welche insbesondere darauf ausgerichtet sind, zu vermeiden, dass die Anwendung des Straftatbestandes der Erpressung im Amt eine Haftungsbefreiung bei internationaler



Erpressung im Amt mit sich bringen kann und es dem wirklichen Bestechenden ermöglichen kann, sich als Opfer des die Amtspflichten verletzenden Verhaltens der Amtsperson auszugeben.

Daher ist der Sinn und Zweck der Einführung des Art. 319-*quater* StGB jener, zu vermeiden, dass es Strafflosigkeitszonen gibt für Privatpersonen, die Amtspersonen widerrechtlich Geld oder einen anderen Vorteil geben oder versprechen. Der Tatbestand des Art. 319-*quater* Absatz 2 StGB wurde als „durch Verleitung abgemilderte Bestechung“ bezeichnet, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass er den Bestechungsstraftaten nähersteht als der Erpressung im Amt.

Gerade wegen der Besonderheit des neuen Verbrechenstatbestandes erhob man in Rechtslehre und Rechtsprechung Interpretationszweifel.

In erster Linie stellte man das Problem der Unterscheidung zwischen Zwang und Verleitung. Diesbezüglich hat der Kassationsgerichtshof geäußert, dass man unter Zwang jedweden moralischen Zwang zu verstehen hat, der unter Missbrauch von Eigenschaften oder Befugnissen begangen wird und sich als eine implizite oder explizite Androhung eines ungerechten Übels herausstellt, das einen nichtvermögensrechtlichen oder vermögensrechtlichen Schaden anrichtet. Laut den Richtern der Rechtsinstanz muss das Zwang ausübende Verhalten die Selbstbestimmungsfreiheit der Person, die es erleidet, untergraben, so dass es ihr unmöglich wird, der widerrechtlichen Forderung zu widerstehen. Im Falle des Zwanges bleibt das Verhalten der erpressten Privatperson haftungsfrei und der anwendbare Tatbestand ist der in Art. 317 StGB behandelte Tatbestand der Erpressung mittels Zwangs (Kass., Abt. VI, 3.12.12, Nr. 46207/11, Beschwerdeführer Roscia; Kass., Abt. VI, 3.12.12, Nr. 49718/11, Beschwerdeführer Gori; Kass., Abt. VI, 4.12.12, Nr. 33669/12, Beschwerdeführer Nardi). Falls hingegen die Amtsperson gegenüber der Privatperson eine Tätigkeit der Willensbeeinflussung, Überredung, moralischen Druckausübung ins Werk setzt, die zwar als widerrechtlich wahrnehmbar ist, aber die Selbstbestimmungsfreiheit nicht zunichtemacht, liegt die in Art. 319-*quater* StGB behandelte Straftat vor, mit daraus folgender Haftung auch der Privatperson als eines notwendigen Beteiligten an der Straftat.

Von ganz großer Bedeutung ist somit die unterschiedliche rechtliche Einordnung der Gestalt des „durch Verleitung Erpressten“. Dieser letztere war in der dem Gesetz Nr. 190/12 vorausgehenden Fassung ebenso wie der „durch Zwang Erpresste“ nicht strafbar; mit der Reform und mit der Einführung des Art. 319-*quater* Absatz 2 StGB wird hingegen – zum ersten Mal – seine Strafbarkeit festgelegt und wird er aus einem *Opfer* zu einem *notwendigen Beteiligten an der Straftat*.

Vorgesehen ist im Dekret für die Begehung der in Art. 319-*quater* behandelten Straftat die Anwendung sowohl der Geldstrafe im Ausmaß von **dreihundert bis zu achthundert Anteilen** als auch der Verbotsstrafen für die Dauer von 2 bis 4 Jahren für die von untergeordneten Personen begangenen Straftaten und für die Dauer von 4 bis 7 Jahren für die von Personen in Spitzenposition begangenen Straftaten.

• **Amtsunterschlagung, Erpressung, widerrechtliche Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Aufforderung zur Bestechung von Mitgliedern der EU-Organe und von Beamten der**



EU und ausländischer Staaten (Art. 322-bis StGB)

Diese Vorschrift sieht folgendes vor: *"Die Bestimmungen der Artikel 314, 316, von 317 bis 320 und 322, Absatz 3 und 4, finden auch Anwendung:*

1) auf die Mitglieder der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes der EU;

2) auf die Beamten und die Amtsträger, die gemäß der Satzung der EU-Beamten oder der auf die EU-Amtsträger anwendbaren Regelung mit Vertrag aufgenommen wurden;

3) auf Personen, die von Mitgliedstaaten oder von jedweder öffentlichen oder privaten Körperschaft bei der EU befehligt werden und Funktionen ausüben, die jenen der EU-Beamten oder EU-Amtsträger entsprechen;

4) auf Mitglieder und Mitarbeiter von Körperschaften, die auf der Basis der die EU gründenden Verträge gegründet wurden;

5) auf jene Personen, die im Rahmen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die jenen von Amtspersonen und von mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen entsprechen;

5-bis) auf die Richter, auf den Staatsanwalt, auf die zusätzlichen Staatsanwälte, auf die Beamten und Amtsträger des Internationalen Strafgerichtshofes, auf Personen, die von jenen Staaten befehligt werden, welche Vertragspartner des Gründungsvertrags des Internationalen Strafgerichtshofs sind, und Funktionen ausüben, die jenen der Beamten oder Amtsträger eben dieses Gerichtshofes entsprechen, auf Mitglieder und Mitarbeiter von Körperschaften, die auf der Basis des Gründungsvertrags des Internationalen Strafgerichtshofs gegründet wurden;

5-ter) auf Personen, welche im Rahmen von internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die jenen von Amtspersonen oder von mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen entsprechen;

5-quater) auf die Mitglieder der internationalen parlamentarischen Versammlungen oder einer internationalen oder übernationalen Organisation und auf die Richter und Beamten der internationalen Gerichtshöfe.

5-quinquies) auf Personen, welche im Rahmen von nicht der Europäischen Union angehörenden Staaten Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die jenen von Amtspersonen oder von mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen entsprechen, wenn die Tat die finanziellen Interessen der Europäischen Union verletzt.

Die Bestimmungen der Artikel 319-quater Absatz 2, 321 und 322 Absatz 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn Geld oder ein anderer Vorteil folgenden Personen gegeben, angeboten oder versprochen wird:

1) den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels angegebenen Personen;

2) Personen, die im Rahmen anderer ausländischer Staaten oder internationaler öffentlicher Organisationen Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, welche jenen von Amtspersonen oder von mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen entsprechen.

Die in Absatz 1 genannten Personen werden, wenn sie entsprechende Funktionen ausüben, Amtspersonen und in den anderen Fällen den mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen gleichgestellt."



Dieser Verbrechenstatbestand zielt auf die Bekämpfung der Phänomene der Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, Bestechung und Aufforderung zur Bestechung seitens von oder gegenüber den Mitgliedern oder Beamten der Organe der Europäischen Union ab.

Aktive Subjekte der Straftat sind das Mitglied oder der Beamte der Organe/Stellen der Europäischen Union oder anderer Stellen, die wie auch immer im Rahmen von Tätigkeiten im Interesse der Europäischen Union tätig sind, und die Privatperson. Das beanstandete Verhalten besteht in Taten der Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, Bestechung oder Aufforderung zur Bestechung.

Der Vorsatz ist allgemeiner oder spezifischer Art, je nachdem, welche von den vorgenannten Tatbeständen im konkreten Fall vorliegt.

- **Unerlaubte Einflussnahmen (346-bis StGB)**

Wer außer in den Fällen von Beteiligung an den in Artikel 318, 319, 319-ter behandelten Straftaten und an den in Artikel 322-bis behandelten Bestechungsstraftaten, indem er bestehende oder angebliche Beziehungen zur einer Amtsperson oder zu einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person oder zu einer der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen ausnutzt oder zu haben beansprucht, widerrechtlich sich oder einem anderen als Preis seiner widerrechtlichen Vermittlung gegenüber einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person oder einer der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen oder um diese Personen in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen oder ihrer Befugnisse zu belohnen, Geld oder einen anderen Vorteil geben oder versprechen lässt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren und sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe findet auf denjenigen Anwendung, der widerrechtlich Geld oder einen anderen Vorteil gibt oder verspricht.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Person, die widerrechtlich sich oder einem anderen Geld oder einen anderen Vorteil geben oder versprechen lässt, den Rang einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person bekleidet. Ebenso werden die Strafen erhöht, wenn die Taten begangen werden im Zusammenhang mit der Ausübung gerichtlicher Tätigkeiten oder um eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person oder eine der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen im Zusammenhang mit der Begehung einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung oder mit der Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung zu belohnen.

Sind die Taten besonders geringfügig, wird die Strafe verringert”.

Auf die Körperschaft findet die Geldstrafe von bis zu **200 Anteilen** Anwendung.

Dieser Straftatbestand wurde mit dem Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, in Durchführung der Internationalen Abkommen von Merida und des Europarates vom 27. Januar 1999 in das Strafrechtssystem eingeführt und wurde mit dem Gesetz Nr. 3/2019, welches den Art. 25 des GvD 231/2001 abgeändert hat, zu einer Straftat, die Voraussetzung für die Haftpflicht der Körperschaft ist.



Ziel des Gesetzgebers ist es, den Schutz gegen Verhaltensweisen, welche das Bestechungsphänomen betreffen, auszuweiten. Denn die Rechtsprechung bezeichnete die Straftat unerlaubter Einflussnahmen als „propädeutisches Verbrechen für die Begehung der eigentlichen Bestechungsstraftaten“ (Kass. f. Strafsachen, Abt. VI, 12. März 2013, Nr. 11808).

Es handelt sich um ein Verbrechen, das gegenüber der Anwendung der in den Art. 319 und 319-ter des StGB behandelten Straftatbestände eine untergeordnete Position einnimmt, da es außerhalb der Fälle der Beteiligung an diesen Straftaten Anwendung findet.

Das geschützte Rechtsgut ist die Legalität, Unparteilichkeit und der gute Ablauf der öff. Verw. und die Straftat ist ein Gefahrdelikt, auch „Wächterdelikt“ genannt, da in ihr Verhaltensweisen bestraft werden sollen, die gegenüber einer allfälligen Bestechungsstraftat Vorläufercharakter haben.

Die Straftat ist von Amts wegen verfolgbar.

Es handelt sich um eine Straftat mit zwangsläufig mehreren Subjekten, an der sowohl der Einflussnehmer/Vermittler und der Kunde beteiligt sind und die von jedermann begangen werden kann, aber im Allgemeinen Privatpersonen betrifft.

Objektives Element der Straftat ist das sog. pactum sceleris, d.h. die Vereinbarung zwischen Privatperson und Vermittler, in welcher die Hergabe von Geld oder eines anderen Vorteils als Gegenleistung für die Ausübung eines Einflusses auf einen Amtsträger festgelegt wird, um die Entscheidungen der Verwaltung in eine für den Auftraggeber vorteilhafte Richtung zu lenken.

Die Fähigkeit zur Ausübung einer widerrechtlichen Einflussnahme auf eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person kann tatsächlich gegeben oder vom Vermittler einfach vorgegeben sein und kann sowohl die Ausführung – seitens des öffentlich-rechtlichen Subjekts – von gegen seine Amtspflichten verstoßenden Handlungen als auch die Unterlassung oder Verzögerung von geschuldeten Handlungen, aber auch die Belohnung einer geschuldeten Handlung betreffen.

Beispiel: die Gesellschaft könnte, um einen öffentlichen Zuschuss oder eine Genehmigung zu erzielen, sich eines Vermittlers bedienen, der wirkliche oder angebliche Beziehungen mit einem Beamten zu haben beansprucht, der dazu beauftragt ist, die Bezuschussungs- oder Genehmigungsangelegenheit zu betreuen, und der gegen Bezahlung einer Geldsumme verspricht, von der Amtsperson einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.

- **Straftaten, die gegen die finanziellen Interessen der EU begangen werden**

Fall die in Art. 314 Absatz 1 StGB (Amtsunterschlagung), 316 StGB (Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen) und 323 StGB (Amtsmissbrauch) behandelten Straftaten begangen werden und die Tat die finanziellen Interessen der Europäischen Union verletzt, findet auf die Körperschaft, die in den hier betrachteten Fällen als Außenstehender am eigenen Verbrechen der Amtsperson oder der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person beteiligt sein kann, die



Geldstrafe von bis zu 200 Anteilen Anwendung. Die Haftpflicht für die angegebenen Straftaten gilt nur mit Bezug auf jene Fälle, in denen eine Verletzung der finanziellen Interessen der EU vorliegt; nicht relevant sind somit Fälle von ausschließlich innerstaatlicher Art.

Die rechtliche Definition von „finanzielle Interessen der Europäischen Union“ findet man im EU-Recht und namentlich in der Verordnung Nr. 883 von 2013 (die als solche in den nationalen Rechtsordnungen direkt anwendbar ist) in Art. 2, wo die Rede ist von *„Einnahmen, Ausgaben und Güter, die von der Bilanz der Europäischen Union gedeckt werden, sowie jene, die von den Bilanzen der Institutionen, Organe und Stellen und von den von ihnen verwalteten und kontrollierten Bilanzen gedeckt werden“*. Eine ähnliche Definition findet man außerdem in Art. 2, Absatz 1, Buchst. a) der Richtlinie Nr. 1371 von 2017 für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union mittels des Strafrechts, besser bekannt auch als „PIF-Richtlinie“, in Bezug auf welche das GvD Nr. 75/2020, das die neuen vorausgesetzten Straftaten eingeführt hat, das Übernahmegesetz ist, in dem die Rede ist von *„allen Einnahmen, Ausgaben und Gütern, die gedeckt sind oder erworben werden oder geschuldet sind kraft: i) der Bilanz der Europäischen Union; ii) der Bilanzen der aufgrund der Verträge eingerichteten Institutionen, Organe und Stellen der Europäischen Union oder der Bilanzen, die von diesen direkt oder indirekt verwaltet und kontrolliert werden“*.

• Bestechung zwischen Privatpersonen

Gegenständlicher Straftatbestand ist von Art. **2635 ZGB** vorgesehen, der jüngst durch das GvD vom 15. März 2017, Nr. 38, unter dem Titel *Bestechung zwischen Privatpersonen* ersetzt wurde und folgendermaßen lautet:

„Sofern die Tat keine schwerere Straftat bildet, werden Verwalter, Generaldirektoren, Führungskräfte, die für die Abfassung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständig sind, Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder privaten Körperschaften, welche - auch durch Vermittlung eines Dritten – für sich oder einen anderen nicht geschuldetes Geld oder einen nicht geschuldeten anderen Vorteil fordern oder empfangen oder deren Versprechen annehmen, um eine Handlung zu begehen oder zu unterlassen, die gegen ihre Amtspflichten oder gegen die Treuepflichten verstoßen, mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe findet Anwendung, wenn die Tat von einer Person begangen wird, die im organisatorischen Rahmen der Gesellschaft oder der privaten Körperschaft Leitungsfunktionen ausübt, die von jenen der im vorstehenden Satz genannten Personen verschieden sind.

Es findet die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten Anwendung, wenn die Tat von einer Person begangen wird, die der Leitung oder Überwachung eines der in Absatz 1 angegebenen Subjekte untersteht.

Wer – auch durch Vermittlung eines Dritten – den in Absatz 1 und 2 angegebenen Personen nicht geschuldetes Geld oder einen anderen nicht geschuldeten Vorteil anbietet, verspricht oder gibt, wird mit den dort vorgesehen Strafen bestraft.

Die in den vorstehenden Absätzen angedrohten Strafen werden verdoppelt, wenn es sich um eine Gesellschaft mit Wertpapieren handelt, die auf geregelten Märkten Italiens oder anderer Staaten der Europäischen Union notiert sind oder



gemäß Artikel 116 des Einheitstexts der Bestimmungen im Bereich Finanzvermittlung (Gesetzesvertretendes Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, in geltender Fassung) unter der Allgemeinheit verbreitet sind.

Die Tat wird auf Strafantrag des Verletzten verfolgt, sofern von der Tat nicht eine Verzerrung des Wettbewerbs beim Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen herrührt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2641 darf das Ausmaß der Beschlagnahme für einen gleichwertigen Wert nicht unter dem Wert der gegebenen, versprochenen oder angebotenen Vorteile liegen.”

Mit Art. 2635 wurde in unser Rechtssystem zum ersten Mal der Tatbestand der Bestechung unter Privatpersonen innerhalb von Gesellschaften eingeführt, um Formen der schlechten Geschäftsführung zu bekämpfen, die mit Abweichungen vom guten Ablauf der Gesellschaftstätigkeit zusammenhängen.

Die Straftat hat eine Struktur aus mehreren Subjekten, bei der die typischen Verhaltensweisen des Bestochenen und des Bestehenden nicht jeweils eine verschiedene Straftat bilden, sondern einen einzigen Tatbestand zusammensetzen. Der Straftatbestand zielt nicht so sehr darauf ab, wie bei der Beamtenbestechung dem Bestechungsverhalten einen ethischen Unwert zuzuweisen, sondern dazu, das Vermögen des Unternehmens zu schützen.

Das kriminelle Verhalten muss sich notwendigerweise in die Begehung oder Unterlassung von gegen die Amts- oder Treuepflichten verstoßenden Handlungen übersetzen.

Die Straftat ist auf Strafantrag des Verletzten verfolgbar, außer im Falle einer Verzerrung des Wettbewerbs beim Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen, wo sie von Amts wegen verfolgbar ist.

Gleichzeitig mit der Abänderung des Tatbestands wurde gegenständliche Straftat unter die im GvD 231/2001 behandelten Straftaten aufgenommen, und zwar in Art. 25-ter Absatz 1 Buchst. s-bis, mit der Androhung einer Geldstrafe **von vierhundert bis sechshundert Anteilen** (und mit der möglichen Erhöhung um ein Drittel, wenn der von der Körperschaft erlangte Vorteil von erheblichem Umfang ist) und mit der Möglichkeit der Anwendung der von Art. 9 Absatz 2 vorgesehenen Verbotsstrafen.

Im Besonderen verweist der neue Buchstabe s-bis des Art. 25-ter auf die von **Absatz 3** des Art. 2635 vorgesehenen Fälle, der die Hergabe/das Versprechen von Vorteilen seitens einer beliebigen Person zugunsten der in Absatz 1 und 2 genannten qualifizierten Gesellschaftssubjekte ins Auge fasst.

Daher ergibt sich die Haftpflicht der Gesellschaft aus dem Bestechungsverhalten der in ihre Struktur eingefügten Person - Verwalter, Führungskraft, Bediensteter -, welche eine Führungskraft oder eine vorgesetzte Person einer anderen Gesellschaft besticht, damit sie zum Nachteil der Gesellschaft des Bestochenen und zum Vorteil der Gesellschaft des Bestehenden eine gegen ihre Pflichten verstoßende Handlung vornimmt.

Außerdem hat der Gesetzgeber mit dem GvD vom 15. März 2017, Nr. 38, unter die vorausgesetzten Straftaten des GvD 231/2001 auch den von Art. **2635-bis ZGB, Absatz 1**, vorgesehenen Fall eingeführt, **mit Androhung von Geldstrafen von zweihundert bis zu vierhundert Anteilen**.



Der in Art. 2635-bis ZGB behandelte Tatbestand ist die Aufforderung zur Bestechung zwischen Privatpersonen, wobei der Wortlaut folgender ist: *“Wer den Verwaltern, den Generaldirektoren, den für die Abfassung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständigen Führungskräften, den Aufsichtsratsmitgliedern und den Liquidatoren von Gesellschaften oder privaten Körperschaften sowie jenen Personen, die in ihnen eine Arbeitstätigkeit durch die Ausübung leitender Funktionen abwickeln, nicht geschuldetes Geld oder einen nicht geschuldeten anderen Vorteil anbietet oder verspricht, damit sie eine Handlung begehen oder unterlassen, die gegen ihre Amts- oder Treuepflichten verstößt, unterliegt, sofern das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird, der in Absatz 1 von Art. 2635 angedrohten Strafe, die um ein Drittel herabgesetzt wird.“*

b) Gesellschaftsrechtliche Straftaten

Im Rahmen der Reform des Gesellschaftsrechts hat Art. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. April 2002, Nr. 16, betreffend die *„Regelung der straf- und verwaltungsrechtlichen Vergehen betreffend die Handelsgesellschaften gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Oktober 2001, Nr. 366“* und spätere Abänderungen und Ergänzungen, die durch das Gesetz Nr. 626 vom 28. Dezember 2005 eingeführt wurden, in das Dekret den Art. 25-ter eingeführt, der die Amtshaftung der Körperschaften auch für die Begehung der sog. gesellschaftsrechtlichen Straftaten ausgeweitet hat, die von eben diesem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 61/2002 abgeändert wurden.

Ziel der Reglementierung ist ebenso wie bei jener bezüglich der Beziehungen mit der öff. Verw., zu erreichen, dass alle betroffenen Subjekte Verhaltensweisen an den Tag legen, die dem im Organisationsmodell Vorgeschriebenen entsprechen, um die Begehung der im GvD 231/2001 in geltender Fassung ins Auge gefassten gesellschaftsrechtlichen Straftaten zu verhüten.

Die Regelung der gesellschaftsrechtlichen Straftaten wurde somit mit Gesetz vom 27. Mai 2015, Nr. 69, das seit 14.6.2015 in Kraft ist, abgeändert und daher sind derzeit die in das GvD 231/2001 einbezogenen gesellschaftsrechtlichen Straftaten folgende:

• Wahrheitswidrige Mitteilungen im Bereich der Gesellschaften (Art. 2621 ZGB)

Die Straftat wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft und liegt in folgenden Fällen vor: *“Außerhalb der von Art. 2622 vorgesehenen Fällen werden die Verwalter, die Generaldirektoren, die für die Abfassung der gesellschaftlichen Buchhaltungsunterlagen zuständigen Führungskräfte, die Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren, die, um für sich oder für einen anderen einen widerrechtlichen Profit zu erlangen, in den Jahresabschlüssen, in den Berichten oder in den anderen vom Gesetz vorgesehenen und an die Gesellschafter oder an die Allgemeinheit gerichteten gesellschaftlichen Mitteilungen wissentlich wahrheitswidrige relevante materielle Tatsachen darlegen oder relevante materielle Tatsachen verschweigen,*



deren Mitteilung über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder der Firmengruppe, zu der diese gehört, vom Gesetz vorgeschrieben ist, und zwar in einer Art und Weise, die konkret dazu geeignet ist, andere in Irrtum zu führen, mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe findet auch dann Anwendung, wenn die Falschdarstellungen oder die unterlassenen Darstellungen Güter betreffen, die von der Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden".

Diese Vorschrift zielt auf die Bekämpfung der möglichen Verhaltensweisen ab, die von den ausdrücklich genannten Personen unter Verletzung der Grundsätze der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrheitstreue im Bereich Buchhaltungsinformation an den Tag gelegt werden.

Aktive Subjekte der Straftat können ausschließlich die Verwalter, die Generaldirektoren, die für die Abfassung der gesellschaftlichen Buchhaltungsunterlagen zuständigen Führungskräfte, die Aufsichtsratsmitglieder und die Liquidatoren sein. Das beanstandete Verhalten setzt voraus, dass in den Jahresabschlüssen, den Berichten und den Mitteilungen, die auf die buchhalterische, finanzielle, vermögensrechtliche und wirtschaftliche Information der Gesellschaft ausgerichtet sind, wahrheitswidrige materielle Tatsachen dargelegt werden oder bestimmte obligatorische Informationen unterlassen werden.

Der Vorsatz ist spezifischer Art und wird durch das Bewusstsein und den Willen gebildet, eine Fälschung zu begehen, um für sich oder andere einen ungerechten Vorteil zu erlangen.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 200 bis zu 400 Anteilen** vor.

- **Geringfügige wahrheitswidrige Mitteilungen im Bereich der Gesellschaften (Art. 2621-bis ZGB)**

“Sofern sie nicht eine schwerere Straftat bilden, findet die Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren Anwendung, wenn die in Artikel 2621 genannten Tatsachen geringfügig sind, unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Größe der Gesellschaft und der Art und Weise oder der Auswirkungen des Verhaltens.

Sofern sie nicht eine schwerere Straftat bilden, findet dieselbe Strafe wie im vorstehenden Absatz Anwendung, wenn die in Artikel 2621 genannten Tatsachen Gesellschaften betreffen, welche die von Absatz 2 des Artikels 1 des Königlichen Dekrets vom 16. März 1942, Nr. 267, angegebenen Grenzen nicht überschreiten. In diesem Fall ist das Verbrechen auf Strafantrag der Gesellschaft, der Gesellschafter, der Gläubiger oder der anderen Zielpersonen der gesellschaftlichen Mitteilung verfolgbar.“

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 100 bis zu 200 Anteilen** vor.

- **Wahrheitswidrige Mitteilungen der an der Börse notierten Gesellschaften (Art. 2622 ZGB)**

“Wenn die Verwalter, die Generaldirektoren, die für die Abfassung der gesellschaftlichen Buchhaltungsunterlagen zuständigen Führungskräfte, die Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften, welche Finanzurkunden ausgeben, die auf einem reglementierten Markt Italiens oder eines anderen Landes der Europäischen Union zur Verhandlungsführung



zugelassen sind, um für sich oder für einen anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen, in den Jahresabschlüssen, in den Berichten oder in den anderen vom Gesetz vorgesehenen und an die Gesellschafter oder an die Allgemeinheit gerichteten gesellschaftlichen Mitteilungen wissentlich wahrheitswidrige relevante materielle Tatsachen darlegen oder relevante materielle Tatsachen verschweigen, deren Mitteilung über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder der Firmengruppe, zu der diese gehört, vom Gesetz vorgeschrieben ist, und zwar in einer Art und Weise, die konkret dazu geeignet ist, andere in Irrtum zu führen, werden sie mit Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.“
Den im vorstehenden Absatz angegebenen Gesellschaften sind folgende gleichgestellt:

- 1) Gesellschaften, welche Finanzurkunden ausgeben, für die der Antrag auf Zulassung zur Verhandlungsführung auf einem reglementierten Markt Italiens oder eines anderen Landes der Europäischen Union gestellt wurde;*
- 2) Gesellschaften, welche Finanzurkunden ausgeben, die zur Verhandlungsführung in einem multilateralen italienischen Verhandlungssystem zugelassen sind;*
- 3) Gesellschaften, welche Gesellschaften beherrschen, die Finanzurkunden ausgeben, die zur Verhandlungsführung auf einem reglementierten Markt Italiens oder eines anderen Landes der Europäischen Union zugelassen sind;*
- 4) Gesellschaften, die sich an das öffentliche Sparwesen wenden oder es wie auch immer verwalten.*

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch dann Anwendung, wenn die Falschdarstellungen oder die unterlassenen Darstellungen Güter betreffen, die von der Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden“.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 400 bis zu 600 Anteilen** vor.

- **Falschdarstellung in Übersichten (Art. 173-bis GvD Nr. 58/1998)**

Gegenständliche Straftat kann von jeder Person begangen werden, die, um für sich oder andere einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen, in den für das Angebot von Finanzprodukten an die Allgemeinheit oder für die Zulassung zur Notierung auf reglementierten Märkten erforderlichen Übersichten oder in den Dokumenten, die gelegentlich der öffentlichen Kauf- oder Tauschangebote zu veröffentlichen sind, mit der Absicht, die Zielpersonen der Übersicht zu täuschen, unwahre Informationen darlegt oder Daten oder Nachrichten verheimlicht, und zwar in einer Weise, die geeignet ist, die vorgenannten Zielpersonen zu einem Irrtum zu verleiten.

Die vorgesehene Strafe ist Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 400 bis zu 600 Anteilen** vor.

- **Verhinderung der Kontrolle (Art. 2625 ZGB)**

Die Straftat liegt in folgenden Fällen vor: *“Die Verwalter, die durch Verbergen von Unterlagen oder durch andere geeignete Kunstgriffe die Abwicklung der den Gesellschaftern oder anderen Gesellschaftsorganen gesetzlich zugewiesenen*



Kontrolltätigkeiten verhindern oder jedenfalls behindern, werden mit der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von bis zu 10.329 Euro bestraft (2).

Hat das Verhalten den Gesellschaftern einen Schaden verursacht, findet Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr Anwendung und wird die Straftat auf Strafantrag des Verletzten verfolgt.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn es sich um eine Gesellschaft mit Wertpapieren handelt, die auf reglementierten Märkten Italiens oder anderer Staaten der Europäischen Union notiert sind oder gemäß Artikel 116 des Einheitstexts (Gesetzesvertretendes Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58) in einem erheblichen Ausmaß unter der Allgemeinheit verbreitet sind."

Die von vorliegendem Artikel verfolgte Zielsetzung besteht darin, durch Bestrafung von behindernden Verhaltensweisen der Verwalter die sowohl innere als auch äußere Kontrolle der Gesellschaft sicherzustellen.

Aktive Subjekte der Straftat können ausschließlich die Verwalter sein.

Das Verhalten, das den für die Anwendung des Dekrets relevanten Straftatbestand erfüllt, wird durch den erschwerten Straftatbestand gebildet, der in Absatz 2 des hier untersuchten Artikels behandelt wird, und besteht im Verbergen von Dokumenten oder in der Begehung von kunstgriffartigen Handlungen durch die Verwalter, Handlungen, welche geeignet sind, die Kontrolle über die Gesellschaft seitens der Gesellschafter, der anderen Gesellschaftsorgane (zum Beispiel des Aufsichtsrats) und der Prüfungsgesellschaft zu verhindern, woraus sich für die Gesellschafter ein Schaden ergibt.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verhindern.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 200 bis zu 360 Anteilen** vor.

- **Vorgetäuschte Kapitalbildung (Art. 2632 ZGB)**

Die Straftat wird mit Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr bestraft und liegt in den Fällen vor, in denen "die Verwalter und kapitaleinbringenden Gesellschafter – auch zum Teil – das Gesellschaftskapital in vorgetäuschter Weise bilden oder erhöhen, und zwar durch Zuweisung von Aktien oder Anteilen in einem insgesamt größeren Ausmaß als jenem des Gesellschaftskapitals, gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Anteilen, erhebliche Überbewertung der Einlagen in Form von Sachen oder von Forderungen oder des Vermögens der Gesellschaft im Falle der Umwandlung".

Die Zielsetzung dieses Artikels besteht darin, den effektiven Bestand des Gesellschaftskapitals sicherzustellen und zu vermeiden, dass das tatsächlich von den Gesellschaftern eingebrachte und bestehende Kapital niedriger als das erklärte ist. Aktive Subjekte der Straftat können nur die Verwalter und die einbringenden Gesellschafter sein. Das Verhalten, das den hier untersuchten Straftatbestand erfüllt, ist die vorgetäuschte Bildung oder Erhöhung des Nennkapitals durch typische, vom Zivilgesetzbuch ausdrücklich verbotene Verhaltensweisen, nämlich die Ausgabe von Aktien oder



Anteilen für einen Betrag, der niedriger als ihr Nennwert ist (Art. 2346 ZGB), durch gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Anteilen (Art. 2360 ZGB), durch erhebliche Überbewertung der Sacheinlagen oder der Forderungen (Art. 2343 - 2344 ZGB), durch erhebliche Überbewertung des Vermögens der Gesellschaft im Falle der Umwandlung (Art. 2498, Absatz 2, ZGB).

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, in vorgetäuschter Weise das Nennkapital der Gesellschaft zu bilden oder zu erhöhen.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 200 bis zu 360 Anteilen** vor.

- **Widerrechtliche Rückerstattung von Einlagen (Art. 2626 ZGB)**

Aufgrund dieser Straftat bestraft das Gesetz mit Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr jene Verwalter, die: *"außerhalb der Fälle rechtmäßiger Verringerung des Gesellschaftskapitals auch in vorgetäuschter Weise den Gesellschaftern die Einlagen zurückerstatten oder sie von der Pflicht befreien, sie vorzunehmen"*.

Die Zielsetzung dieses Artikels besteht darin, den effektiven Bestand des Gesellschaftskapitals sicherzustellen.

Aktive Subjekte der Straftat sind ausschließlich die Verwalter.

Das relevante Verhalten besteht in der tatsächlichen oder vorgetäuschten Rückerstattung der Einlagen oder in der Befreiung von der Pflicht, diese Einlagen zu tätigen, außerhalb der Fälle, in denen dies ausdrücklich erlaubt ist.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht in der wissentlichen und willentlichen tatsächlichen oder vorgetäuschten Rückerstattung oder in der Befreiung von der Pflicht zur Tötigung der Einlagen außerhalb der vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 200 bis zu 360 Anteilen** vor.

- **Widerrechtliche Aufteilung der Gewinne und Rückstellungen (Art. 2627 ZGB)**

Aufgrund dieser Straftat bestraft das Gesetz mit Haftstrafe von bis zu einem Jahr jene Verwalter, die *"sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat bildet, Gewinne oder Anzahlungen auf Gewinne aufteilen, die tatsächlich nicht erlangt wurden oder die laut Gesetz als Rückstellung zweckbestimmt sind, oder Rückstellungen aufteilen - auch solche, die nicht mit Gewinnen gebildet werden -, die laut Gesetz nicht verteilt werden dürfen"*.

Die Rückerstattung der Gewinne oder die Neubildung der Rückstellungen vor Ablauf der Frist für die Genehmigung der Bilanz tilgen die Straftat".

Die von der Vorschrift verfolgte Zielsetzung ist jene, die Verteilung von vorgetäuschten Gewinnen zu verhindern. Aktive Subjekte der Straftat sind die Verwalter.

Das strafrechtlich relevante Verhalten besteht in der Verteilung von vorgetäuschten Gewinnen oder Anzahlungen auf vorgetäuschte Gewinne unter Verstoß gegen die gesetzlichen Verteilungsgrenzen oder in der Aufteilung von nicht verteilbaren gesetzlichen Rücklagen. Man muss jedoch präzisieren, dass, da die Verwalter keine direkte Befugnis haben,



diese Verteilungen oder Aufteilungen von Gewinnen unter Absehung von eigens dafür bestimmten diesbezüglichen Versammlungsbeschlüssen vorzunehmen, das den Straftatbestand erfüllende Verhalten auch dann zu bestehen scheint, wenn die Verwalter zwar nicht direkt die Verteilung oder Aufteilung vornehmen, aber buchhalterische Darstellungen vornehmen, auf deren Grundlage die Versammlung die besagte Verteilung oder Aufteilung beschließt, auch bei Fehlen der objektiven Bedingungen, die dies gestatten würden.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, die Verteilung oder Aufteilung außerhalb der vom Gesetz gesetzten Grenzen vorzunehmen.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 200 bis zu 260 Anteilen** vor.

- **Widerrechtliche Geschäfte mit den Aktien oder Anteilen der Gesellschaft (Art. 2628 ZGB)**

Aufgrund dieser Straftat bestraft das Gesetz mit Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr jene Verwalter, die *"außerhalb der vom Gesetz gestatteten Fälle Aktien oder Gesellschaftsanteile erwerben oder zeichnen und dadurch eine Verletzung der Unversehrtheit des Gesellschaftskapitals oder der laut Gesetz nicht verteilbaren Rückstellungen verursachen. Dieselbe Strafe findet auf jene Verwalter Anwendung, die außerhalb der vom Gesetz gestatteten Fälle Aktien oder Anteile erwerben oder zeichnen, die von der herrschenden Gesellschaft ausgegeben wurden, und dadurch eine Schädigung des Gesellschaftskapitals oder der laut Gesetz nicht verteilbaren Rückstellungen verursachen.*

Werden das Gesellschaftskapital oder die Rückstellungen vor Ablauf der für die Genehmigung der Bilanz bezüglich des Geschäftsjahrs, in Bezug auf welches das Verhalten getätigt wurde, wiederhergestellt, ist die Straftat getilgt."

Der hier untersuchte Artikel verfolgt die Zielsetzung, die Unversehrtheit des Vermögens sowohl der Gesellschaft, für welche die Verwalter tätig sind, als auch der abhängigen Gesellschaft im Falle von Geschäften mit den Aktien der herrschenden Gesellschaft zu schützen.

Aktive Subjekte sind ausschließlich jene Verwalter, welche diese Geschäfte vornehmen.

Das strafrechtlich relevante Verhalten besteht im Verstoß gegen die Vorschriften, welche den Erwerb und die Zeichnung von Aktien oder Anteilen auch seitens der abhängigen Gesellschaft regeln (Art. 2357 - 2360 ZGB), woraus sich eine Verletzung der Unversehrtheit des Kapitals oder der nicht verteilbaren Rückstellungen ergibt.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, die erwähnten Geschäfte außerhalb der rechtlich gestatteten Fälle vorzunehmen.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 200 bis zu 360 Anteilen** vor.

- **Geschäfte zum Nachteil der Gläubiger (Art. 2629 ZGB)**

Aufgrund dieser Straftat bestraft das Gesetz, auf Strafantrag des Verletzten, mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren jene Verwalter, die *"unter Verstoß gegen die Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Gläubiger, Verringerungen des*



Gesellschaftskapitals oder Fusionen mit einer anderen Gesellschaft oder Aufspaltungen vornehmen und dadurch den Gläubigern einen Schaden verursachen.

Wird den Gläubigern der Schaden vor dem Gerichtsverfahren ersetzt, so wird dadurch die Straftat getilgt".

Die Zielsetzung des Artikels besteht darin, Geschäfte, die für die Gesellschaftsgläubiger schädlich sind, zu verhindern. Aktive Subjekte der Straftat können nur die Verwalter sein.

Das strafrechtlich relevante Verhalten besteht in typischen Verhaltensweisen, welche im Verstoß – seitens der Verwalter – gegen jene Vorschriften bestehen, die darauf abzielen, im Rahmen der aufgelisteten Geschäfte die Positionen der Gesellschaftsgläubiger zu schützen, woraus sich ein vermögensrechtlicher Schaden für eben diese Gläubiger ergibt.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, die beschriebenen Gesellschaftsgeschäfte unter Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger vorzunehmen.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 300 bis zu 660 Anteilen** vor.

- **Widerrechtliche Aufteilung der Gesellschaftsgüter seitens der Liquidatoren (Art. 2633 ZGB)**

Aufgrund dieser Straftat bestraft das Gesetz, auf Strafantrag des Verletzten, mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren jene Liquidatoren, die *" vor der Bezahlung der Gesellschaftsgläubiger oder der Rückstellung der Summen, die für deren Befriedigung erforderlich sind, die Gesellschaftsgüter unter den Gesellschaftern aufteilen und so den Gläubigern einen Schaden verursachen"*.

Aktive Subjekte der Straftat können nur die Liquidatoren sein.

Das bestrafte Verhalten besteht im Verstoß gegen die Vorschrift, welche die Pflicht zur Bezahlung der Gesellschaftsgläubiger oder zur Rückstellung der erforderlichen Summen auferlegt, wobei sich aus diesem Verstoß ein Schaden für eben diese Gläubiger ergibt.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, die beschriebene, zum Schutz der Gläubiger vorgesehene Vorschrift zu verletzen.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 300 bis zu 660 Anteilen** vor.

- **Widerrechtliche Einflussnahme auf die Versammlung (Art. 2636 ZGB)**

Aufgrund dieser Straftat bestraft das Gesetz mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren *"jeden, der mit vorgetäuschten oder betrügerischen Handlungen die Mehrheit in der Versammlung erzielt, um sich oder einem anderen einen ungerechten Vorteil zu verschaffen"*.

Die vom untersuchten Artikel verfolgte Zielsetzung besteht darin, all jene Verhaltensweisen zu bestrafen, die geeignet sind, die vorschriftsmäßige Bildung des Willens der Versammlung zu stören.



Hinsichtlich der aktiven Subjekte der Straftat können diese vorgetäuschten oder betrügerischen Handlungen für den hier kommentierten Artikel durch jedermann begangen werden; doch für die Anwendung des Dekrets sind die einzigen Subjekte, welche die Haftpflicht zu Lasten der Gesellschaft begründen können, ausschließlich die Verwalter, die Generaldirektoren, die Liquidatoren oder die ihrer Überwachung unterstehenden Personen.

Diese Straftat ist eine Straftat mit freiem Verhalten, in dem Sinne, dass das objektive Element der Straftat durch all jene vorgetäuschten oder betrügerischen Verhaltensweisen erfüllt wird, mittels welcher man die freie und selbständige Bildung des Willens der abstimmenden Gesellschafter verhindert, und die geeignet sind, die Mehrheit in der Versammlung zu erlangen.

Das subjektive Element der Straftat besteht im spezifischen Vorsatz, wissentlich und willentlich vorgetäuschte oder betrügerische Handlungen zu setzen, die so beschaffen sind, dass sie die Mehrheit in der Versammlung erlangen, um dadurch sich oder anderen einen ungerechten Vorteil zu verschaffen.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 300 bis zu 660 Anteilen** vor.

- **Agiotage (Art. 2637 ZGB)**

Aufgrund dieser Straftat bestraft das Gesetz mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren *"jeden, der falsche Nachrichten verbreitet oder vorgetäuschte Geschäfte oder sonstige Kunstgriffe vornimmt, die konkret dazu geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von nicht notierten Finanzurkunden oder solchen, für welche kein Antrag auf Zulassung zur Verhandlungsführung in einem reglementierten Markt gestellt wurde, hervorzurufen, oder dazu geeignet sind, in erheblicher Weise auf das Vertrauen Einfluss zu nehmen, welches die Allgemeinheit in die vermögensrechtliche Stabilität von Banken oder Bankengruppen setzt"*.

Durch die Bestrafung dieser Straftat verfolgt man die Zielsetzung, all jene vorsätzlichen Verhaltensweisen zu bestrafen, die geeignet sind, auf den Finanzmärkten Ungleichgewichte hervorzurufen und auf die vermögensrechtliche Stabilität von Banken Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich der aktiven Subjekte der Straftat können diese Verhaltensweisen für den hier kommentierten Artikel durch jedermann begangen werden; doch für die Anwendung des Dekrets sind die einzigen Subjekte, welche die Haftpflicht zu Lasten der Gesellschaft begründen können, ausschließlich die Verwalter, die Generaldirektoren, die Liquidatoren oder die ihrer Überwachung unterstehenden Personen.

Das strafrechtlich relevante Verhalten besteht in der Verbreitung falscher Nachrichten oder in der Vornahme vorgetäuschter oder betrügerischer Geschäfte jeglicher Art, die konkret geeignet sind, in merklicher Weise die Kapitalmärkte zu verändern oder in erheblicher Weise negativ auf die vermögensrechtliche Stabilität von Banken oder Bankengruppen Einfluss zu nehmen.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, falsche Nachrichten zu verbreiten oder vorgetäuschte Geschäfte oder sonstige Kunstgriffe vorzunehmen, die geeignet sind, die Kapitalmärkte und die vermögensrechtliche Stabilität von Banken zu schädigen.



Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 400 bis zu 1000 Anteilen** vor.

- **Unterlassung der Mitteilung des Interessenskonflikts (Art. 2629-bis ZGB)**

Gegenständlicher Tatbestand sieht vor, dass, wenn der Verwalter oder das Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft mit Wertpapieren, die auf den reglementierten Märkten Italiens oder eines Staates der Europäischen Union notiert oder gemäß Artikel 116 des Einheitstexts (Gesetzesvertretendes Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, in geltender Fassung) in erheblichem Ausmaß unter der Allgemeinheit verbreitet sind, oder eines gemäß Einheitstext (Gesetzesvertretendes Dekret vom 1. September 1993, Nr. 385), gemäß Einheitstext (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 58 von 1998), gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 7. September 2005, Nr. 209 (2), oder gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 21. April 1993, Nr. 124 der Überwachung unterstellten Subjekts, die von Artikel 2391 Absatz 1 ZGB vorgesehenen Pflichten verletzt, er bzw. es mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren bestraft wird, wenn aus der Pflichtverletzung Schäden zu Lasten der Gesellschaft oder Dritter entstanden sind.

Aktive Subjekte der Straftat können nur die Verwalter oder die Mitglieder des Verwaltungsrats notierter Gesellschaften sein. Das strafrechtlich relevante Verhalten besteht in der Unterlassung der Mitteilung – seitens eines aktiven Subjekts, nämlich eines Verwalters oder Verwaltungsratsmitglieds an die anderen Verwalter oder Verwaltungsratsmitglieder und an den Aufsichtsrat – des Bestehens eines eigenen Interesses oder des Interesses dritter Personen an einem spezifischen Geschäft.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 400 bis zu 1000 Anteilen** vor.

- **Behinderung der Ausübung der Funktionen der öffentlichen Überwachungsbehörden (Art. 2638 ZGB)**

Die Straftat wird mit Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft und liegt in den Fällen vor, in denen *"die Verwalter, die Generaldirektoren, die für die Abfassung der gesellschaftlichen Buchhaltungsunterlagen zuständigen Führungskräfte, die Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder Körperschaften und die sonstigen Personen, die laut Gesetz den öffentlichen Überwachungsbehörden unterstellt sind oder Pflichten gegenüber ihnen haben, in den gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an die vorgenannten Behörden, um die Ausübung der Überwachungsfunktionen zu behindern, wahrheitswidrige materielle Tatsachen – auch wenn sie den Gegenstand von Beurteilungen bilden – über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage der der Überwachung Unterstellten darlegen oder zum selben Zweck mit anderen betrügerischen Mitteln ganz oder teilweise Tatsachen verbergen, welche sie hätten mitteilen müssen und welche eben diese Lage betreffen.*

Mit derselben Strafe werden die Verwalter, die Generaldirektoren, die für die Abfassung der gesellschaftlichen Buchhaltungsunterlagen zuständigen Führungskräfte, die Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder Körperschaften und die sonstigen Personen, die laut Gesetz den öffentlichen Überwachungsbehörden unterstellt sind oder Pflichten ihnen gegenüber haben, bestraft, wenn sie in irgendeiner Form, auch durch Unterlassung der geschuldeten Mitteilungen an die vorgenannten Behörden, deren Funktionen behindern (...)".



Die vom vorliegenden Artikel verfolgte Zielsetzung besteht darin, die Fälle von Verletzung der Pflichten zur Mitteilung an die öffentlichen Überwachungsbehörden (Banda d'Italia, Consob, Behörde für den Wettbewerb und den Markt, Isvap) zu bestrafen. Bestraft werden soll durch diesen Straftatbestand das Verhalten der Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsratsmitglieder und/oder Liquidatoren von Gesellschaften oder anderen Körperschaften sowie aller anderen Subjekte, die aufgrund von Gesetzesbestimmungen den öffentlichen Überwachungsbehörden unterstellt sind oder Pflichten diesen gegenüber haben, wenn sie in den Mitteilungen, die laut Gesetz an die Überwachungsbehörden zu richten sind:

- a) wahrheitswidrige Tatsachen – auch wenn sie den Gegenstand von Beurteilungen bilden – bezüglich der wirtschaftlichen, finanziellen und/oder vermögensrechtlichen Lage der Gesellschaften oder Körperschaften, die der Überwachungstätigkeit unterstehen, darlegen;
- b) mit anderen betrügerischen Mitteln ganz oder teilweise Tatsachen verbergen, die sie hätten mitteilen müssen und die ebenfalls die wirtschaftliche, finanzielle und/oder vermögensrechtliche Lage der Gesellschaften oder Körperschaften betreffen, welche der Überwachungstätigkeit unterstehen.

Aktive Subjekte der Straftat können ausschließlich die Verwalter, die Generaldirektoren, die Aufsichtsratsmitglieder und die Liquidatoren sein. Es muss jedenfalls klargestellt werden, dass, wenngleich die Aufsichtsratsmitglieder laut Art. 2638 ZGB strafrechtlich schuldfähig sind, die Begehung der hier untersuchten Straftat seitens der Aufsichtsratsmitglieder laut Dekret keine Folgen mit sich bringt, da Art. 25-ter dieses Dekrets, der auf den hier untersuchten Artikel verweist, die Aufsichtsratsmitglieder nicht zu jenen Personen zählt, deren Verhalten geeignet ist, eine direkte Haftpflicht seitens der Gesellschaft entstehen zu lassen.

Das Verhalten, das den Straftatbestand erfüllt, besteht in der Darlegung von wahrheitswidrigen materiellen Tatsachen über die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Lage von der Überwachung unterstellten Gesellschaften in den Mitteilungen an die erwähnten Behörden oder in der betrügerischen Verbergung materieller Tatsachen bezüglich der wirtschaftlichen, finanziellen und vermögensrechtlichen Lage von der Überwachung unterstehenden Gesellschaften, welche an die zuständigen öffentlichen Behörden hätten mitgeteilt werden müssen. Laut Absatz 2 des hier untersuchten Artikels wird der Straftatbestand auch durch all jene sowohl begehenden als auch unterlassenden Verhaltensweisen erfüllt, die von den aktiven Subjekten gezeigt werden und so beschaffen sind, dass sie die Überwachungsbehörden daran hindern, ihre Funktionen auszuüben.

Der Vorsatz ist spezifischer Art und besteht im Bewusstsein und Willen, die beschriebenen Verhaltensweisen zu setzen, um die Überwachungstätigkeiten der dafür zuständigen Behörden zu behindern.

Das Dekret sieht die Geldstrafe **von 400 bis zu 800 Anteilen** vor.

Die für gesellschaftsrechtlichen Straftaten vorgesehenen Geldstrafen können in jenen Fällen um bis zu einem Drittel erhöht werden, in denen ein Vorteil von erheblichem Umfang erzielt wird.



c) Straftaten im Bereich Datenverarbeitung

2008 hat Italien die Konvention des Europarates über die Datenverarbeitungsstrafbarkeit (Konvention von Budapest) ratifiziert. Um die innere Rechtsordnung an die im Konventionstext enthaltenen Grundsätze anzupassen, hat der italienische Gesetzgeber ausdrücklich eine Amtshaftung zu Lasten der Gesellschaften für Datenverbrechens- und Verbrechen, die mit der widerrechtlichen Datenverarbeitung zusammenhängen, vorgesehen. Im Besonderen sieht Art. 25-bis des GvD 231/2001 folgende Straftatbestände vor:

- **Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem** Art. 615-ter StGB

Bestraft wird von Art. 615-ter StGB das Verhalten dessen, der unbefugt in ein durch Sicherungsmaßnahmen geschütztes Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem eindringt oder darin gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, der das Recht hat, ihn auszuschließen, verbleibt. Die vorgesehene Strafe ist Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren:

- wenn die Tat von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten begangen wird oder von jemandem, der, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt;
- wenn der Täter Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet oder wenn er erkennbar bewaffnet ist;
- wenn die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Systems oder die teilweise Unterbrechung seines Betriebs oder die Zerstörung oder Beschädigung der in ihm enthaltenen Daten oder Programme zur Folge hat.

Betreffen die oben beschriebenen Taten ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem, das von militärischem Interesse ist oder einen Bezug hat auf die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit oder den Zivilschutz oder ein anderes öffentliches Interesse, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren, wenn die Tat von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person begangen wird, von drei bis acht Jahren, wenn die Straftat mit Gewaltanwendung oder Waffen begangen wird.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **100 bis zu 500** Anteilen;
- Verbotstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. a), b), e)

- **Unerlaubtes Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation** Art. 617-quater StGB



Die Straftat liegt vor, wenn eine Person betrügerisch Mitteilungen durch ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen abhört, behindert oder unterbricht. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren.

Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird dieselbe Strafe gegen denjenigen verhängt, der durch irgendein an die Öffentlichkeit gerichtetes Nachrichtenmittel den Inhalt der obgenannten Mitteilungen offenbart.

Diese Verbrechen sind auf Strafantrag des Verletzten strafbar, sofern die Tat nicht zum Nachteil eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems begangen wird, das vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder von einem Unternehmen benutzt wird, das einen öffentlichen Dienst ausübt; sofern die Tat nicht von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten oder von einer Person begangen wird, die unbefugt den Beruf eines Privatdetektivs ausübt.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **100 bis zu 500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. a), b), e)

- **Anbringen von Einrichtungen für das Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation** (Art. 617-quinquies StGB)

“Wer, außer in den vom Gesetz erlaubten Fällen, Einrichtungen für das Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen anbringt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren bestraft.

Die Strafe ist in den in Artikel 617quater Absatz 4 vorgesehenen Fällen Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren”.

Zuständigkeit: Landesgericht als Einzelgericht; Verhaftung: fakultativ; Festnahme: nicht gestattet; vorbeugende Verwahrungshaft: nicht gestattet (erster Absatz); gestattet (zweiter Absatz); sonstige persönliche Sicherungsmaßnahmen: gestattet; Verfolgbarkeit: von Amts wegen.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **100 bis zu 500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. a), b), e)

- **Beschädigung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssystemen** Art. 635-bis StGB;

“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird jeder, der fremde EDV-Informationen, EDV-Daten oder EDV-Programme zerstört, beschädigt, löscht, verfälscht oder unterdrückt, auf Strafantrag des Verletzten mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft”. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren und es wird von



Amts wegen vorgegangen, wenn die Tat unter Gewaltanwendung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen wird.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **100 bis zu 500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. a), b), e)

- **Beschädigung von EDV-Informationen, EDV-Daten und EDV-Programme, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwendet werden oder jedenfalls gemeinnützig sind** Art. 635-ter StGB;

“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird jeder, der eine Tat begeht, die darauf ausgerichtet ist, EDV-Informationen, EDV-Daten oder EDV-Programme, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwendet werden oder zu diesen Körperschaften gehören oder jedenfalls gemeinnützig sind, zu zerstören, zu beschädigen, zu löschen, zu verfälschen oder zu unterdrücken, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft.

Hat die Tat die Zerstörung, Beschädigung, Löschung, Verfälschung oder Unterdrückung der EDV-Informationen, EDV-Daten oder EDV-Programme zur Folge, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren”.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat unter Gewaltanwendung oder Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen wird.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **100 bis zu 500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. a), b), e)

- **Beschädigung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssystemen** Art. 635-quater StGB;

“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird jeder, der mittels der in Artikel 635-bis erwähnten Verhaltensweisen, das heißt durch Einführung oder Übermittlung von Daten, Informationen oder Programmen, fremde Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme zerstört, beschädigt, ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb in schwerwiegender Weise behindert, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft”.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat unter Gewaltanwendung oder Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen wird.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **100 bis zu 500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. a), b), e)

- **Beschädigung von gemeinnützigen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen** Art. 635-quinquies



“Ist die in Artikel 635-quater erwähnte Tat darauf ausgerichtet, gemeinnützige Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme ganz oder teilweise unbrauchbar zu machen oder deren Betrieb in schwerwiegender Weise zu behindern, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren.

Hat die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems zur Folge oder wird dieses ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren”.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat unter Gewaltanwendung oder Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen wird.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **100 bis zu 500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. a), b), e)

- **Unbefugter Gewahrsam und Verbreitung eines Zugangscodes zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsprogrammen** Art. 615-quater StGB;

“Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, unbefugt einen Code oder ein Passwort oder andere für den Zugang zu einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem geeignete Mittel sich verschafft, nachmacht, verbreitet, mitteilt oder überlässt oder sonst für den vorgenannten Zweck geeignete Hinweise oder Anweisungen liefert, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5.164 Euro bestraft”.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 5.164 Euro bis zu 10.329 Euro, wenn die Tat begangen wird zum Nachteil eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems, das vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder von einem Unternehmen benutzt wird, das öffentliche Dienste oder Dienste von öffentlicher Notwendigkeit versieht, oder wenn sie begangen wird von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **300** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. b), e)

- **Verbreitung von Datenverarbeitungsgeräten, -vorrichtungen oder -programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen** 615-quinquies StGB

“Wer in der Absicht, ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem, die in ihm enthaltenen oder ihm zugehörigen Informationen, Daten oder Programme unerlaubt zu beschädigen oder die gänzliche oder teilweise Unterbrechung oder



Verfälschung seines Betriebs zu fördern, Datenverarbeitungsgeräte, -vorrichtungen oder -programme herstellt, vervielfältigt, einführt, übergibt oder jedenfalls anderen Personen zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Euro 10.329 bestraft“.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **300** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. b), e)

- **Urkundenfälschung bezüglich öffentlicher oder privater, durch Datenverarbeitung hergestellter Urkunden mit Beweiskraft** Art. 491-bis;

Gegenständliche Vorschrift dehnt das Vorliegen der Straftaten im Bereich Urkundenfälschung (dritter Abschnitt des zweiten Buches des Strafgesetzbuchs), zum Beispiel Fälschung einer öffentlichen Urkunde, wahrheitswidrige Angaben in Registern und Meldungen, Fälschung einer Privaturkunde, Gebrauchmachen von einer Falschurkunde usw., auch auf die Verhaltensweisen, welche die Verwendung einer öffentlichen oder privaten, durch Datenverarbeitung hergestellten Urkunde mit Beweiskraft mit sich bringen, aus.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **400** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. c), d), e)

- **Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung, begangen von der Person, welche Dienste der Zertifizierung elektronischer Unterschriften leistet** Art. 640-quinquies StGB;

Die Person, die Dienste der Zertifizierung elektronischer Unterschriften leistet und, um sich oder anderen einen ungerechten Nachteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen, die vom Gesetz für die Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats vorgesehenen Pflichten verletzt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 51 bis 1.032 Euro bestraft. Sofern das Verhalten nicht den schwerwiegenderen, von Art. 24 des GvD 231/01 vorgesehenen Tatbestand erfüllt.

Das Dekret sieht für die Gesellschaft folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **400** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, Buchst. c), d), e)

d) Fälschungsstraftaten



Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001, Nr. 409, welches das Gesetzesdekret vom 25. September 2001, Nr. 350, betreffend „*Dringende Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung des Euro*“, in ein Gesetz umgewandelt hat, hat unter die vom **Dekret** vorgesehenen Straftaten mittels des Art. **25-bis** die Straftaten der Geldfälschung, der Fälschung von Wertpapieren der öffentlichen Schuld und von Wertzeichen, die in Art. 25-bis des GvD 231/2001 angegeben werden, aufgenommen. 2009 wurde das Verzeichnis der in Art. 25-bis behandelten Straftaten noch mehr erweitert, und zwar durch Hinzufügung der Straftaten des Nachmachens und Verfälschens von Marken. Heute sind die von Art. 25-bis vorgesehenen Straftaten folgende:

- **Geldfälschung, Ausgabe und Einfuhr von Falschgeld in das Inland nach Verabredung (Art. 453 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt auf die Bekämpfung der mit der Geldfälschung zusammenhängenden Phänomene ab. Das Verbrechen liegt somit vor, wenn das allgemeine Interesse daran gefährdet wird, dass eine oder mehrere Personen nicht wegen des dem Geld geschenkten Vertrauens betrogen bleiben und dass infolgedessen dieses Vertrauen nicht allgemein in der Gesellschaft erschüttert werde.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson. Das passive Subjekt des Verbrechens ist der Staat, als einziger und ausschließlicher Träger des obgenannten allgemeinen Interesses.

Materielles Objekt des Verbrechens ist das inländische oder ausländische Münzgeld - gleich aus welchem Metall es besteht -, das im Inland oder im Ausland gesetzlichen Kurs hat. Das beanstandete Verhalten besteht im Nachmachen oder Verfälschen wahrer Münzen oder in der Einfuhr, im Gewahrsam, in der Ausgabe, Erwerbung oder Entgegennahme von bereits nachgemachten oder verfälschten Münzen im Einverständnis mit dem Nachahmer oder einem Mittelsmann desselben. Der Vorsatz ist allgemeiner Art mit Bezug auf die Verhaltensweisen des Nachmachens, Verfälschens, der Einfuhr, des Gewahrsams und der Ausgabe. Dagegen ist der Vorsatz mit Bezug auf die Verhaltensweisen der Erwerbung und/oder Entgegennahme spezifischer Art und besteht in der Verfolgung des Zweckes, gefälschte Münzen in Verkehr zu bringen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **300 bis zu 800** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

- **Verfälschung von Geld (Art. 454 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt ebenfalls auf die Bekämpfung der mit der Geldverfälschung verbundenen Phänomene.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson.



Das beanstandete Verhalten besteht in der Verfälschung von Geld, das eine Verringerung seines Wertes bewirkt, sowie in der Einfuhr, im Gewahrsam, in der Ausgabe, Erwerbung oder Entgegennahme von Geld, das bereits zuvor in dieser Weise verfälscht wurde.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art, mit Ausnahme des Falles der Erwerbung oder Entgegennahme von verfälschtem Geld, die von der spezifischen Absicht, dieses in Verkehr zu bringen, begleitet sein müssen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

- **Ausgabe von Falschgeld und Einfuhr in das Inland ohne Verabredung (Art. 455 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt ebenfalls auf die Bekämpfung der mit dem Verkehr von nachgemachtem oder verfälschtem Geld verbundenen Phänomene.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson.

Das beanstandete Verhalten setzt voraus, dass der Täter das Geld nicht nachgemacht oder verfälscht hat, dass er nicht an dessen Nachmachung oder Verfälschung teilgenommen hat, dass es das nachgemachte oder verfälschte Geld nicht vom Geldfälscher oder dessen Mittelspersonen erworben oder entgegengenommen hat und dass er mit diesen nicht im Einverständnis steht, und besteht in der Einfuhr ins Inland, in der Erwerbung, im Gewahrsam, in der Ausgabe oder jedenfalls in der Inverkehrbringung des nachgemachten oder verfälschten Geldes.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art mit Bezug auf die Verhaltensweisen der Ausgabe oder Inverkehrbringung des Geldes. Bezüglich der Verhaltensweisen der Einfuhr, Erwerbung und des Gewahrsams ist hingegen der spezifische Vorsatz erforderlich, der in der Zielsetzung besteht, das eingeführte, erworbene oder besessene Geld in Verkehr zu bringen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **300 bis zu 800** Anteilen oder bis zu 500 Anteilen verringert um mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

- **Ausgabe von Falschgeld, das in gutem Glauben angenommen worden ist (Art. 457 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt auf die Bekämpfung der Phänomene der Zurückbehaltung von in gutem Glauben erhaltenem Falschgeld.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson.

Das Verbrechen liegt dann vor, wenn jemand nachgemachtes oder verfälschtes Geld oder dem Geld gleichgestellte nachgemachte oder verfälschte Werte erhalten hat, ohne zu wissen, dass es bzw. sie gefälscht sind, und später bemerkt,



betrogen worden zu sein, und das Geld ausgibt oder in anderer Form in Umlauf bringt. Mit anderen Worten: das beanstandete Verhalten besteht in der Ausgabe oder jedenfalls in der Inverkehrbringung von Geld, das in gutem Glauben erhalten und später als nachgemacht oder verfälscht entdeckt wurde.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, Geld auszugeben oder jedenfalls in Verkehr zu bringen, dessen gefälschte Beschaffenheit man kennt.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **200** Anteilen.

- **Wertzeichenfälschung, Einfuhr ins Inland, Erwerb, Besitz oder Inverkehrbringung von gefälschten Wertzeichen (Art. 459 StGB)**

Das Verbrechen liegt dann vor, wenn das allgemeine Interesse daran gefährdet wird, dass eine oder mehrere Personen nicht wegen des dem Geld geschenkten Vertrauens betrogen bleiben und dass infolgedessen dieses Vertrauen nicht allgemein in der Gesellschaft erschüttert werde. Diese Bestimmung zielt nämlich darauf ab, die Wertzeichen dem Geld gleichzustellen, indem deren Fälschung, Einfuhr ins Inland, Erwerb, Besitz oder Inverkehrbringung bestraft werden.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson. Das passive Subjekt des Verbrechens ist der Staat, als einziger und ausschließlicher Träger des obgenannten allgemeinen Interesses.

Materieller Gegenstand des in Rede stehenden Verbrechens sind Wertzeichen, d.h. Stempelpapier, Stempelmarken, Briefmarken und die sonstigen, von Sondergesetzen diesen gleichgestellten Wertzeichen. Das beanstandete Verhalten besteht in der Nachmachung oder Verfälschung echter Wertzeichen sowie in der Einfuhr, im Besitz oder in der Inverkehrbringung von gefälschten Wertzeichen.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen der gezeigten Verhaltensweisen und in der gefälschten Beschaffenheit der Wertzeichen, die deren Gegenstand bilden.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: laut Buchstabe a) c) und d) des Art. 25-bis Absatz 1, verringert um bis zu einem Drittel;

- Verbotstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

- **Nachmachen von Filigranpapier, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld oder Wertzeichen verwendet wird (Art. 460 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt somit auf die Bekämpfung der Phänomene ab, die mit dem Nachmachen des Filigranpapiers verbunden sind, das für die Wertpapiere öffentlicher Schuld oder für Wertzeichen verwendet wird.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson.



Das beanstandete Verhalten besteht im Nachmachen des Filigranpapiers oder im Erwerb, Besitz und/oder in der Veräußerung des vorgenannten nachgemachten Filigranpapiers. Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, das Verhalten des Nachmachens, des Erwerbs, Besitzes und/oder der Veräußerung ins Werk zu setzen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

- **Herstellung von Filigranstempeln oder Geräten zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier oder Gewahrsam an ihnen (Art. 461 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt ebenfalls auf die Bekämpfung der mit der Verfälschung von Filigranpapier verbundenen Phänomene.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson.

Das beanstandete Verhalten besteht in der Herstellung, im Erwerb, Gewahrsam oder in der Veräußerung von Filigranpapier oder von Werkzeugen (darunter auch EDV-Programmen), die ausschließlich zum Nachmachen oder Verfälschen von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier bestimmt sind.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, die oben erwähnten Verhaltensweisen zu setzen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

- **Verwendung von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen (Art. 464 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt auf die Bekämpfung der Phänomene der unrechtmäßigen Verwendung von gefälschten Wertzeichen durch Personen, die an der Fälschung nicht teilgenommen haben oder die die Wertzeichen in gutem Glauben angenommen haben.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson.

Das beanstandete Verhalten besteht in der Verwendung von gefälschten Wertzeichen, an deren Fälschung man nicht teilgenommen hat oder die man in gutem Glauben angenommen hat und später als nachgemacht oder verfälscht entdeckt hat.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, Wertzeichen zu verwenden, deren gefälschte Beschaffenheit man kennt.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **300** Anteilen für den Fall laut Absatz 1 und bis zu **200** Anteilen für den Fall laut Absatz 2;



- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

- **Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Marken oder Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Modellen oder Entwürfen (Art. 473 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt auf die Bekämpfung von Phänomenen der unerlaubten Verwendung von Marken oder Patenten durch denjenigen, der sie gefälscht hat, oder durch denjenigen, der zwar an der Fälschung nicht teilgenommen hat, aber die gefälschten Marken und Patenten verwendet; die Vorschrift lautet folgendermaßen: *“Wer, obwohl er vom Bestehen des Rechtstitels für gewerbliches Eigentum weiß, inländische oder ausländische Marken oder Unterscheidungszeichen gewerblicher Erzeugnisse nachmacht oder verfälscht oder wer, ohne am Nachmachen oder Verfälschen beteiligt zu sein, von solchen nachgemachten oder gefälschten Marken oder Zeichen Gebrauch macht, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von Euro 2.500 bis zu Euro 25.000 bestraft.*

Der Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren und der Geldstrafe von Euro 3.500 bis zu Euro 35.000 unterliegt, wer inländische oder ausländische Patente, gewerbliche Entwürfe oder Modelle nachmacht oder verfälscht oder, ohne am Nachmachen oder Verfälschen beteiligt zu sein, von solchen nachgemachten oder verfälschten Patenten, Entwürfen oder Modellen Gebrauch macht”.

Der Vorsatz ist allgemeiner Art und besteht im Bewusstsein und Willen, Marken, Patente oder Unterscheidungszeichen, Modelle oder Entwürfe zu verwenden, deren gefälschte Beschaffenheit man kennt.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **500** Anteilen;

- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

- **Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen ins Inland und Handel mit ihnen (Art. 474 StGB)**

Dieser Deliktstatbestand zielt auf die Bekämpfung der Phänomene, die mit dem Verkehr – im Staatsgebiet – von Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen zusammenhängen.

Aktives Subjekt der Straftat ist eine beliebige Privatperson.

Das beanstandete Verhalten setzt voraus, dass der Täter die Marken oder andere Unterscheidungszeichen nicht nachgemacht oder verfälscht hat, dass er nicht an ihrer Nachmachung oder Verfälschung beteiligt war, und es besteht in der Einfuhr von Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten inländischen oder ausländischen Marken oder anderen Unterscheidungszeichen in das Staatsgebiet, um daraus einen Vorteil zu ziehen, oder in der In-Verkauf-Bringung oder In-Verkehr-Bringung – immer um daraus einen Vorteil zu ziehen – von Erzeugnissen mit verfälschten oder gefälschten Zeichen oder Marken.



Bezüglich der Verhaltensweisen der Einfuhr, des Erwerbs und Gewahrsams ist hingegen der spezifische Vorsatz erforderlich, der in der In-Verkehr-Bringung oder In-Verkauf-Bringung der erworbenen oder in Gewahrsam gehaltenen Erzeugnisse mit irreführenden Zeichen besteht, um daraus einen Vorteil zu ziehen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **500** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

e) Verbrechen der organisierten Kriminalität

- **Kriminelle Vereinigung (Art. 416 StGB)**

Das Verbrechen liegt dann vor, wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung zur Begehung von mehreren Verbrechen bilden.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **300 bis zu 800** Anteilen und für den Fall laut Absatz 6 von **400 bis zu 1.000** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von mindestens einem Jahr.

- **Mafiaartige Vereinigung (Art. 416-bis StGB)**

Das Verbrechen liegt dann vor, wenn drei oder mehr Personen eine mafiaartige Vereinigung gründen. Eine Vereinigung ist mafiaartig, wenn ihre Mitglieder sich der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung und der daraus folgenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht bedienen, um Verbrechen zu begehen, damit sie mittelbar oder unmittelbar die Leitung oder anderweitig die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten, Konzessionen, Ermächtigungen, öffentliche Vergaben und Dienste erlangen oder für sich oder andere ungerechtfertigte Erträge oder Vorteile erzielen, oder damit sie bei Wahlen die freie Ausübung des Stimmrechts verhindern oder behindern oder für sich oder andere Stimmen verschaffen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **400 bis zu 1.000** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von mindestens einem Jahr.

- **Vereinigung mit dem Zweck des unerlaubten Handels mit Rauschgiften oder psychotropen Stoffen (D.P.R. Nr. 309/1990, Art. 74)**

Das Verbrechen liegt dann vor, wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung bilden, um Rauschgifte oder psychotrope Stoffe anzupflanzen, zu erzeugen, herzustellen, auszuziehen, zu raffinieren, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten oder



in Verkauf zu bringen, abzutreten, zu verteilen, zu vermarkten, zu befördern, anderen zu verschaffen, zu versenden, weiterzugeben oder weiterzuschicken, für einen beliebigen Zweck zu übergeben, auszuführen, einzuführen, zu erwerben, unter einem beliebigen Rechtstitel zu erhalten oder jedenfalls unerlaubt in Gewahrsam zu haben.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **400 bis zu 1.000** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von mindestens einem Jahr.

- **Mafiaartiges politisches Tauschgeschäft bei Wahlen (Art. 416-ter StGB)**

Die Straftat liegt vor, wenn jemand bei Wahlen als Gegenleistung für eine Geldzuwendung das Versprechen von Stimmen erhält, indem er sich der mafiaartigen Bindung an die Vereinigung und der damit zusammenhängenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht bedient. Die vorgesehene Strafe ist Gefängnisstrafe von sieben bis zu zwölf Jahren.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **400 bis zu 1.000** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von mindestens einem Jahr.

- **Freiheitsberaubung zum Zweck der Erpressung (Art. 630 StGB)**

Gemäß Art. 630 StGB wird jeder, der jemand der Freiheit beraubt, um für sich oder einen anderen einen rechtswidrigen Vorteil als Lohn für die Freilassung zu erlangen, mit Gefängnisstrafe von fünfundzwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **400 bis zu 1.000** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von mindestens einem Jahr.

- **Ungesetzliche Herstellung, Einfuhr ins Inland, In-Verkauf-Bringung, Abtretung, ungesetzlicher Besitz und ungesetzliches Tragen von Kriegswaffen, Sprengstoffen, geheimen Waffen und Schusswaffen (Art. 407 Absatz 2 Buchst. a) Nr. 5 StGB)**

Aufgrund dieser Straftat bestraft das Gesetz die ungesetzliche Herstellung, Einfuhr ins Inland, In-Verkauf-Bringung, Abtretung, den Besitz von Kriegswaffen, geheimen Waffen und Schusswaffen an einem öffentlichen oder für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort. Gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 110/1975 gelten als geheime Waffen die gewöhnlichen Schusswaffen, die nicht gemäß Art. 7 eben dieses Gesetzes katalogisiert sind (d.h. nicht zu den Waffen gehören, die im gesamtstaatlichen Waffenkatalog angegeben werden) und die gewöhnlichen Waffen und die Gewährläufe ohne die in Artikel 11 des Gesetzes 110/1975 vorgesehenen Nummern, Kennzeichen und Siegel.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:



- Geldstrafe: von **300 bis zu 800** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von mindestens einem Jahr.

- **Verleitung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe von wahrheitswidrigen Erklärungen vor der Gerichtsbehörde (Art. 377-bis StGB)**

Das Verbrechen liegt dann vor, wenn jemand, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, durch Gewaltanwendung oder Drohung oder durch das Anbieten oder Versprechen von Geld oder anderen Vorteilen, jene Person, die dazu gerufen wurde, vor der Gerichtsbehörde Erklärungen abzugeben, die in einem Strafverfahren verwendbar sind, dazu verleitet, keine Erklärungen abzugeben oder unwahre Erklärungen abzugeben, wenn diese Person das Recht hat, nicht zu antworten.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **500** Anteilen;

f) Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel

Die in Titel VIII, Abschnitt II, des Strafgesetzbuchs angegebenen Straftaten wurden unter jene eingereiht, für welche mit Gesetz vom 23. Juli 2009, Nr. 99, betreffend die neuen Vorschriften strafrechtlicher Art bezüglich der gewerblichen Eigentumsrechte, die Amtshaftung der Gesellschaften vorgesehen ist. Es sind folgende:

- **Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel Art. 513 StGB**

Die Straftat liegt vor, wenn eine Person Gewalt an Sachen oder betrügerische Mittel anwendet, um die Ausübung eines Gewerbes oder einer Handelstätigkeit zu verhindern oder zu stören.

Die Tat ist auf Strafantrag des Verletzten mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von Euro 103,00 bis zu 1.032,00 strafbar.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe vor: bis zu **500** Anteilen;

- **Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäftes 515 StGB**

Die Straftat liegt vor, wenn der Täter in Ausübung einer Handelstätigkeit oder in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufsstelle dem Erwerber eine bewegliche Sache für eine andere liefert oder eine bewegliche Sache, die nach Ursprung, Güte oder Menge von der vereinbarten abweicht. Sofern das Verhalten nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird der Täter mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Euro 2.065,00 bestraft.



Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe vor: bis zu **500** Anteilen;

- **Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte 516 StGB**

Wer unechte Nahrungsmittel als echte zum Verkauf oder anderweitig in den Handel bringt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Euro 1.032,00 bestraft.

Auf die Körperschaft findet eine Geldstrafe von bis zu 500 Anteilen an, es sind hingegen keine Verbotsstrafen vorgesehen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe vor: bis zu **500** Anteilen;

- **Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen Art. 517 StGB**

Gegenständlicher Strafrechtsartikel bestraft das Verhalten desjenigen, der, um den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Güte eines Erzeugnisses oder eines Werkes zu täuschen, geistige Werke oder gewerbliche Erzeugnisse mit wahrheitswidrigen inländischen oder ausländischen Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen in Verkehr bringt. Die vorgesehenen Strafen sind Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Euro.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe vor: bis zu **500** Anteilen;

- **Herstellung von und Handel mit Gütern, die unter Anmaßung von Rechtstiteln des gewerblichen Eigentums ausgeführt wurden Art. 517-ter StGB**

Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand des Nachmachens, Verfälschens oder Verwendens von Marken oder Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Modellen und Entwürfen, oder den von Art. 474 vorgesehenen Tatbestand der Einfuhr ins Inland und des Handels mit Erzeugnissen mit falschen Zeichen bildet, ist derjenige für die Straftat verantwortlich, der, obwohl er vom Bestehen des Rechtstitels des gewerblichen Eigentums Kenntnis haben kann, in gewerblicher Weise Gegenstände oder andere Güter herstellt oder verwendet, die unter Anmaßung eines Rechtstitels des gewerblichen Eigentums oder unter Verletzung dieses Rechtstitels ausgeführt werden. Die Tat ist auf Strafantrag des Verletzten mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Euro strafbar.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe vor: bis zu **500** Anteilen;

- **Nachmachen von geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen von Lebensmittelerzeugnissen 517-quater StGB**

Laut Art. 517-quater wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Euro bestraft, wer Ursprungsbezeichnungen von Lebensmittelerzeugnissen nachmacht oder verfälscht (z.B. DOP, IGP) und wer, um daraus



einen Vorteil zu ziehen, eben diese Erzeugnisse mit den nachgemachten Angaben oder Bezeichnungen ins Staatsgebiet einführt, für den Verkauf in Gewahrsam hat, verkauft oder jedenfalls in Verkehr bringt.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe vor: bis zu **500** Anteilen;

- **Unerlaubter Wettbewerb unter Anwendung von Drohung oder Gewalt 513-bis StGB**

Wer bei der Ausübung einer Tätigkeit in Handel und Gewerbe oder allgemein der Erzeugung Wettbewerbshandlungen unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen begeht, wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft. Erschwerender Umstand der Straftat ist deren Begehung im Rahmen einer Tätigkeit, die ganz oder teilweise vom Staat oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften finanziert wird.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **800** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2.

- **Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe 514 StGB**

Das Verhalten der vorliegenden Straftat besteht im Zum-Verkauf-Bringen oder jedenfalls im In-Verkehr-Bringen, auf inländischen und internationalen Märkten, von gewerblichen Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen, wodurch dem inländischen Gewerbe ein Nachteil zugefügt wird. Die vorgesehenen Strafen sind Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von mindestens 516 Euro. Ein erschwerender Umstand ist dann vorgesehen, wenn die Marken oder Unterscheidungszeichen durch innerstaatliche oder internationale Vorschriften zum Schutz des gewerblichen Eigentums geschützt werden.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: bis zu **800** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2.

g) Straftaten zu terroristischen und umstürzlerischen Zwecken

Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Januar 2003, Nr.7 hat in das GvD 231/2001 den Artikel 25-quater eingeführt: er sieht die Amtshaftung der Körperschaften infolge von Verbrechen, welche Terrorismus oder den Umsturz der demokratischen Ordnung bezwecken und vom Strafgesetzbuch und Sondergesetzen oder von dem in New York am 9. Dezember 1999 abgeschlossenen internationalen Abkommen für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ins Auge gefasst sind. Art. 25-quater enthält kein genaues Verzeichnis der Straftaten, sondern beschränkt sich darauf, sich auf „Straftaten, welche



Terrorismus oder den Umsturz der demokratischen Ordnung bezwecken“ zu beziehen, daher werden im Folgenden die sowohl vom Strafgesetzbuch als auch von den Sondergesetzen ins Auge gefassten Tatbestände angeführt.

- **Vom Strafgesetzbuch vorgesehene Verbrechen**

Als Verhaltensweisen mit terroristischen Zwecken gelten jene, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Kontexts einem Land (im Allgemeinen einschließlich der ausländischen Staaten) oder einer internationalen Organisation schweren Schaden zufügen können und zu dem Zweck begangen werden, die Bevölkerung einzuschüchtern oder die öffentlichen Gewalten oder eine internationale Organisation dazu zu zwingen, irgendeine Handlung zu begehen oder sich der Begehung irgendeiner Handlung zu enthalten, oder die grundlegenden politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören, sowie die anderen Verhaltensweisen, die von Abkommen oder anderen, für Italien bindenden Völkerrechtsnormen als terroristisch oder als mit terroristischen Zielsetzungen begangen bezeichnet werden. (Art. 270-sexies StGB – Verhaltensweisen mit terroristischen Zielsetzungen)

Im Rahmen der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle können folgende erwähnt werden:

- **Umstürzlerische Vereinigungen** (Art. 270 StGB) Anregung, Gründung, Organisation oder Leitung von Vereinigungen, die darauf abzielen, die im Staat bestehende wirtschaftliche oder soziale Ordnung umzustürzen oder die politische und rechtliche Ordnung des Staates gewaltsam zu beseitigen.

- **Vereinigungen zu terroristischen Zwecken und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung** (Art. 270-bis StGB) Anregung, Gründung, Organisation, Leitung, Finanzierung oder Beteiligung an Vereinigungen, welche sich die Begehung von Gewalttaten mit terroristischen Zwecken oder zwecks Beseitigung der demokratischen Ordnung vornehmen.

Die terroristische Zielsetzung liegt auch dann vor, wenn die Gewalttaten gegen einen ausländischen Staat, eine internationale Institution oder Stelle gerichtet sind.

- **Betreuung der in der Vereinigung Zusammengeschlossenen** (Art. 270-ter StGB) Gewährung eines Zufluchtsortes oder Lieferung von Verpflegung, Gastfreundschaft, Verkehrsmitteln, Kommunikationsmitteln an eine Person, die an Vereinigungen mit terroristischen Zwecken oder mit dem Zweck der Beseitigung der demokratischen Ordnung beteiligt ist.

- **Anwerbung mit Zielsetzungen des Terrorismus, auch des internationalen Terrorismus** (Art. 270-quater StGB) Anwerbung von einer oder mehr Personen für die Begehung von Gewalttaten oder die Sabotage von wesentlichen öffentlichen Diensten mit terroristischen Zielsetzungen, auch wenn diese Taten gegen einen ausländischen Staat, eine internationale Institution oder Stelle gerichtet sind.

- **Schulung für Tätigkeiten mit dem Zweck des Terrorismus, auch des internationalen Terrorismus** (Art. 270-quinquies StGB) Schulung oder jedenfalls Vermittlung von Anleitungen über die Vorbereitung oder Verwendung von Sprengstoffen, von Feuerwaffen oder anderen Waffen, von schädlichen oder gefährlichen Chemikalien oder bakteriologischen Substanzen sowie



jeder weiteren Technik oder Methode für die Begehung von Gewalttaten oder von Taten der Sabotage von wesentlichen öffentlichen Diensten, mit dem Zweck des Terrorismus, auch wenn diese Taten gegen einen ausländischen Staat, eine internationale Institution oder Stelle gerichtet sind.

- **Verhaltensweisen mit terroristischen Zielsetzungen** (Art. 270-sexies StGB) Verhaltensweisen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Kontexts einem Land oder einer internationalen Organisation schweren Schaden zufügen können und zu dem Zweck begangen werden, die Bevölkerung einzuschüchtern oder die öffentlichen Gewalten oder eine internationale Organisation dazu zu zwingen, irgendeine Handlung zu vollbringen oder sich der Vollbringung irgendeiner Handlung zu enthalten, oder die grundlegenden politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören, sowie Verhaltensweisen, die von Abkommen oder anderen für Italien bindenden Völkerrechtsnormen als terroristisch oder als mit terroristischen Zielsetzungen begangen bezeichnet werden.
- **Attentat zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung** (Art. 280 StGB) Verüben eines Anschlags auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines anderen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.
- **Terrorakt mit tödlichen Sprengkörpern oder Sprengstoffen** (Art. 280-bis StGB) Vollbringen – zu terroristischen Zwecken – irgendeiner Handlung, die darauf abzielt, bewegliche oder unbewegliche fremde Güter durch Verwendung von Sprengvorrichtungen oder jedenfalls tödlichen Vorrichtungen zu beschädigen.
- **Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder zum Zwecke des Umsturzes** (Art. 289-bis StGB) Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder zum Zwecke der Beseitigung der demokratischen Ordnung.
- **Aufforderung zur Begehung eines der Verbrechen gegen den Bestand des Staates** (Art. 302 StGB) Aufforderung zur Begehung eines der nicht fahrlässigen Verbrechen, die von jenem Titel des Strafgesetzbuchs ins Auge gefasst werden, der den Verbrechen gegen den Bestand des Staates gewidmet ist.
- **Politische Verschwörung durch Verabredung und durch eine Vereinigung** (Art. 304 und 305 StGB) Verabredung oder Vereinigung zur Begehung eines der nicht fahrlässigen Verbrechen, die von jenem Titel des Strafgesetzbuchs ins Auge gefasst werden, der den Verbrechen gegen den Bestand des Staates gewidmet ist.
- **Bildung eines bewaffneten Haufens, Beteiligung daran, Unterstützung der Beteiligten an einer Verschwörung oder einem bewaffneten Haufen** (Art. 306 und 307 StGB) Anregung, Gründung oder Organisation eines bewaffneten Haufens zur Begehung eines der nicht fahrlässigen Verbrechen, die von jenem Titel des Strafgesetzbuchs ins Auge gefasst werden, der den Verbrechen gegen den Bestand des Staates gewidmet ist; Gewährung von Zuflucht oder Lieferung von Verpflegung, Gastfreundschaft, Verkehrsmitteln, Kommunikationsmitteln für eine an einer Verschwörung oder einem bewaffneten Haufen beteiligte Person.



- **Von den Sondergesetzen ins Auge gefasste Verbrechen**

Neben den vom Strafgesetzbuch geregelten Tatbeständen sind jene Straftaten zu berücksichtigen, die von den in Sondergesetzen enthaltenen Bestimmungen ins Auge gefasst werden:

Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1980, Nr.15, sieht als erschwerenden, auf jede beliebige Straftat anwendbaren Umstand den Umstand vor, dass die Straftat zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung begangen wurde. Daraus folgt, dass jede beliebige, vom Strafgesetzbuch oder von den Sondergesetzen ins Auge gefasste Straftat, auch wenn sie verschieden ist von jenen Straftatbeständen, die ausdrücklich auf die Bestrafung des Terrorismus abzielen, dann, wenn sie mit den besagten Zielsetzungen begangen wurde, eine jener Straftaten werden kann, die laut Artikel 25-quater GvD 231/2001 eine Voraussetzung für die Feststellung der Haftpflicht der Körperschaft werden kann. Weitere Vorschriften, die spezifisch auf die Verhütung von Straftaten mit terroristischen Zwecken abzielen, sind im Gesetz vom 10. Mai 1976, Nr. 342, betreffend Bekämpfung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Flugverkehrs und im Gesetz vom 28. Dezember 1989, Nr. 422, betreffend Bekämpfung von Straftaten gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und der Straftaten gegen die Sicherheit der ortsfesten Installationen auf der Kontinentaltafel enthalten.

- **Verletzung der internationalen Konvention von New York**

Artikel 2 der internationalen Konvention für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die am 9. Dezember 1999 in New York abgeschlossen wurde, sieht folgendes vor:

“Eine Straftat im Sinne der vorliegenden Konvention begeht jede Person, die mit einem beliebigen Mittel direkt oder indirekt, unerlaubterweise und absichtlich Geldsummen liefert oder sammelt in der Absicht, sie ganz oder teilweise dazu verwendet zu sehen, oder davon in Kenntnis, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, folgende Taten zu begehen:

a) eine Tat, die eine Straftat im Sinne und gemäß der Definition einer der in der Anlage aufgelisteten Verträge bildet (zum Beispiel Flugzeugentführung, Attentate gegen diplomatisches Personal, Geiselnahme, unerlaubte Herstellung von nuklearen Sprengkörpern, Schiffsentführung, Explosion von Sprengkörpern)

b) jede sonstige Tat, die dazu bestimmt ist, eine Zivilperson oder jede weitere Person, die in einer Situation des bewaffneten Konflikts nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnimmt, zu töten oder schwer zu verletzen, wenn diese Tat darauf abzielt, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation dazu zu zwingen, eine beliebige Handlung zu begehen oder sich ihrer Begehung zu enthalten.

Damit eine Tat eine Straftat im Sinne von Paragraph 1 des vorliegenden Artikels bildet, ist es nicht erforderlich, dass die Geldsummen tatsächlich verwendet wurden, um eine in den Absätzen a) oder b) von Paragraph 1 ins Auge gefasste Straftat zu begehen.

Eine Straftat begeht auch jeder, der versucht, eine Straftat im Sinne von Paragraph 1 des vorliegenden Artikels zu begehen.

Eine Straftat begeht auch jede Person, welche:



- a) als Komplize an einer Straftat im Sinne der Paragraphen 1 oder 4 des vorliegenden Artikels teilnimmt;
- b) die Begehung einer Straftat im Sinne der Paragraphen 1 oder 4 des vorliegenden Artikels organisiert oder anderen Personen befiehlt, sie zu begehen;
- c) zur Begehung einer oder mehrerer in den Paragraphen 1 oder 4 des vorliegenden Artikels bezeichneten Straftaten durch eine Gruppe, die in gegenseitiger Abstimmung handelt, beiträgt. Dieser Beitrag muss beabsichtigt sein und muss:
- a) sowohl darauf abzielen, die kriminelle Tätigkeit der Gruppe zu erleichtern oder deren Zwecken zu dienen, falls diese Tätigkeit oder diese Zwecke die Begehung einer Straftat im Sinne von Paragraph 1 des vorliegenden Artikels voraussetzen;
- b) als auch im Wissen geleistet werden, dass die Gruppe die Absicht hat, eine Straftat im Sinne von Paragraph 1 des vorliegenden Artikels zu begehen”.

Für die in diesem Abschnitt vorgesehenen Straftaten sind zu Lasten der Gesellschaft folgende Strafen vorgesehen:

Geldstrafe: von 200 bis zu 700 Anteilen für Straftaten, die mit Gefängnisstrafe unter 10 Jahren bestraft werden; von 400 bis zu 1.000 Anteilen für Straftaten, die mit Gefängnisstrafe über 10 Jahren oder mit lebenslanger Gefängnisstrafe bestraft werden.

Verbotsstrafen: von Artikel 9, Absatz 2, für die Dauer von mindestens einem Jahr vorgesehen; endgültiges Verbot, wenn die Körperschaft ständig zu dem einzigen oder vorwiegenden Zweck verwendet wird, die Begehung solcher Straftaten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

h) Straftaten gegen die Persönlichkeit des einzelnen

- **Versklavung (Art. 600 StGB)**

Unter Sklaverei versteht man “den Zustand oder die Bedingung eines Individuums, über welches die Befugnisse des Eigentumsrechts oder einige von ihnen ausgeübt werden”.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **400 bis zu 1.000** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2.

- **Prostitution Minderjähriger (Art. 600-bis StGB)**

Das in Rede stehende Verbrechen liegt vor, wenn jemand eine weniger als achtzehn Jahre alte Person ausbeutet oder zur Prostitution verleitet.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:



- Geldstrafe: von **300 bis zu 800** Anteilen für den Fall laut Absatz 1 und von **200 bis zu 700** Anteilen für den Fall laut Absatz 2;

- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für den von Absatz 1 des Art. 600-bis StGB vorgesehenen Fall

- **Pornographie mit Minderjährigen (Art. 600-ter StGB)**

Das in Rede stehende Verbrechen liegt vor, wenn jemand zur Herstellung von pornographischem Material Personen in einem Alter von unter achtzehn Jahren ausbeutet.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **300 bis zu 800** Anteilen für den in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Fall 1 und 2 und von **200 bis zu 700** Anteilen für die in Absatz 3 und 4 vorgesehenen Fälle;

- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die von Absatz 1 und 2 des Art. 600-ter StGB vorgesehenen Fälle

- **Besitz von pornographischem Material (Art. 600-quater StGB)**

Das in Rede stehende Verbrechen liegt vor, wenn jemand sich pornographisches Material verschafft oder darüber verfügt, das durch Ausbeutung von Personen von weniger als achtzehn Jahren hergestellt wurde.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe von **200 bis zu 700** vor.

- **Touristische Initiativen, die auf die Ausbeutung der Prostitution Minderjähriger abzielen (Art. 600-quinquies StGB)**

Das in Rede stehende Verbrechen liegt vor, wenn jemand Reisen organisiert oder bewirbt, die auf die Inanspruchnahme von Prostitutionstätigkeiten zum Schaden von Minderjährigen abzielen.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe von **300 bis zu 800** vor.

- **Sklavenhandel (Art. 601 StGB)**

Unter Sklavenhandel versteht man jede Handlung des Einfangens, der Erwerbung oder Abtretung eines Individuums zu dem Zweck, dieses zu versklaven, jede Handlung des Erwerbs eines Sklaven, um ihn zu verkaufen oder zu tauschen, jede Handlung der Abtretung zwecks Verkaufs oder Tauschs eines Sklaven, der erworben wurde, um verkauft oder getauscht zu werden, sowie im Allgemeinen jede Handlung des Handels oder Transports von Sklaven.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **400 bis zu 1.000** Anteilen;

- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2.

- **Veräußerung und Erwerb von Sklaven (Art. 602 StGB)**

Dieses Verbrechen, dessen passives Subjekt nur eine Person sein kann, die sich im Zustand der Sklaverei oder in einem der Sklaverei ähnlichen Zustand befindet, liegt immer dann vor, wenn jemand außerhalb der von vorstehendem Artikel angegebenen Fälle einen Sklaven erwirbt oder veräußert oder abtritt.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:

- Geldstrafe: von **400 bis zu 1.000** Anteilen;
- Verbotsstrafen laut Art. 9, Absatz 2.

- **Anlockung Minderjähriger (Art. 609-undecies)**

Gegenständlicher Tatbestand besteht in Folgendem: *“Wer zur Begehung der in den Artikeln 600, 600-bis, 600-ter und 600-quater bezeichneten Straftaten, auch wenn sie sich auf das in den Artikeln 600-quater.1, 600-quinquies, 609-bis, 609-quater, 609-quinquies und 609-octies beziehen, einen Minderjährigen von weniger als sechzehn Jahren anlockt, wird, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung bildet, mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren bestraft. Unter Anlockung versteht man jede beliebige Handlung, die darauf ausgerichtet ist, das Vertrauen des Minderjährigen durch Kunstgriffe, Schmeichelworte oder Drohungen zu gewinnen, die auch durch Verwendung des Internets oder anderer Kommunikationsnetze oder -mittel ins Werk gesetzt werden”.*

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand die Geldstrafe von **200 bis zu 700** vor;

- **Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen**

Das Gesetz vom 9. Januar 2006, Nr.7 – Bestimmungen betreffend die Verhütung und das Verbot der Praktiken der Genitalverstümmelung bei Frauen – hat Artikel 25-quater.1 in den Rahmen des GvD 231/2001 eingefügt, gleichzeitig mit einer neuen Bestimmung, die mit Artikel 583-bis – Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane – in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde.

Die Straftat liegt vor, wenn bei Nichtvorhandensein von therapeutischen Erfordernissen eine Person eine Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane verursacht. Als Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane versteht man die Klitoridektomie, die Exzision und Infibulation und jedwede sonstige Praktik, welche Auswirkungen derselben Art verursacht. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren.

Wer bei Nichtvorhandensein therapeutischer Erfordernisse, um die Geschlechtsfunktionen zu beeinträchtigen, andere Verletzungen an den weiblichen Geschlechtsorganen als die im vorstehenden Satz angegebenen verursacht, wovon eine körperliche oder geistige Erkrankung herrührt (Artikel 583-bis Strafgesetzbuch), wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Das Dekret sieht für diesen Tatbestand folgende Strafen vor:



- Geldstrafe: von **300 bis zu 700** Anteilen;
- Verbotstrafen laut Art. 9, Absatz 2, für die Dauer von mindestens einem Jahr.

- **Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung der Arbeit (Art. 603-bis StGB):**

Mit Gesetz vom 29. Oktober 2016, Nr. 199, hat der Gesetzgeber gegenständlichen Straftatbestand unter die vorausgesetzten Straftaten eingefügt, um das Phänomen des sog. „caporalato“ („Vorarbeitertums“) zu bekämpfen, indem heute nicht nur die Bestrafung des Mittelsmannes, sondern auch des Arbeitgebers und der Gesellschaft, welche Arbeiter im Zustand der Ausbeutung einsetzt, vorgesehen ist. Der Tatbestand, der im Folgenden wörtlich abgeschrieben wird, sieht gesetzliche Ausbeutungsindizes, wie die Ausbezahlung von Löhnen, die erheblich niedriger als die im CCNL vorgesehen sind, die wiederholte Verletzung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und über die Arbeitszeit, die Unterstellung des Arbeiters unter entwürdigende Arbeitsbedingungen, vor.

Art. 603-bis StGB sieht folgendes vor:

“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe von 500 bis zu 1.000 Euro je angeworbenen Arbeiter bestraft, wer:

1) Arbeitskräfte anwirbt, um sie für die Arbeit bei Dritten in einem Zustand der Ausbeutung zu bestimmen, unter Ausnutzung des Notzustands der Arbeiter;

2) Arbeitskräfte verwendet, aufnimmt oder einsetzt, auch durch die Vermittlungstätigkeit laut Ziffer 1), wobei er die Arbeiter Ausbeutungsbedingungen unterwirft und ihren Notzustand ausnutzt. Werden diese Taten mit Gewaltanwendung oder Drohung begangen, findet Gefängnisstrafe von fünf bis zu acht Jahren und Geldstrafe von 1.000 bis zu 2.000 Euro je angeworbenen Arbeiter Anwendung.

Für die Zwecke des vorliegenden Artikels ist das Bestehen einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen ein Ausbeutungsindex:

1) die wiederholte Ausbezahlung von Löhnen in einer Weise, die augenscheinlich von den gesamtstaatlichen oder gebietsbezogenen Kollektivverträgen abweicht, welche von den auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen abgeschlossen wurden, oder jedenfalls in einer Weise, die gegenüber der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit unverhältnismäßig ist;

2) die wiederholte Verletzung der Vorschriften über die Arbeitszeit, die Ruhezeiten, die wöchentliche Ruhepause, den obligatorischen Wartestand, den Urlaub;

3) das Bestehen von Verstößen gegen die Vorschriften bezüglich Sicherheit und Hygiene an Arbeitsstätten;

4) die Unterstellung des Arbeiters unter entwürdigende Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterkunftsverhältnisse.



Folgende Umstände bilden spezifische erschwerende Umstände und bringen die Erhöhung der Strafe um mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte mit sich:

- 1) die Tatsache, dass die Anzahl der angeworbenen Arbeiter mehr als drei beträgt;*
- 2) die Tatsache, dass eine oder mehrere der angeworbenen Personen Minderjährige in einem arbeitsfreien Alter sind;*
- 3) der Umstand, dass bei der Begehung der Tat die ausgebeuteten Arbeiter Situationen schwerwiegender Gefahr ausgesetzt wurden, unter Berücksichtigung der Merkmale der abzuwickelnden Arbeitsleistungen oder der Arbeitsbedingungen"*

Art. 25-quinquies des GvD 231/2001, wie vom oben erwähnten Gesetz abgeändert, sieht für diese Straftat die Verhängung folgender Strafen gegen die Gesellschaft vor:

- Geldstrafe von 400 bis zu 1.000 Anteilen;
- die von Art. 9 Absatz 2 vorgesehenen Verbotsstrafen für die Dauer von mindestens einem Jahr. Falls schließlich die Gesellschaft oder eine ihrer Organisationseinheiten dauerhaft zu dem einzigen oder vorwiegenden Zweck verwendet wird, gegenständliche Straftat zu erleichtern, ist die Strafe des definitiven Tätigkeitsverbots vorgesehen.

i) Straftaten des Marktmissbrauchs

Diese Verhaltensweisen beziehen sich auf Straftatbestände und Tatbestände der verwaltungsrechtlichen unerlaubten Handlung des Marktmissbrauchs, die vom neuen Titel I-bis, Abschnitt II, Teil V des GvD vom 24. Februar 1998, Nr. 58 (Einheitstext des Finanzwesens, im Folgenden TUF) mit der Überschrift "*Missbrauch von bevorrechtigten Informationen und Manipulation des Marktes*" geregelt werden und infolge des Erlasses und Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 62 vom 18. April 2005, betreffend "*Bestimmungen für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben. EU-Gesetz 2004*" eingeführt wurden.

Denn nach der neuen Regelung kann die Körperschaft als haftbar gelten sowohl dann, wenn in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil Straftaten des Missbrauchs bevorrechtigter Informationen (Art. 184 TUF) oder der Marktmanipulation (Art. 185 TUF) begangen werden, als auch dann, wenn diese Verhaltensweisen keine Straftaten, sondern einfache verwaltungsrechtliche unerlaubte Handlungen bilden (Art. 187-bis TUF für den Missbrauch von bevorrechtigten Informationen bzw. 187-ter TUF für die Marktmanipulation).

Falls das unerlaubte Verhalten den Straftatbestand erfüllt, findet die Haftpflicht der Körperschaft ihre Begründung in Art. 25-sexies des GvD 231/01 (Überschrift "*Marktmissbräuche*"); falls hingegen die unerlaubte Handlung als verwaltungsrechtliche Handlung einzustufen ist, ist die Körperschaft gemäß Art. 187-quinquies TUF (Überschrift "*Haftpflicht der Körperschaft*") haftpflichtig.



Das EU-Gesetz 2004 (Gesetz vom 18. April 2005, Nr.62) hat in das GvD 231/2001 den neuen Artikel 25–sexies eingefügt, der die Amtshaftung der Körperschaften für die Straftaten des Missbrauchs bevorrechtigter Informationen und der Marktmanipulation vorgesehen hat mit Bezug auf die zur Verhandlung zugelassenen Finanzurkunden oder auf Finanzurkunden, für welche ein Antrag auf Zulassung zu den Verhandlungen auf einem reglementierten Markt Italiens oder eines anderen Landes der Europäischen Union gestellt wurde, welche von den Artikeln 184 und 185 des GvD vom 24. Februar 1998, Nr. 58 (TUF), vorgesehen sind.

- **Missbrauch bevorrechtigter Informationen (Art. 184 und 187-bis GvD 58/1998)**

Primär-Insider

Ist man aufgrund seiner Eigenschaft als Mitglied von Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorganen des Emittenten oder aufgrund der Beteiligung am Kapital der Emittenten oder aufgrund der Ausübung einer Arbeitstätigkeit, eines Berufs oder einer Funktion (auch einer öffentlichen Funktion) oder eines Amtes im Besitze von bevorrechtigten Informationen, darf man sich folgende Verhaltensweisen nicht zuschulden kommen lassen:

- a) Finanzurkunden unter Verwendung der vorgenannten Informationen direkt oder indirekt, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter, erwerben, verkaufen oder andere Operationen daran vollbringen;
- b) solche Informationen an andere außerhalb der normalen Ausübung der Arbeit, des Berufs, der Funktion oder des Amtes mitteilen. Das Verhalten wird unabhängig vom Gebrauch, den der Empfänger von der Mitteilung macht, bestraft;
- c) auf der Grundlage der bevorrechtigten Informationen anderen eine der in Buchstabe a) angegebenen Operationen empfehlen oder sie dazu verleiten.

Sekundär-Insider

Ist man im Besitze von bevorrechtigten Informationen und kennt man oder kann man aufgrund gewöhnlicher Sorgfalt die bevorrechtigte Beschaffenheit dieser Informationen erkennen, und begeht man dann eine der unter den obigen Buchstaben angegebenen Taten, wird der Tatbestand ausschließlich auf verwaltungsrechtlicher, nicht auf strafrechtlicher Ebene bestraft.

Krimineller Insider (z.B. Hacker, der in das Datenverarbeitungssystem eindringt)

Jemand, der aufgrund der Vorbereitung oder Ausführung verbrecherischer Tätigkeiten im Besitze bevorrechtigter Informationen ist und eine der unter obigem Buchstaben angeführten Taten begeht.

Eine Information gilt als bevorrechtigt, wenn sie noch nicht veröffentlicht wurde, andernfalls nimmt sie die Eigenschaft der Allbekanntheit an.

Die Information muss sodann von präziser Art sein, d.h. sie muss sich auf einen Komplex von Umständen beziehen, der tatsächlich existiert oder von dem man vernünftigerweise voraussehen kann, dass er zustande kommen wird, oder auf ein eingetretenes Ereignis oder auf ein Ereignis, von dem man vernünftigerweise voraussehen kann, dass es sich ereignen wird. Sie muss spezifisch sein, in solcher Weise, dass sie es gestattet, Schlussfolgerungen über die mögliche Auswirkung zu



ziehen, die der Komplex der Umstände oder das Ereignis auf die Preise der Finanzurkunden haben können. Schließlich muss sie – mit Beschränkung auf die Derivate auf Waren – so beschaffen sein, dass die Teilnehmer an Märkten, auf denen diese Derivate gehandelt werden, sich gemäß den auf diesen Märkten zulässigen Marktpraktiken erwarten, sie zu erhalten, oder sie muss für die Allgemeinheit der Finanzurkunden, welche von den Derivaten auf Waren verschieden sind, so beschaffen sein, dass sie, falls veröffentlicht, in merklicher Weise auf die Preise dieser Finanzurkunden Einfluss haben könnte, indem sie auf die Investitionsentscheidungen Einfluss nimmt.

Im besonderen Fall von Personen, die mit der Ausführung von Anordnungen bezüglich Finanzinstrumenten beauftragt sind, versteht man unter bevorrechtigter Information auch jene Information, die von einem Kunden übermittelt wird und die Anordnungen des Kunden in Erwartung der Ausführung betrifft, eine präzise Beschaffenheit hat und direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzurkunden oder eine oder mehrere Finanzurkunden betrifft und, falls veröffentlicht, in merklicher Weise auf die Preise dieser Finanzurkunden Einfluss nehmen könnte.

Mit Beschränkung auf die Anwendung der Strafen aufgrund einer verwaltungsrechtlichen unerlaubten Handlung (somit nicht auf jene, die von einer Straftat herrühren) bestimmt Absatz 6 des Artikels 187-bis TUF, dass der Versuch der unerlaubten Handlung der Vollbringung derselben gleichgestellt ist.

- **Marktmanipulation (185 und 187-ter GvD 58/1998)**

Das Verhalten besteht in der Verbreitung von unwahren Nachrichten oder in der Vollbringung vorgetäuschter Operationen oder anderer Kunstgriffe, die konkret geeignet sind, eine merkliche Verfälschung des Preises von Finanzurkunden hervorzurufen, um die Einschätzung, welche Dritte von der Vermögensstabilität der Gesellschaft haben, zu verfälschen.

Unter Nachrichten ist eine ausreichend genaue Angabe von Tatsachenumständen zu verstehen. Eine Nachricht ist als falsch zu betrachten, wenn sie, indem sie eine falsche Vorstellung der Wirklichkeit schafft, so beschaffen ist, dass sie die Wirtschaftsteilnehmer täuscht und so eine nicht ordnungsgemäße Erhöhung oder Herabsetzung der Preise verursacht. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Art von Marktmanipulation auch die Fälle betrifft, in denen die Schaffung eines abwegigen Hinweises von der Nichtbeachtung der Kommunikationspflichten seitens des Emittenten der Finanzurkunden oder anderer verpflichteter Subjekte herrührt.

Mit Bezug auf die konstitutiven Elemente des Straftatbestandes wird das Element der Verbreitung falscher Nachrichten dann als nicht gegeben erachtet, wenn sie nicht verbreitet oder veröffentlicht, sondern nur an wenige Personen gerichtet wurden.

Unter „anderen Kunstgriffen“ ist jedes beliebige Verhalten zu verstehen, das durch Täuschung geeignet ist, den normalen Verlauf der Preise zu verfälschen, einschließlich der Mitteilung falscher Nachrichten an wenige Personen, wenn sie diese Auswirkung hat.

j) Straftaten der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung durch Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften

Artikel 9 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr.123, das am 25. August 2007 in Kraft trat, hat in das GvD 231/2001 Artikel 25-septies eingefügt, mit folgender Überschrift: fahrlässige Tötung und fahrlässige schwere oder schwerste Körperverletzungen, die durch Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und der Vorschriften über die Hygiene und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz begangen werden.

Der Gesetzgeber hat mit Bezug auf die in Art. 589 und 590, Absatz 3, des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen, wenn sie durch Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und gegen die Vorschriften über den Schutz der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz begangen werden, die Anwendung einer Geldstrafe im Ausmaß von mindestens tausend Anteilen und von Verbotsstrafen für die Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr vorgesehen.

• **Fahrlässige Tötung (Art. 589 StGB)**

Die Straftat besteht darin, dass man aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, durch Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften über den Schutz der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz.

• **Schwere fahrlässige Körperverletzung (Art. 590 StGB)**

Die Straftat besteht darin, dass man aus Fahrlässigkeit durch Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften über den Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz einem anderen eine Körperverletzung verursacht, die als schwer eingestuft werden kann.

Eine Körperverletzung wird als schwer bezeichnet:

- wenn die Tat eine Krankheit zur Folge hat, die das Leben der verletzten Person in Gefahr bringt, oder eine Krankheit, die eine Unfähigkeit zur Besorgung der gewöhnlichen Beschäftigungen für eine Zeitspanne von mehr als vierzig Tagen verursacht
- wenn die Tat die dauerhafte Schwächung eines Sinnes oder eines Organs zur Folge hat.

Eine Verletzung wird sogar sehr schwer, wenn folgendes eintritt:

- eine sicher oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit
- der Verlust eines Sinnes
- der Verlust einer Gliedmaße oder eine Verstümmelung, welche die Gliedmaße unbrauchbar macht, der Verlust des Gebrauchs eines Organs oder der Zeugungsfähigkeit, eine dauerhafte und schwere Sprechschwierigkeit
- die dauerhafte Verformung oder Verunstaltung des Gesichts.

Es sei darauf hingewiesen, dass für die hier untersuchten Fälle folgendes vorgesehen wurde:



- die Strafbarkeit eines rein fahrlässigen Verhaltens, das das verletzende Ereignis nicht willentlich, sondern als Folge der Nichtbeachtung der Vorsichtsmaßnahmen im Bereich Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz verursacht hat;
- eine sehr strenge Geldstrafe: mindestens 1.000 Anteile, was derzeit das vom GvD 231/2001 vorgesehene Maximum ist;
- die Anwendung von schweren Verbotsstrafen, wobei eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr vorgesehen ist.

k) Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geld oder anderer Vorteile unrechtmäßiger Herkunft und Selbstgeldwäsche

Das GvD vom 21. November 2007 hat die gesamte rechtliche Regelung im Bereich Geldwäsche erneuert und hat unter die Vorschriften des Dekrets 231/01 die Amtshaftung der Körperschaft für folgende Straftaten eingefügt:

- Hehlerei
- Geldwäsche
- Verwendung von Geld, Gütern oder anderer Vorteile unrechtmäßiger Herkunft

Das Dekret 231/2007 hebt den Art. 64, Absatz 1, Buchstabe f) und die Absätze 5 und 6 des Art. 10 des Gesetzes vom 16. März 2006, Nr. 146, ausdrücklich auf. Aufgrund dieser Abschaffung liegt die Amtshaftung der Körperschaft infolge der Begehung dieser Straftaten nicht ausschließlich dann vor, wenn diese eine übernationale Relevanz haben, sondern auch dann, wenn sie eine rein innerstaatliche Bedeutsamkeit haben.

• Hehlerei (Art. 648 StGB)

Das Verbrechen der Hehlerei kann von jeder Person begangen werden, die – ohne dass eine Beteiligung an der vorausgesetzten Straftat vorstellbar ist – Geld oder Sachen, die aus irgendeinem Verbrechen herrühren, erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sonst beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist, in der Absicht, für sich oder einen anderen einen Vorteil zu erlangen.

Die vorgesehenen Strafen sind Gefängnisstrafe von 2 bis zu 8 Jahren und Geldstrafe von 516 bis zu 10.329 Euro.

Für das Vorliegen des Tatbestandes ist es erforderlich, dass das Geld oder die Sachen von der Begehung eines vorausgehenden Verbrechens herrühren, welches die Voraussetzung der Hehlerei bildet. Es ist auch erforderlich, dass der Täter die Zielsetzung hat, für sich oder Dritte einen Vorteil zu erlangen, der auch nichtvermögensrechtlicher Art sein kann.

Die Begriffe Erwerb und Annahme nehmen Bezug auf alle Taten, mittels welcher das handelnde Subjekt in die materielle Verfügungsgewalt über das Geld oder die Sachen gelangt.



Unter dem objektiven Gesichtspunkt ist auch die Mithilfe beim Erwerb, bei der Annahme oder Verbergung der Güter relevant, weshalb es für das Vorliegen der Straftat genügt, dass der Mittelsmann auch in indirekter Weise die Parteien in Kontakt bringt.

Subjektives Element der Straftat ist der spezifische Vorsatz, der nicht nur in der Kenntnis der unerlaubten Herkunft des Geldes oder der Sachen und im Willen, sie zu erwerben, anzunehmen oder zu verbergen, sondern auch im Willen besteht, für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen.

Gemäß Art. 25-*octies* des Dekrets sind zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil die Straftat der Hehlerei begangen wird, folgende Strafen vorgesehen:

- Geldstrafe: von **200 bis zu 800 Anteilen** – von **400 bis zu 1.000** Anteilen, falls das Geld, die Güter oder anderen Vorteile von Verbrechen herrühren, für welche die Gefängnisstrafe von maximal über 5 Jahren angedroht ist;
- Verbotsstrafen: alle, für die Dauer von höchstens zwei Jahren.

- **Geldwäsche (Art. 648-bis StGB)**

Das Verbrechen liegt vor, wenn der Täter – ohne dass eine Beteiligung an der vorausgesetzten Straftat vorstellbar ist – Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus einem nicht fahrlässigen Verbrechen herrühren, austauscht oder weiterleitet oder damit andere Machenschaften vornimmt, um die Feststellung der Herkunft aus einem Verbrechen zu erschweren.

Die Strafen sind Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren und Geldstrafe von 1.032 Euro bis zu 15.193 Euro. Die Strafe wird erhöht, wenn die Straftat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen wird, dagegen herabgesetzt, wenn das Geld, die Güter oder die anderen Vorteile aus einem Verbrechen herrühren, für das Gefängnisstrafe von höchstens 5 Jahren angedroht ist.

Wie beim Verbrechen der Hehlerei ist es auch in den Fällen von Geldwäsche erforderlich, dass das Geld, die Güter oder anderen Vorteile aus der Begehung eines vorausgehenden nicht fahrlässigen Verbrechens herrühren, das deren Voraussetzung bildet.

Das Verhalten des Austauschens des Geldes, der Güter oder anderen Vorteile verbrecherischer Herkunft besteht in der Verbergung der unrechtmäßigen Herkunft des Geldes, der Güter oder anderen Vorteile durch die Ersetzung derselben.

Das Weiterleiten bringt den Übergang des Geldes, der Güter oder anderen Vorteile von einer Person auf eine andere mit sich, so dass die Spuren der unerlaubten Herkunft verloren gehen.

Hinsichtlich des subjektiven Elements der Straftat ist das Vorhandensein des allgemeinen Vorsatzes erforderlich, der zu verstehen ist als Bewusstsein der verbrecherischen Herkunft des Gutes und als Willen, die oben angegebenen Verhaltensweisen zu setzen.



Beispielsweise könnte ein Verhalten, das für die Anwendung der im Dekret vorgesehenen Regelung relevant ist, dann gegeben sein, wenn infolge des Empfangs der Güter oder Geldflüsse, welche den Ertrag einer anderen Straftat bilden, ein in die Gesellschaftsstruktur eingefügtes Subjekt die Güter oder das Geld zugunsten der Gesellschaft verwendet.

Gemäß Art. 25-*octies* des Dekrets sind zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil die gegenständliche Straftat begangen wird, folgende Strafen vorgesehen:

- Geldstrafe: von **200 bis zu 800 Anteilen – von 400 bis zu 1.000** Anteilen, falls das Geld, die Güter oder anderen Vorteile aus Verbrechen herrühren, für welche Gefängnisstrafe von maximal über 5 Jahren angedroht ist;
- Verbotsstrafen: alle, für die Dauer von höchstens zwei Jahren.

- **Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft (Art. 648-ter StGB)**

Das Verbrechen liegt dann vor, wenn jemand abgesehen von den Fällen von Beteiligung an der Straftat und den von den Artikeln 648 StGB (Hehlerei) und 648-bis StGB (Geldwäsche) vorgesehenen Fällen Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus einem Verbrechen herrühren, in wirtschaftlichen oder finanziellen Tätigkeiten anlegt. Die Strafen sind Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren und Geldstrafe von 1.032 bis zu 15.493 Euro. Die Strafe wird erhöht, wenn die Straftat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen worden ist.

Der Begriff Verwendung kann sich auf jede Form von Verwendung von unrechtmäßigen Kapitalien beziehen, auch auf die einfache Investition.

Hinsichtlich des subjektiven Elements ist der allgemeine Vorsatz erforderlich, zu verstehen als Bewusstsein der verbrecherischen Herkunft des Gutes und als Willen, das oben beschriebene typische Verhalten zu setzen.

Gemäß Art. 25-*octies* des Dekrets sind zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil gegenständliche Straftat begangen wird, folgende Strafen vorgesehen:

- Geldstrafe: von **200 bis zu 800 Anteilen – von 400 bis zu 1.000** Anteilen, falls das Geld, die Güter oder anderen Vorteile aus Verbrechen herrühren, für welche die Gefängnisstrafe von maximal über 5 Jahren angedroht ist;
- Verbotsstrafen: alle, für die Dauer von höchstens zwei Jahren.

- **Selbstgeldwäsche (Art. 648-ter.1)**

Der neueingeführte Art. 648-ter.1 StGB mit der Überschrift "Selbstgeldwäsche" sieht folgendes vor:

"Anwendung findet Gefängnisstrafe von zwei bis zu acht Jahren und Geldstrafe von Euro 5.000 bis zu Euro 25.000 auf jede Person, die ein nicht fahrlässiges Verbrechen begangen hat oder sich an dessen Begehung beteiligt hat und dann das Geld, die Güter oder anderen Vorteile, die aus der Begehung dieses Verbrechens herrühren, in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder Spekulationstätigkeiten verwendet, austauscht, weiterleitet, um die Feststellung der Herkunft aus einem Verbrechen zu erschweren.



Anwendung findet Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren und Geldstrafe von Euro 2.500 bis zu Euro 12.500, wenn das Geld, die Güter oder die anderen Vorteile von der Begehung eines nicht fahrlässigen Verbrechens herrühren, das mit Gefängnisstrafe von maximal weniger als fünf Jahren bestraft wird.

Anwendung finden auf jeden Fall die vom ersten Absatz vorgesehenen Strafen, wenn das Geld, die Güter oder die anderen Vorteile von einem Verbrechen herrühren, das mit den Bedingungen oder Zielsetzungen begangen wurde, von denen in Artikel 7 des Gesetzesdekrets vom 13. Mai 1991, Nr. 152, die Rede ist, das mit Abänderungen in das Gesetz vom 12. Juli 1991, Nr. 203, in geltender Fassung, umgewandelt wurde.

Außerhalb der Fälle, von denen in den vorstehenden Absätzen die Rede ist, sind jene Verhaltensweisen nicht strafbar, durch welche das Geld, die Güter oder die anderen Vorteile zur rein persönlichen Verwendung oder zum persönlichen Genuss zweckbestimmt werden.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Taten in Ausübung einer Bank- oder Finanztätigkeit oder einer anderen beruflichen Tätigkeit begangen wurden.

Die Strafe wird bis auf die Hälfte herabgesetzt für jene Personen, die sich wirksam dafür eingesetzt haben, zu vermeiden, dass die Verhaltensweisen zu weiteren Folgen führten, oder die Beweise der Straftat und die Ermittlung der Güter, des Geldes und der anderen aus dem Verbrechen herrührenden Vorteile sicherzustellen.

Es findet der letzte Absatz des Artikels 648 Anwendung”.

Zuständig ist das Landesgericht als Einzelgericht, die Verhaftung ist fakultativ und die Festnahme ist gestattet, ebenso wie die vorbeugende Verwahrungshaft im Gefängnis und die sonstigen persönlichen Sicherungsmaßnahmen. Die Straftat ist von Amts wegen verfolgbar.

Gemäß Art. 25-octies des Dekrets sind zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil die Straftat der Selbstgeldwäsche begangen wurde, folgende Strafen vorgesehen:

- Geldstrafe: von **200 bis zu 800 Anteilen – von 400 bis zu 1.000** Anteilen, falls das Geld, die Güter oder die anderen Vorteile von Verbrechen herrühren, für welche Gefängnisstrafe von maximal mehr als 5 Jahren angedroht ist;
- Verbotsstrafen: alle, für die Dauer von höchstens zwei Jahren.

Der neue Verbrechenstatbestand wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um der Unternehmenskriminalität entgegenzuwirken und die Geldwäsche zu bestrafen, auch wenn diese Tätigkeit vom Täter der vorausgesetzten Straftat (oder von demjenigen, der daran beteiligt war) begangen wird, und nicht nur dann, wenn das Verhalten der Geldwäsche von einem Subjekt ins Werk gesetzt wird, das vom Verantwortlichen der ursprünglichen Straftat verschieden ist. Denn bei der von Art. 648-bis StGB vorgesehenen Straftat der Geldwäsche wird lediglich derjenige bestraft, der infolge eines selbständigen Verhaltens Geld oder Güter austauscht oder weiterleitet, die von einem Verbrechen herrühren, das von einem anderen Subjekt begangen wurde. Mit der Einführung des Art. 648-ter 1 StGB wird – als selbständiger Straftatbestand – das Verhalten des Täters der



vorausgesetzten Straftat bestraft, der die Erträge der Straftat austauscht, weiterleitet oder verbirgt, um sie in wirtschaftliche, finanzielle, unternehmerische oder Spekulationstätigkeiten zu investieren oder einzuleiten.

Das Verhalten muss „konkret geeignet“ sein, die Feststellung der Herkunft des Gutes aus einem Verbrechen zu erschweren. Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die Güter nur für die „rein persönliche Verwendung oder den persönlichen Genuss“ zweckbestimmt werden.

I) Straftaten durch Verletzung des Urheberrechts

Die Straftatbestände dieses Abschnittes wurden mit dem Gesetz vom 23. Juli 2009, Nr. 99, unter die vom Dekret ins Auge gefassten Straftaten eingefügt. Im Besonderen handelt es sich um Straftaten, die mit der Verwendung digitaler Technologien zusammenhängen, wie:

- die Zur-Verfügung-Stellung für die Allgemeinheit, in einem System von Telekommunikationsnetzen und durch wie auch immer geartete Verbindungen, eines geschützten geistigen Werkes oder eines Teils davon (Art. 171 Gesetz 633/1941 Absatz 1 Buchst. a) bis)
- Straftaten laut dem vorstehenden Punkt, die an fremden Werken begangen wurden, welche nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, falls die Ehre oder das Ansehen dadurch verletzt werden (Art. 171, Gesetz 633/1941 Absatz 3)
- widerrechtliche Herstellung eines Duplikats – um daraus Gewinn zu ziehen – von Programmen für Computer; Einfuhr, Verteilung, Verkauf oder Besitz zu kaufmännischen oder unternehmerischen Zwecken oder Vermietung von Programmen, die in Datenträgern enthalten sind, welche nicht von der SIAE gekennzeichnet sind; Herstellung von Mitteln für die Beseitigung oder Umgehung der Schutzvorrichtungen von Programmen für Computer (Art. 171, Gesetz 633/1941 Absatz 1);
- Vervielfältigung, Übertragung auf einen anderen Datenträger, Mitteilung, öffentliche Vorstellung oder Vorführung des Inhalts einer Datenbank, Ausziehung oder Wiederverwendung der Datenbank; Verteilung, Verkauf oder Vermietung von Datenbanken (Art. 171, Gesetz 633/1941 Absatz 2)
- widerrechtliche Herstellung eines Duplikats, Vervielfältigung oder Verbreitung in der Allgemeinheit mit einem beliebigen Verfahren, ganz oder teilweise, von geistigen Werken, die für den Fernseh- und Kinokreislauf bestimmt sind, Verkauf oder Verleih von Schallplatten, Tonbändern oder ähnlichen Datenträgern oder jedes sonstigen Datenträgers, der Tonaufnahmen oder Videoaufzeichnungen von musikalischen, kinematographischen oder ähnlichen audiovisuellen Werken oder Sequenzen von bewegten Bildern enthält; von literarischen, dramatischen, wissenschaftlichen, didaktischen, musikalischen, multimedialen Werken, auch wenn sie in Kollektivwerke oder Datenbanken eingefügt sind; widerrechtliche Vervielfältigung, Anfertigung eines Duplikats, Übertragung oder Verbreitung, Verkauf oder Handel, Abtretung unter einem



beliebigen Rechtstitel oder widerrechtliche Einfuhr von über fünfzig Ausfertigungen oder Exemplaren von Werken, die vom Urheberrecht oder von damit verbundenen Rechten geschützt werden; Eingabe in ein System von Telekommunikationsnetzen, durch Verbindungen beliebiger Art, eines urheberrechtlich geschützten Werks oder eines Teils davon (Art. 171-ter Gesetz 633/1941)

- Nichtmitteilung an die SIAE der Kenndaten der Datenträger, die nicht der Kennzeichnung unterliegen, oder Falscherklärung (Art. 171-septies, Gesetz 633/1941)
- betrügerische Herstellung, Verkauf, Einfuhr, Bewerbung, Installation, Abänderung, Nutzung für öffentlichen und privaten Gebrauch von Apparaten, die geeignet sind, audiovisuelle Übertragungen mit bedingtem Zugang zu dekodieren, welche über den Äther, mittels Satelliten, Kabeln, in analogischer oder digitaler Form vorgenommen werden (Art. 171-octies, Gesetz 633/1941).

Für alle oben angegebenen Straftatbestände sieht das Dekret zu Lasten der Gesellschaft die Anwendbarkeit einer Geldstrafe von bis zu **500 Anteilen** und von Verbotsstrafen für die Dauer von höchstens einem Jahr vor.

m) Umweltrechtliche Straftaten

Eine erste Verbindung zwischen der Regelung des Dekrets und der Umweltgesetzgebung wird vom Gesetzgeber im Jahr 2006 hergestellt, und zwar durch Verweisung eines Teils des Art. 192 des GvD 152/2006 auf die vom Gesetzesvertretendem Dekret 231/2001 vorgesehene Regelung. Erst 2011 aber hat mit dem Gesetzesvertretendem Dekret vom 7. Juli 2011, Nr. 121 (Laufzeitbeginn: 16. August 2011), in Übernahme von zwei verschiedenen EU-Richtlinien (Richtlinie 2008/99/EG und Richtlinie 2009/123/EG), ein beachtlicher Teil der umweltrechtlichen Straftaten direkt im Dekret, und zwar in Art. 25-undecies, Platz gefunden.

Die Palette der heute ins Dekret 231 einbegriffenen Umweltvergehen ist vielfältig und umfasst auch Verhaltensweisen zum Schaden von Lebensräumen, von Fauna und Flora, Straftaten im Bereich Abfallentsorgung, Verschmutzung der Gewässer, des Bodens und der Luft.

Es folgt das vollständige Verzeichnis der Tatbestände mit Angabe der Strafen, die für jeden Tatbestand gegen die Gesellschaft verhängt werden können.

- **Unkontrolliertes Hinterlassen und Ablagern von Abfällen auf dem Erdboden und im Untergrund und Einführung von Abfällen in die Oberflächengewässer und in die unterirdischen Gewässer.**

Gegenständlicher Tatbestand wurde unter die vom Dekret ins Auge gefassten Straftaten eingeführt durch den Verweis, der von Art. 192 GvD 152/2006 auf die Regelung des Dekrets 231/2001 vorgesehen ist.



Es handelt sich um zwei unterschiedliche Straftatbestände, und zwar das unkontrollierte Hinterlassen von Abfällen im Erdboden und im Untergrund und das unkontrollierte Hinterlassen von Abfällen in den Oberflächengewässern und in den unterirdischen Gewässern.

Art. 192 des GvD 152/2006 sieht folgendes vor:

- “1. Das unkontrollierte Hinterlassen oder Ablagern von Abfällen auf dem Erdboden und im Boden sind verboten.*
- 2. Ebenso verboten ist die Einführung von Abfällen beliebiger Art, im festen oder flüssigen Zustand, in die Oberflächengewässer und in die unterirdischen Gewässer.*
- 3. Vorbehaltlich der Anwendung der in Artikel 255 und 256 vorgesehenen Strafen ist jeder, der gegen die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Verbote verstößt, dazu verpflichtet, die Entfernung, die Einleitung der Verwertung oder Entsorgung der Abfälle und die Wiederherstellung des Zustands der Örtlichkeiten gesamtschuldnerisch mit dem Eigentümer und mit den Inhabern dinglicher Rechte oder persönlicher Nutzungsrechte am Gelände vorzunehmen, denen dieser Verstoß aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit anrechenbar ist aufgrund der Ermittlungen, die gemeinsam mit den betroffenen Subjekten von den für die Kontrolle zuständigen Subjekten vorgenommen wurden. Der Bürgermeister verfügt mit Verordnung die zu diesem Zweck erforderlichen Operationen und die Frist, binnen welcher das Obige vorzunehmen ist und nach deren Ablauf die Zwangsvollstreckung zum Nachteil der verpflichteten Subjekte und die Einbringung der vorgestreckten Geldsummen vorgenommen wird.*
- 4. Ist die Haftung für die widerrechtliche Tat den Verwaltern oder Vertretern einer juristischen Person im Sinne und für die Wirkungen von Absatz 3 anrechenbar, sind die juristische Person und die Subjekte, die in die Rechte dieser Person eingetreten sind, gesamtschuldnerisch verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231, in Sachen Amtshaftung der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Vereine”.*

Gegenständliche Straftaten werden sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit bestraft.

- **Tötung, Zerstörung, Einfangen, Entnahme, Besitz von Exemplaren von geschützten Tier- und Pflanzenarten (Art. 727-bis StGB)**

“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt wird jeder, der außer in den erlaubten Fällen Exemplare tötet, einfängt oder besitzt, die einer geschützten wildlebenden Tierart angehören, mit Haftstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu 4. 000 Euro bestraft, abgesehen von den Fällen, in denen die Tat eine vernachlässigbare Menge dieser Exemplare betrifft und eine vernachlässigbare Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Tierart hat.

Wer außer in den erlaubten Fällen Exemplare vernichtet, entnimmt oder besitzt, die einer geschützten wildlebenden Pflanzenart angehören, wird mit Geldstrafe bis zu 4. 000 Euro bestraft, abgesehen von den Fällen, in denen die Tat eine vernachlässigbare Menge dieser Exemplare betrifft und eine vernachlässigbare Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Pflanzenart hat”.



Strafen: Geldstrafe bis zu 200 Anteilen

- **Zerstörung oder Verschlechterung des Lebensraums innerhalb eines geschützten Standorts (Art. 733-bis StGB)**
“Wer außer in den erlaubten Fällen einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Standorts zerstört oder jedenfalls verschlechtert, indem er dessen Erhaltungszustand gefährdet, wird mit Haftstrafe bis zu achtzehn Monaten und mit Geldbuße von mindestens 3. 000 Euro bestraft”.

Strafen: Geldstrafe bis zu 200 Anteilen

- **Ableitung industrieller Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, ohne Genehmigung oder unter Überschreitung der erlaubten Grenzwerte; Ableitung – seitens von Schiffen oder Flugzeugen – von Substanzen, deren Verschüttung strengstens verboten ist.** (GVD 152/2006 Art. 137, Absätze 3,5 erster Satz und 13).

- Art. **137 Absatz 3:** *“ Wer außer in den in Absatz 5 oder in den in Artikel 29-quattuordecies, Absatz 3, erwähnten Fällen eine Ableitung von industriellen Abwässern durchführt, welche gefährliche Stoffen enthalten, die zu den Familien und Gruppen von Stoffen gehören, die in den Tabellen 5 und 3/A von Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets angegeben werden, ohne die Vorschriften der Genehmigung oder die sonstigen Vorschriften der laut Artikel 107 Absatz 1 und Art. 108 Absatz 4 zuständigen Behörde zu beachten, wird mit Haftstrafe bis zu zwei Jahren bestraft”.*

- Art. **137 Absatz 5, erster Satz:** *“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird jeder, der in Bezug auf die in Tabelle 5 von Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets angegebenen Substanzen bei der Durchführung einer Ableitung von industriellen Abwässern die in Tabelle 3 festgelegten Grenzwerte überschreitet oder – im Falle der Ableitung in den Erdboden – die in Tabelle 4 von Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets festgelegten Grenzwerte überschreitet oder die restriktiveren Grenzwerte überschreitet, die von den Regionen oder autonomen Provinzen oder von der laut Artikel 107 Absatz 1 zuständigen Behörde festgelegt werden, wird mit Haftstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von dreitausend Euro bis zu dreißigtausend Euro bestraft”.*

- Absatz **13:** *“Angewendet wird ebenfalls die Haftstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die Ableitung in das Meerwasser seitens von Schiffen oder Flugzeugen Substanzen oder Materialien enthält, für welche das absolute Verschüttungsverbot im Sinne der Bestimmungen vorgeschrieben ist, die in den einschlägig geltenden und von Italien ratifizierten internationalen Konventionen enthalten sind, es sei denn, sie sind mengenmäßig so beschaffen, dass sie durch physikalische, chemische und biologische Prozesse, die sich natürlicherweise im Meer abspielen, schnell unschädlich gemacht werden, sofern eine vorausgehende Genehmigung seitens der zuständigen Behörde vorliegt”.*

Strafen: Geldstrafe von hundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Anteilen.



- **Ableitung von industriellen Abwässern, welche gefährliche Stoffe enthalten, in offenen Abflüssen ohne Genehmigung oder mit widerrufener Genehmigung; Überschreitung der Grenzwerte; Nichtbeachtung der Verbote der Einleitung in den Erdboden und Untergrund; direkte Ableitung in die unterirdischen Gewässer oder in den Untergrund.** (GVD 152/2006 Art. 137, Absätze 2,5 zweiter Satz und 11)

- Art. 137, Absatz 2: *“Betreffen die in Absatz 1 beschriebenen Verhaltensweisen Ableitungen industrieller Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, die den in den Tabellen 5 und 3/A von Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets angegebenen Stofffamilien und -gruppen angehören, ist die Strafe Haftstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldbuße von 5.000 Euro bis zu 52.000 Euro. (Absatz 1. Wer ohne Genehmigung neue Ableitungen von industriellen Abwässern eröffnet oder jedenfalls vornimmt oder besagte Ableitungen auch nach der Aussetzung oder dem Widerruf der Genehmigung weiterhin vornimmt oder beibehält, wird mit Haftstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße von tausendfünfhundert Euro bis zu zehntausend Euro bestraft.)”*

- Art. 137, Absatz 5, zweiter Satz: *“Werden auch die Grenzwerte überschritten, die für die in Tabelle 3/A derselben Anlage 5 enthaltenen Stoffe festgelegt sind, findet Haftstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und Geldbuße von sechstausend Euro bis zu hundertzwanzigtausend Euro Anwendung.”*

- Art. 137, Absatz 11: *“Wer die in den Artikeln 103 und 104 vorgesehenen Ableitungsverbote nicht beachtet, wird mit Haftstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (Art. 103. Verboten ist die Ableitung in den Erdboden oder in die Oberflächenschichten des Untergrunds, mit Ausnahme:*

a) der von Artikel 100 Absatz 3 vorgesehenen Fälle;

b) der Hochwasserableiter im Dienste von Kanalisationsnetzen;

c) der Ableitungen von häuslichen und industriellen Abwässern, für welche die technische Unmöglichkeit oder die übermäßige Kostenträchtigkeit – gegenüber den erreichbaren Umweltvorteilen – festgestellt ist und welche in Oberflächengewässer einzuleiten sind, sofern diese den Kriterien und Emissionsgrenzwerten entsprechen, die zu diesem Zweck von den Regionen gemäß Artikel 101 Absatz 2 festgelegt wurden. Bis zum Erlass neuer regionaler Vorschriften finden die Emissionsgrenzwerte von Tabelle 4 der Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets Anwendung;

d) der Ableitungen von Wasser, das aus der Bearbeitung von natürlichen Felsgesteinen sowie von Waschanlagen mineralischer Stoffe herkommen, sofern die betreffenden Schlämme ausschließlich aus Wasser und natürlichen Zuschlagstoffen bestehen und keine Schädigung der grundwasserführenden Schichten noch eine Instabilität der Böden mit sich bringen;

e) der Ableitungen von Niederschlagswasser, das in getrennte Kanalisationsnetze eingeleitet wird;

f) des Wassers, das vom Überlauf von Wasserspeichern, von Instandhaltungsarbeiten an Trinkwasserleitungsnetzen und von der Instandhaltung der Trinkwasserschächte herkommt.



2. Außer in den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen müssen die bestehenden Ableitungen in den Erdboden in Oberflächengewässer oder in Kanalisationsnetze eingeleitet oder für die Wiederverwendung gemäß den Vorschriften zweckbestimmt werden, die mit dem in Artikel 99 Absatz 1 erwähnten Dekret festgelegt werden. Bei Nichterfüllung der angegebenen Pflichten gilt die Ermächtigung zur Ableitung als in jeder Hinsicht widerrufen.

3. Die in Buchstabe c) von Absatz 1 erwähnten Ableitungen müssen den Grenzwerten der Tabelle 4 der Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets entsprechen. Unbeschadet bleibt auf jeden Fall das Verbot der Ableitung der in Punkt 2.1 der Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets angegebenen Substanzen in den Erdboden)

Art 104 1. Die direkte Ableitung in die unterirdischen Gewässer und in den Untergrund ist verboten.

2. Abweichend von der Bestimmung von Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach vorausgehender Untersuchung die Ableitungen der für geothermische Zwecke verwendeten Gewässer, der Sickerwässer von Bergwerken oder Steinbrüchen oder des Wassers, das bei bestimmten Tiefbauarbeiten abgepumpt wird, einschließlich jenes der Wärmetauschanlagen, in das Grundwasser genehmigen.

3. Abweichend von der Bestimmung von Absatz 1 kann bei den Bodenschatzvorkommen im Meeresboden das Ministerium für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und können bei den Bodenschätzen auf dem Land – unbeschadet der Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung hinsichtlich Suche und Gewinnung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen – die Regionen die Ableitung des aus der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen herkommenden Wassers in jene tiefen geologischen Einheiten genehmigen, aus denen eben diese Kohlenwasserstoffe gewonnen wurden, oder in Einheiten, welche dieselben Merkmale haben und Kohlenwasserstoffe enthalten oder enthalten haben, unter Angabe der Ableitungsweise. Die Ableitung darf keine sonstigen Abflusswässer oder sonstigen gefährlichen Stoffe enthalten, die nach Qualität und Quantität von jenen verschieden sind, die von der Trennung der Kohlenwasserstoffe herkommen. Die betreffenden Genehmigungen werden mit der Vorschreibung der technischen Vorsichtsmaßnahmen erteilt, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Ableitungswässer keine anderen Wassersysteme erreichen können oder keinen anderen Ökosystemen schaden können. (1)

4. Abweichend von der Bestimmung von Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach vorausgehender Untersuchung, die auch auf die Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Fremdstoffen abzielt, die Ableitung des Wassers, das für das Waschen und Bearbeiten der Zuschlagstoffe verwendet wird, in das Grundwasser gestatten, sofern die betreffenden Schlämme ausschließlich aus Wasser und natürlichen Zuschlagstoffen bestehen und ihre Ableitung keine Schädigung des Grundwassers mit sich bringt. Zu diesem Zweck stellt die gebietsmäßig zuständige Regionale Umweltschutzagentur (ARPA) auf Kosten des die Genehmigung beantragenden Subjekts die quantitativen und qualitativen Merkmale der Schlämme und das Nichtvorhandensein möglicher Schäden für das Grundwasser fest und äußert sich mit einem bindenden Gutachten über den Antrag auf Genehmigung der Ableitung.



5. Bei den Tätigkeiten des Aufschlusses, des Suchens und der Gewinnung von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen im Meeresboden erfolgt die direkte Ableitung des Wassers ins Meer gemäß den vom Minister für Umwelt und Schutz des Territoriums mit eigenem Dekret vorgesehenen Verfahren, sofern die Konzentration der Mineralöle weniger als 40 mg/l beträgt. Die direkte Ableitung ins Meer wird fortschreitend ersetzt durch die Einspritzung oder Wiedereinspritzung in tiefe geologische Einheiten, sobald nicht mehr produktive Schächte verfügbar sind, welche für das Einspritzen oder Wiedereinspritzen geeignet sind, und muss auf jeden Fall unter Beachtung des von Absatz 2 und 3 Vorgesehenen erfolgen.

6. Bei der Genehmigung der Ableitung in tiefe geologische Einheiten laut Absatz 3 genehmigt das Ministerium für Umwelt und Schutz des Territoriums auch die direkte Ableitung ins Meer gemäß den von Absatz 5 und 7 vorgesehenen Verfahren in folgenden Fällen:

a) für den überschüssigen Wasseranteil, falls das Fassungsvermögen des Einspritz- oder Wiedereinspritzschachts nicht ausreicht, um die Aufnahme des gesamten sich aus der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ergebenden Wassers sicherzustellen;

b) für jene Zeitspanne, die für die Abwicklung der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung erforderlich ist, die auf die einwandfreie Funktionstauglichkeit und Sicherheit des Systems, das aus dem Schacht und der Einspritz- oder Wiedereinspritzanlage besteht, abzielt.

7. Die direkte Ableitung des in Absatz 5 und 6 erwähnten Wassers ins Meer wird nach Vorlage eines Überwachungsplans genehmigt, der darauf abzielt, das Nichtvorhandensein von Gefahren für die Gewässer und für die Gewässerökosysteme durch Überprüfung sicherzustellen.

8. Außer in den von Absatz 2, 3, 5 und 7 vorgesehenen Fällen müssen die bestehenden und gebührend genehmigten Ableitungen in den Untergrund und in die unterirdischen Gewässer in Oberflächengewässer eingeleitet werden oder, sofern möglich, für das Recycling, die Wiederverwendung oder die landwirtschaftliche Verwendung zweckbestimmt werden. Bei Nichterfüllung der angegebenen Pflichten wird die Ableitungsgenehmigung widerrufen.“

Strafen: - Geldstrafe von zweihundert bis zu dreihundert Anteilen.

- Verbotsstrafen von höchstens sechsmonatiger Dauer

• **Einsammlung, Verbringung, Verwertung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung; Zwischenlagerung gefährlicher Sanitätsabfälle an dem Ort ihrer Erzeugung.** (GVD 152/2006 Art. 256, Absätze 1 Buchstabe a) und 6 erster Satz)

- **Art. 256, Absatz 1, Buchst. a):** “Außer in den gemäß Artikel 29-quattuordecies bestraften Fällen wird jeder, der eine Tätigkeit der Einsammlung, Verbringung, Verwertung, Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne die in den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung ausübt, bestraft:



a) mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von zweitausendsechshundert Euro bis zu sechsundzwanzigtausend Euro, falls es sich um nichtgefährliche Abfälle handelt”.

- Art. 256, Absatz 6, erster Satz: “Wer die Zwischenlagerung am Erzeugungsort von gefährlichen Sanitätsabfällen unter Verstoß gegen die in Artikel 227, Absatz 1, Buchstabe b) enthaltenen Bestimmungen vornimmt, wird mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von zweitausendsechshundert Euro bis zu sechsundzwanzigtausend Euro bestraft”.

Strafen: Geldstrafe bis zu zweihundertfünfzig Anteilen

- **Einsammlung, Verbringung, Verwertung, Handel und Vermittlung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung; Errichtung oder Führung einer nichtgenehmigten Deponie; Ausführung von nichterlaubten Müllmisch Tätigkeiten.** (GVD 152/2006 Art. 256, Absätze 1 Buchstabe b), 3 erster Satz und 5).

- Art. 256, Absatz 1, Buchst. b): “mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von zweitausendsechshundert Euro bis zu sechsundzwanzigtausend Euro, falls es sich um gefährliche Abfälle handelt”.

- Art. 256, Absatz 3, erster Satz: “Außer in den gemäß Artikel 29-quattuordecies Absatz 1 geahndeten Fällen wird jeder, der eine nichtgenehmigte Deponie errichtet oder führt, mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von zweitausendsechshundert Euro bis zu sechsundzwanzigtausend Euro bestraft”.

- Art. 256, Absatz 5: “Wer unter Übertretung des in Artikel 187 vorgesehenen Verbotes nichterlaubte Müllmisch Tätigkeiten ausübt, wird mit der in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Strafe bestraft”.

Strafen: Geldstrafe von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig Anteilen.

- **Errichtung oder Führung einer nichtgenehmigten Deponie, die – auch nur teilweise – zur Entsorgung gefährlicher Abfälle bestimmt ist** (GVD 152/2006 Art. 256, Absatz 3 zweiter Satz)

- Art. 256, Absatz 3, zweiter Satz: “Angewendet wird Haftstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren und Geldbuße von Euro fünftausendzweihundert bis zu Euro zweiundfünfzigtausend, wenn die Deponie – auch nur teilweise – für die Entsorgung gefährlicher Abfälle bestimmt ist”.

Strafen: - Geldstrafe von zweihundert bis zu dreihundert Anteilen;

- Verbotsstrafen von höchstens sechsmonatiger Dauer

- **Verseuchung des Erdbodens, des Untergrunds, der Oberflächengewässer und der unterirdischen Gewässer unter Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen.** (GVD 152/2006 Art. 257, Absatz 1)



- **Art. 257, Absatz 1:** *“Wer die Verseuchung des Erdbodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder der unterirdischen Gewässer unter Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen verursacht, wird mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von zweitausendsechshundert Euro bis zu sechsundzwanzigtausend Euro bestraft, wenn er nicht gemäß dem Projekt, das von der zuständigen Behörde im Rahmen des in Artikel 252 ff. vorgesehenen Verfahrens genehmigt wurde, die Bodenvergütung vornimmt. Bei Nichtvornahme der von Artikel 242 vorgesehenen Mitteilung wird der Übertreter mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von tausend Euro bis zu sechsundzwanzigtausend Euro bestraft”.*

Strafen: Geldstrafe bis zu zweihundertfünfzig Anteilen

- **Verseuchung des Erdbodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder der unterirdischen Gewässer unter Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen, verursacht durch gefährliche Stoffe.** (GVD 152/2006 Art. 257, Absatz 2).

-**Art. 257, Absatz 2:** *“Angewendet wird Haftstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren und Geldbuße von fünftausendzweihundert Euro bis zu zweiundfünfzigtausend Euro, wenn die Verseuchung durch gefährliche Stoffe verursacht wird”.*

Strafen: Geldstrafe von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig Anteilen.

- **Verletzung der Mitteilungspflichten und der Pflichten zur Führung der obligatorischen Register und der Formulare.** (GVD 152/2006 Art. 258, Absatz 4).

- **Art. 258, Absatz 4:** *“Unternehmen, welche ihre eigenen nichtgefährlichen, in Artikel 212 Absatz 8 bezeichneten Abfälle sammeln und transportieren und nicht auf freiwilliger Basis dem in Artikel 188-bis Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Kontrollsystem der Nachverfolgbarkeit der Abfälle (SISTR) beitreten und den Mülltransport ohne das von Artikel 193 vorgesehene Formular vornehmen oder in eben diesem Formular unvollständige oder unrichtige Daten angeben, werden mit der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von tausendsechshundert Euro bis zu neuntausenddreihundert Euro bestraft. Angewendet wird die in Artikel 483 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe auf denjenigen, der bei der Erstellung einer Abfallanalysebescheinigung falsche Angaben über die Art, die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle liefert, und auf denjenigen, der während des Transports von einer falschen Bescheinigung Gebrauch macht.”*

Strafen: Geldstrafe von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig Anteilen.

- **Abfallversand, der eine illegale Verbringung gemäß Art. 26 der Verordnung (EWG) 1993/259 darstellt; Versand der Abfälle, die in Anlage II eben dieser Verordnung aufgelistet werden.** (DLG: 152/2006, Art. 259, Absatz 1)



- Art. 259, Absatz 1: *“Wer einen Abfallversand vornimmt, welche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) vom 1. Februar 1993, Nr. 259, eine illegale Verbringung bildet, oder unter Verletzung von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a), b), c) und d) eben dieser Verordnung einen Versand von Abfällen, die in Anlage II der erwähnten Verordnung aufgelistet werden, vornimmt, wird mit Geldbuße von tausendfünfhundertfünfzig Euro bis zu sechszwanzigtausend Euro und mit Haftstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Versand von gefährlichen Abfällen wird die Strafe erhöht.”*

- Art. 26 Verordn. 1993/259/EWG: *“Als illegale Verbringung gilt:*

- a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,*
- b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,*
- c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden,*
- d) eine Verbringung, die dem Begleitschein sachlich nicht entspricht,*
- e) eine Verbringung, die eine Beseitigung oder Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt,*
- f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit den Artikeln 14, 16, 19 und 21 steht.*

(2) Hat die notifizierende Person die illegale Verbringung zu verantworten, so sorgt die zuständige Behörde am Versandort dafür, dass die betreffenden Abfälle

a) von der notifizierenden Person oder erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde selbst wieder in den Versandstaat verbracht werden oder, sofern dies nicht möglich ist,

b) anderweitig auf eine umweltverträgliche Weise beseitigt oder verwertet werden;

dies hat innerhalb von 30 Tagen, nachdem die zuständige Behörde von der illegalen Verbringung in Kenntnis gesetzt wurde, oder innerhalb einer anderen mit den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Frist zu geschehen.

In diesem Fall ist eine erneute Notifizierung notwendig. Der Versandmitgliedstaat und alle Transitmitgliedstaaten erheben keine Einwände gegen die Rücksendung dieser Abfälle, wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort einen ordnungsgemäß begründeten Antrag mit Erläuterung des Grundes für die Rücksendung stellt.

(3) Hat der Empfänger der Abfälle die illegale Beförderung zu verantworten, so sorgt die zuständige Behörde am Bestimmungsort dafür, dass die betreffenden Abfälle vom Empfänger oder, sofern dies nicht möglich ist, von ihr selbst innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der illegalen Beförderung Kenntnis erhalten hat, bzw. innerhalb einer anderen mit den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Frist auf umweltverträgliche Weise beseitigt werden. Diese Behörden arbeiten dabei in dem Bemühen um die Beseitigung oder Verwertung der Abfälle auf umweltverträgliche Weise je nach den Erfordernissen zusammen.

(4) Kann weder die notifizierende Person noch der Empfänger für die illegale Beförderung verantwortlich gemacht werden, so arbeiten die zuständigen Behörden gemeinsam darauf hin, dass die betreffenden Abfälle auf umweltverträgliche Weise



beseitigt oder verwertet werden. Leitlinien für eine derartige Zusammenarbeit werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG festgelegt.

(5) Die Mitgliedstaaten verbieten und ahnden die illegale Beförderung durch geeignete rechtliche Maßnahmen.“

Strafen: Geldstrafe von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig Anteilen.

• **Organisierte Tätigkeiten für die illegale Verbringung von Abfällen.** (GvD 152/2006, Art. 260).

Art. 260: *“Wer zur Erlangung eines ungerechten Vorteils mit mehreren Geschäftshandlungen und durch Bereitstellung von Mitteln und organisierten kontinuierlichen Tätigkeiten riesige Abfallmengen abtritt, annimmt, befördert, exportiert, importiert oder jedenfalls widerrechtlich bewirtschaftet, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft;*

Handelt es sich um hochradioaktive Abfälle, findet Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren Anwendung.

Der Verurteilung folgen die Nebenstrafen laut Artikel 28, 30, 32-bis und 32-ter des Strafgesetzbuchs, mit der Einschränkung gemäß Artikel 33 eben dieses Gesetzbuchs.

Mit dem auf Verurteilung lautenden Urteil oder mit jenem, das gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassen wird, ordnet das Gericht die Wiederherstellung des Zustands der Umwelt an und kann die Gewährung der bedingten Aussetzung der Strafe von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig machen“.

Strafen:

- Geldstrafe von dreihundert bis zu fünfhundert Anteilen für die Straftat laut Absatz 1 und von vierhundert bis zu achthundert Anteilen für die Straftat laut Absatz 2;
- Verbotsstrafen für die Dauer von höchstens sechs Monaten;
- Endgültiges Tätigkeitsverbot, wenn die Körperschaft oder eine ihrer Organisationen beständig zu dem einzigen oder vorwiegenden Zweck genutzt werden, die Begehung gegenständlicher Straftaten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

• **Informationssystem zur Kontrolle der Nachverfolgbarkeit der Abfälle.** (GVD 156/2006, Art. 260-bis, Absätze 6, 7 zweiter und dritter Satz, 8 erster und zweiter Satz).

- **Art. 260-bis, Absatz 6:** *“Angewendet wird die Strafe laut Artikel 483 StGB auf denjenigen, der bei der Erstellung einer Abfallanalysebescheinigung, die im Rahmen des Kontrollsystems der Nachverfolgbarkeit der Abfälle verwendet wird, falsche Angaben über die Art, Zusammensetzungen und chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle liefert, und auf denjenigen, der eine falsche Bescheinigung unter die Angaben einfügt, die für die Nachverfolgbarkeit der Abfälle zu liefern sind“.*

- **Art. 260-bis, Absatz 7, zweiter und dritter Satz:** *“Der Transporteur, der es unterlässt, den Transport der Abfälle mit der Papierabschrift des Datenblattes SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE und, sofern aufgrund der geltenden Vorschriften erforderlich, mit der Abschrift der analytischen Bescheinigung, welche die Eigenschaften der Abfälle angibt, zu begleiten, wird*



mit der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.600 Euro bis zu 9.300 Euro bestraft. Beim Transport von gefährlichen Abfällen wird die Strafe laut Art. 483 des Strafgesetzbuchs angewendet. Diese letztere Strafe wird auch auf denjenigen angewandt, der während des Transports von einer Abfallanalysebescheinigung Gebrauch macht, die falsche Angaben über die Art, Zusammensetzung und chemisch-physikalischen Eigenschaften der beförderten Abfälle enthält“.

- **Art. 260-bis, Absatz 8:** *“Der Transporteur, der den Abfalltransport mit einer Papierabschrift des Datenblattes SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE begleitet, die in betrügerischer Weise verfälscht wurde, wird mit jener Strafe bestraft, die von den miteinander verbundenen Bestimmungen der Artikel 477 und 482 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;*

Bei gefährlichen Abfällen wird die Strafe um bis zu einem Drittel erhöht“.

Strafen: Geldstrafe von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig, von zweihundert bis zu dreihundert Anteilen in dem in Absatz 8 zweiter Satz angegebenen Fall.

- **Straftat, die von demjenigen begangen wird, der beim Betrieb einer Fabrik die Emissionsgrenzwerte oder die von der Genehmigung, von den Anlagen I, II, III oder V des GvD 152/2006 festgelegten Vorschriften übertritt.** (GVD 156/2006, Art. 279, Absatz 5)

- **Art. 279, Absatz 5:** *“In den von Absatz 2 (Wer beim Betrieb einer Fabrik die Emissionsgrenzwerte oder die Vorschriften, die von der Genehmigung, von den Anlagen I, II, III oder V im fünften Teil des vorliegenden Dekrets, von den Plänen und von den Programmen oder von den Vorschriften laut Artikel 271 festgelegt werden, oder die sonst von der zuständigen Behörde im Sinne des vorliegenden Titels auferlegten Vorschriften übertritt, wird mit Haftstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis zu 1.032 Euro bestraft. Sind die übertretenen Grenzwerte oder Vorschriften in der Integrierten Umweltermächtigung enthalten, finden die von jenen Vorschriften vorgesehenen Strafen Anwendung, welche diese Ermächtigung regeln) vorgesehenen Fällen findet ebenfalls Haftstrafe bis zu einem Jahr Anwendung, wenn die Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auch die Überschreitung der von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Luftqualitätsgrenzwerte verursacht“.*

Strafen: Geldstrafe bis zu zweihundertfünfzig Anteilen

- **Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder Genehmigung oder mit einer ungültigen Bescheinigung oder Genehmigung (vgl. Verordn. EG Nr. 338/97); Unterlassung der Beachtung der Vorschriften, die auf die Unversehrtheit der Exemplare abzielen; Verwendung der Exemplare in einer Weise, die von den Vorschriften abweicht, welche in den Genehmigungsmaßnahmen enthalten sind; Transport oder Durchfahrt – auch auf Rechnung Dritter – von Exemplaren ohne Genehmigung oder ohne die vorgeschriebenen Bescheinigungen; Handel mit Pflanzen, die entgegen den Bestimmungen laut Verordn. EG 338/97 künstlich reproduziert wurden; Besitz, Verwendung zu Gewinnzwecken, Erwerb, Verkauf,**



Ausfuhr oder Besitz für den Verkauf oder für kaufmännische Zwecke ohne die vorgeschriebene Genehmigung.
– Die vorerwähnten unerlaubten Handlungen beziehen sich auf die in den Anlagen A, B und C der Verordnung genannten unerlaubten Handlungen. (Gesetz vom 7. Februar 1992, Nr. 150)

- Art. 1, Absatz 1: *“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von Euro fünfzehntausend bis zu Euro hundertfünfzigtausend bestraft, wer unter Übertretung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996, und nachfolgender Durchführungen und Abänderungen, bei Exemplaren, welche jenen Arten angehören, die in der Anlage A eben dieser Verordnung und der nachfolgenden Abänderungen aufgelistet werden:*

a) Exemplare unter einer beliebigen Zollregelung ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder Genehmigung oder mit einer Bescheinigung oder Genehmigung, die gemäß Artikel 11 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen nicht gültig ist, Exemplare einführt, ausführt oder wiederausführt;

b) es unterlässt, die Vorschriften zu beachten, die auf die Unversehrtheit der Exemplare abzielen und in einer Genehmigung oder in einer Bescheinigung angegeben werden, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen und gemäß Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 und nachfolgenden Abänderungen ausgestellt wurden;

c) vorgenannte Exemplare in einer Weise verwendet, die von den Vorschriften abweicht, welche in den Genehmigungs- oder Bescheinigungsmaßnahmen enthalten sind, welche zusammen mit der Einfuhrgenehmigung ausgestellt oder später bescheinigt wurden;

d) ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder Bescheinigung, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen und gemäß Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 und nachfolgenden Abänderungen und – bei Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus einem Drittland, das vertragsschließende Partei der Konvention von Washington ist - gemäß dieser Konvention ausgestellt wurden, oder ohne ausreichenden Beweis der Existenz der Genehmigung oder Bescheinigung Exemplare transportiert oder passieren lässt, auch auf Rechnung Dritter;

e) Handel treibt mit Pflanzen, die entgegen den Vorschriften künstlich reproduziert wurden, welche aufgrund Artikel 7, Paragraph 1, Buchstabe b), der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996, und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen und der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 und nachfolgenden Abänderungen festgelegt wurden;

f) Exemplare ohne die vorgeschriebene Dokumentation besitzt, für Gewinnzwecke verwendet, erwirbt, verkauft, ausstellt oder für den Verkauf oder kaufmännische Zwecke besitzt, zum Verkauf anbietet oder wie auch immer abtritt”



- Art. 2, Absätze 1 und 2: *“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird mit Geldbuße von zwanzig Millionen Lire bis zu zweihundert Millionen Lire oder mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft, wer unter Übertretung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen, bei Exemplaren, welche jenen Arten angehören, die in den Anlagen B und C eben dieser Verordnung und nachfolgenden Abänderungen aufgelistet werden:*

a) Exemplare unter einer beliebigen Zollregelung ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder Genehmigung oder mit einer Bescheinigung oder Genehmigung, die gemäß Artikel 11 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen nicht gültig ist, Exemplare einführt, ausführt oder wiederausführt;

b) es unterlässt, die Vorschriften zu beachten, die auf die Unversehrtheit der Exemplare abzielen und in einer Genehmigung oder in einer Bescheinigung angegeben werden, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen und gemäß Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 und nachfolgenden Abänderungen ausgestellt wurden;

c) vorgenannte Exemplare in einer Weise verwendet, die von den Vorschriften abweicht, welche in den Genehmigungs- oder Bescheinigungsmaßnahmen enthalten sind, welche zusammen mit der Einfuhrgenehmigung ausgestellt oder später bescheinigt wurden;

d) ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder Bescheinigung, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen und gemäß Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 und nachfolgenden Abänderungen und – bei Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus einem Drittland, das vertragsschließende Partei der Konvention von Washington ist - gemäß dieser Konvention ausgestellt wurden, oder ohne ausreichenden Beweis der Existenz der Genehmigung oder Bescheinigung Exemplare transportiert oder passieren lässt, auch auf Rechnung Dritter;

e) Handel treibt mit Pflanzen, die entgegen den Vorschriften künstlich reproduziert wurden, welche aufgrund Artikel 7, Paragraph 1, Buchstabe b), der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996, und nachfolgenden Durchführungen und Abänderungen und der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 und nachfolgenden Abänderungen festgelegt wurden;

f) mit Beschränkung auf die Arten laut Anlage B der Verordnung Exemplare ohne die vorgeschriebene Dokumentation besitzt, für Gewinnzwecke verwendet, erwirbt, verkauft, ausstellt oder für den Verkauf oder kaufmännische Zwecke besitzt, zum Verkauf anbietet oder wie auch immer abtritt.

2. Bei Rückfälligkeit findet Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und Geldbuße von zwanzig Millionen Lire bis zu zweihundert Millionen Lire Anwendung. Wird die obgenannte Straftat in Ausübung einer Unternehmenstätigkeit begangen,



folgt auf die Verurteilung die Aussetzung der Genehmigung von einem Minimum von vier Monaten bis zu einem Maximum von zwölf Monaten”.

- **Art. 6, Absatz 4:** *“Wer die Bestimmungen von Absatz 1 übertritt (1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1992, Nr. 157, ist es jedermann verboten, lebende Exemplare von Säugetieren und Reptilien wildlebender Arten und lebende Exemplare von Säugetieren und Reptilien zu besitzen, die aus Reproduktionen in Gefangenschaft herkommen und eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Unversehrtheit bilden), wird mit Haftstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße von fünfzehn Millionen Lire bis zu zweihundert Millionen Lire bestraft”.*

- **Art. 1, Absatz 2:** *“ Bei Rückfälligkeit findet Haftstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldbuße von zwanzig Millionen Lire bis zu zweihundert Millionen Lire Anwendung. Wird die obgenannte Straftat in Ausübung einer Unternehmenstätigkeit begangen, folgt auf die Verurteilung die Aussetzung der Genehmigung von einem Minimum von sechs Monaten bis zu einem Maximum von achtzehn Monaten”*

Strafen: Geldstrafe bis zu zweihundertfünfzig Anteilen und bei Rückfälligkeit von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig Anteilen.

• **Fälschung oder Verfälschung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Einfuhrmeldungen, Erklärungen, Mitteilungen von Informationen zum Zweck des Erwerbs einer Genehmigung oder einer Bescheinigung, des Gebrauchs von falschen oder gefälschten Bescheinigungen oder Genehmigungen.** (Art. 3-bis Gesetz 150/1992).

- **Art. 3-bis, Absatz 1:** *“Auf die Tatbestände, welche von Artikel 16, Paragraph 1, Buchstaben a), c), d), e) und l), der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996, und nachfolgenden Abänderungen, im Bereich Fälschung oder Verfälschung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Einfuhrmeldungen, Erklärungen, Informationserteilungen zum Zwecke des Erwerbs einer Genehmigung oder einer Bescheinigung, des Gebrauchs von falschen oder gefälschten Bescheinigungen oder Genehmigungen vorgesehen sind, finden die in Buch II, Titel VII, Abschnitt III des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen Anwendung”.*

- **Art. 16, Par 1, Buchst. a), c), d), e) und l) der Verordn. 338/97/EG:** *“ Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, dass zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:*

a) *Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;*

c) *falsche Erklärungen oder bewusst falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;*

d) *Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;*



e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;

l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung”.

Strafen:

Geldstrafe:

- bis zu zweihundertfünfzig Anteilen für Straftaten, für welche Gefängnisstrafe von maximal einem Jahr vorgesehen ist;
 - von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig Anteilen bei Begehung von Straftaten mit einer Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnisstrafe;
 - von zweihundert bis zu dreihundert Anteilen bei Begehung von Straftaten, für welche eine Höchststrafe von maximal drei Jahren Gefängnisstrafe vorgesehen ist;
 - von dreihundert bis zu fünfhundert Anteilen, wenn die Höchststrafe mehr als drei Jahre Gefängnisstrafe beträgt.
- **Erzeugung, Verbrauch, Einfuhr, Ausfuhr, Besitz und Vermarktung von Schadstoffen laut Tabelle A, die dem Gesetz 549/1993 beiliegt. (Art. 3, sechster Absatz des erwähnten Gesetzes)**

Art. 3, sechster Absatz: *“Die Erzeugung, der Verbrauch, die Einfuhr, die Ausfuhr, der Besitz und die Vermarktung der Schadstoffe laut Tabelle A, die dem vorliegenden Gesetz beiliegt, werden von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 geregelt.*

2. Ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes ist die Genehmigung von Anlagen verboten, welche die Verwendung der Stoffe laut Tabelle A, die dem vorliegenden Gesetz beiliegt, vorsehen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3093/94.

3. Mit Dekret des Umweltministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Handwerk werden gemäß den Bestimmungen und Fristen des Programms zur fortschreitenden Beseitigung laut Verordnung (EG) Nr. 3093/94 das Datum, bis zu welchem die Verwendung von Stoffen laut Tabelle A, die dem vorliegenden Gesetz beiliegt, für die Wartung und Aufladung von Geräten und Anlagen gestattet ist, welche am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits verkauft und installiert wurden, und die Fristen und Verfahren für die Beendigung der Verwendung der Stoffe laut Tabelle B, die dem vorliegenden Gesetz beiliegt, festgelegt, und ebenso werden die wesentlichen Verwendungen der Stoffe laut Tabelle B angegeben, bezüglich welcher Sonderregelungen gegenüber dem, was vom vorliegenden Absatz vorgesehen ist, gewährt werden können. Die Erzeugung, Verwendung, Vermarktung, Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe laut Tabelle A und B, die dem vorliegenden Gesetz beiliegen, enden am 31. Dezember 2008, vorbehaltlich der Stoffe, Verarbeitungen und Erzeugungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 gemäß den dort vorgesehenen Definitionen einbegriffen sind. [Seit dem 31. Dezember 2008 finden, um die Gasemissionen mit hohem Treibhauseffektpotential zu



verringern, die Beschränkungen der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) im Brandschutzbereich auch auf die Verwendung von Perfluorkohlenwasserstoffen (PFC) und Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) Anwendung.] (2)

4. Die Annahme von anderen Fristen als denen laut Absatz 3, die aus der im Gange befindlichen Revision der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 herkommen, bringt die Ersetzung der in vorliegendem Gesetz angegebenen Fristen und die gleichzeitige Anpassung an die neuen Fristen mit sich.

5. Jene Unternehmen, welche die Erzeugung und Verwendung der Stoffe laut Tabelle B, die dem vorliegenden Gesetz beiliegt, vor den vorgeschriebenen Fristen beenden wollen, können eigens dafür bestimmte Programmvereinbarungen mit den Ministerien für Industrie, Handel und Handwerk und Umwelt abschließen, um die Fördermittel laut Artikel 10 in Anspruch zu nehmen, mit einer Priorität, die mit der Vorverlegung der Auffassungsfristen zusammenhängt, gemäß den Verfahren, die mit Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk im Einvernehmen mit dem Umweltminister festgelegt werden.

6. Wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verstößt, wird mit Haftstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße bis zum Dreifachen des Wertes der für Produktionszwecke verwendeten, eingeführten oder vermarkteten Stoffe bestraft. In den schwerwiegenderen Fällen folgt auf die Verurteilung der Widerruf der Genehmigung oder der Lizenz, aufgrund welcher die Tätigkeit, welche eine unerlaubte Handlung bildet, abgewickelt wird".

Strafen: Geldstrafe von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig Anteilen

• **Verschüttung der in den Anlagen I und II des GvD 202/2007 angegebenen Schadstoffe; die Strafe wird verschärft, wenn die Übertretung dauerhafte Schäden an der Qualität der Gewässer, der Flora und der Fauna verursacht.** (GVD 202/2007)

- **Art. 9, Absatz 1:** "Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, werden der Kapitän eines unter beliebiger Flagge fahrenden Schiffes sowie die Mitglieder der Besatzung, der Eigentümer und der Reeder des Schiffes - falls der Verstoß mit ihrer Mitwirkung erfolgt ist -, welche aus Fahrlässigkeit die Bestimmungen von Art. 4 → (Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 ist es in den Bereichen laut Artikel 3 Absatz 1 den Schiffen – ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit – verboten, Schadstoffe laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ins Meer zu schütten) → (Schadstoffe»: die in die Anlage I (Kohlenwasserstoffe) und in die Anlage II (flüssige Schadstoffe, die durcheinandergemischt transportiert werden) der Marpol-Konvention 73/78 aufgenommenen Stoffe) übertreten oder die Verschüttung besagter Stoffe verursachen, mit Geldbuße von Euro 10.000 bis zu Euro 30.000 bestraft".

- **Art. 8, Absatz 1:** "Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, werden der Kapitän eines unter beliebiger Flagge fahrenden Schiffes sowie die Mitglieder der Besatzung, der Eigentümer und der Reeder des Schiffes - falls der Verstoß mit ihrer Mitwirkung erfolgt ist -, welche die Bestimmungen von Art. 4 vorsätzlich übertreten, mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von Euro 10.000 bis zu Euro 50.000 bestraft".



- **Art. 9, Absatz 2:** *“Falls der in Absatz 1 erwähnte Verstoß dauerhafte Schäden oder jedenfalls besonders schwere Schäden an der Qualität der Gewässer, an Tier- und Pflanzenarten oder an Teilen von diesen verursacht, findet Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und Geldbuße von Euro 10.000 bis zu Euro 30.000 Anwendung”*

- **Art. 8, Absatz 2:** *“Falls der in Absatz 1 erwähnte Verstoß dauerhafte Schäden oder jedenfalls besonders schwere Schäden an der Qualität der Gewässer, an Tier- und Pflanzenarten oder an Teilen von diesen verursacht, findet Haftstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren und Geldbuße von Euro 10.000 bis zu Euro 80.000 Anwendung”.*

Strafen:

Geldstrafe:

- bis zu zweihundertfünfzig Anteilen für den Fall laut Art. 9, Absatz 1 des GvD 202/2007;
- von hundertfünfzig bis zu zweihundertfünfzig Anteilen für die Straftaten laut Art. 8, Absatz 1, und Art. 9, Absatz 2;
- von zweihundert bis zu dreihundert Anteilen für die Straftat laut Art. 8, zweiter Absatz.

Verbotsstrafen:

- für eine Höchstdauer von 6 Monaten in Bezug auf die Straftaten laut Art. 8, Absätze 1 und 2;
- endgültiges Tätigkeitsverbot, falls die Straftaten laut Art. 8 Absatz 1 und 2 von einer Körperschaft oder einer Organisationseinheit begangen werden, welche beständig zu dem Zweck genutzt werden, die Begehung besagter Straftaten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

• **Umweltverschmutzung (Art. 452-bis StGB)**

“Mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe von Euro 10.000 bis zu Euro 100.000 wird bestraft, wer widerrechtlich eine erhebliche und messbare Gefährdung oder Verschlechterung:

- 1) *der Gewässer oder der Luft oder von ausgedehnten oder nennenswerten Anteilen des Erdbodens oder des Untergrundes;*
- 2) *eines Ökosystems, der Artenvielfalt – auch der landwirtschaftlichen -, der Flora oder der Fauna verursacht.*

Wird die Umweltverschmutzung in einem geschützten Naturgebiet oder einem Naturgebiet, das einer landschaftlichen, umweltbezogenen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Schutzbindung unterliegt, oder zum Schaden von geschützten Tier- oder Pflanzenarten begangen, wird die Strafe erhöht.

Gemäß Art. 25-undecies des Dekrets sind zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, folgende Strafen vorgesehen:

- Geldstrafe: von 200 bis zu 600 Anteilen;
- Verbotsstrafen: alle, für die Dauer von höchstens einem Jahr.

• **Umweltkatastrophe (Art. 452-quater)**



“Wer außer in den von Art. 434 vorgesehenen Fällen widerrechtlich eine Umweltkatastrophe verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Eine Umweltkatastrophe bilden alternativ folgende Sachverhalte:

- 1) Die unumkehrbare Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems;*
- 2) Die Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders aufwendig und nur mit außerordentlichen Maßnahmen erreichbar ist;*
- 3) Die Verletzung der öffentlichen Unversehrtheit aufgrund der Erheblichkeit der Tat wegen der Ausdehnung der Gefährdung oder ihrer schädlichen Auswirkungen oder wegen der Anzahl der geschädigten oder gefährdeten Personen.*

Wird die Katastrophe in einem geschützten Naturgebiet oder in einem Naturgebiet, das einer landschaftlichen, umweltbezogenen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Schutzbindung untersteht oder zum Schaden geschützter Tier- oder Pflanzenarten hervorgerufen, dann wird die Strafe erhöht”.

Gemäß Art. 25-undecies des Dekrets sind zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wird, folgende Strafen vorgesehen:

- Geldstrafe: von 400 bis zu 800 Anteilen;
- Verbotsstrafen: alle.

• **Fahrlässige Verbrechen gegen die Umwelt (Art. 452-quinquies StGB)**

“Wird irgendeine der in den Artikeln 452-bis und 452-quater bezeichneten Taten aus Fahrlässigkeit begangen, werden die von diesen Artikeln vorgesehenen Strafen um mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel herabgesetzt.

Geht von der Begehung der im vorstehenden Absatz erwähnten Taten eine Gefahr der Umweltverschmutzung oder der Umweltkatastrophe aus, werden die Strafen noch weitergehend um ein Drittel herabgesetzt”.

Gemäß Art. 25-undecies des Dekrets ist zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wird, die Geldbuße von 200 bis zu 500 Anteilen vorgesehen;

• **Handel mit und Liegenlassen von hochradioaktiven Materialien (Art. 452-sexies StGB)**

“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe von Euro 10.00 bis zu Euro 50.000 bestraft, wer hochradioaktive Materialien abtritt, erwirbt, annimmt, transportiert, einführt, ausführt, anderen Personen verschafft, besitzt, überträgt, liegenlässt oder sich ihrer in unrechtmäßiger Weise entledigt.

Die in Absatz 1 vorgesehene Strafe wird erhöht, wenn die Tat die Gefahr der Gefährdung oder Verschlechterung:



- 1) *Der Gewässer oder der Luft oder von ausgedehnten und nennenswerten Anteilen des Erdbodens oder des Untergrundes;*
- 2) *Eines Ökosystems, der Artenvielfalt – auch der landwirtschaftlichen -, der Flora und der Fauna mit sich bringt.*

Bringt die Tat eine Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit von Menschen mit sich, wird die Strafe um bis zur Hälfte erhöht.

Gemäß Art. 25-undecies des Dekrets ist zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wird, die Geldbuße von 200 bis zu 600 Anteilen vorgesehen.

- **Erschwerende Umstände (Art. 452-octies StGB)**

“Ist die in Artikel 416 bezeichnete Vereinigung in ausschließlicher oder konkurrierender Weise darauf ausgerichtet, eines der von vorliegendem Titel ins Auge gefassten Verbrechen zu begehen, werden die von Artikel 416 vorgesehenen Strafen erhöht. Ist die in Artikel 416-bis bezeichnete Vereinigung darauf ausgerichtet, eines der von vorliegendem Titel ins Auge gefassten Verbrechen zu begehen, oder zielt sie auf den Erwerb der Führung oder jedenfalls Kontrolle von Wirtschaftstätigkeiten, Konzessionen, Genehmigungen, Auftragsvergaben oder öffentlichen Diensten im Umweltbereich ab, werden die von Artikel 416-bis vorgesehenen Strafen erhöht.

Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Strafen werden um mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte erhöht, wenn an der Vereinigung Amtspersonen oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Personen beteiligt sind, welche im Umweltbereich Amtsfunktionen ausüben oder Dienste abwickeln”.

Gemäß Art. 25-undecies des Dekrets ist zu Lasten der Gesellschaft, in deren Interesse und/oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wird, die Geldbuße von 300 bis zu 1.000 Anteilen vorgesehen.

n) Straftaten im Bereich Einwanderung

Mit dem Gesetzesvertretenden Dekret 109/2012 wurde die Regelung der Straftaten, deren Begehung die Haftpflicht der Körperschaft zur Folge hat, mit der Einführung (in das Dekret) des Art. 25-duodecies erweitert, dessen Überschrift lautet: *“Einsatz von Bürgern aus Drittländern, deren Aufenthalt vorschriftswidrig ist”*. Mit dieser Reform verwendet der Gesetzgeber zum ersten Mal das Mittel der Haftpflicht der Gesellschaften, um Verhaltensweisen zu bestrafen, die einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Einwanderung und über die Arbeit bilden. Auf diese gesetzgeberische Maßnahme folgte 2017 die Ergreifung weiterer Maßnahmen, und heute sieht Art. 25-duodecies folgendes vor:

“In Bezug auf die Begehung des Verbrechens, von dem in Art. 22, Absatz 12-bis, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Juli 1998, Nr. 286, die Rede ist, findet auf die Körperschaft die Geldbuße von 100 bis zu 200 Anteilen innerhalb des Grenzwerts von 150.000 Euro Anwendung.

1-bis. In Bezug auf die Begehung der Verbrechen, von denen in Artikel 12, Absätze 3, 3-bis und 3-ter, des Einheitstexts die Rede ist, der durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286, in geltender Fassung gebildet wird, findet auf die Körperschaft die Geldbuße von vierhundert bis zu tausend Anteilen Anwendung.

1-ter. In Bezug auf die Begehung der Verbrechen, von denen in Artikel 12 Absatz 5 des Einheitstexts die Rede ist, der durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286, in geltender Fassung gebildet wird, findet auf die Körperschaft die Geldbuße von hundert bis zu zweihundert Anteilen Anwendung.

1-quater. In den Fällen von Verurteilung wegen der in Absatz 1-bis und 1-ter des vorliegenden Artikels bezeichneten Verbrechen finden die von Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Verbotsstrafen für die Dauer von mindestens einem Jahr Anwendung”.

Art. 22, Absatz 12-bis des GvD 286/1998, bestraft den Einsatz von ausländischen Arbeitern, die keine Aufenthaltsgenehmigung haben oder deren Aufenthaltsgenehmigung verfallen ist oder widerrufen oder annulliert oder nicht in der gesetzlichen Frist erneuert wurde, mit Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 Euro je eingesetzten Arbeiter; diese Strafen werden um mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte erhöht, wenn:

- i) die Anzahl der beschäftigten Arbeiter mehr als drei beträgt;
- ii) die beschäftigten Arbeiter Minderjährige in einem für das Arbeiten nicht zulässigen Alter sind;
- iii) die beschäftigten Arbeiter den sonstigen besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen laut Absatz 3 des Art. 603-bis StGB unterworfen sind (dieser Absatz fasst nicht nur die Fälle unter i) und ii) ins Auge, sondern auch den weiteren Fall, dass jemand die Arbeiter schwerwiegenden Gefahrensituationen ausgesetzt hat, unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen und der Arbeitsbedingungen).

Die Körperschaft, welche irreguläre ausländische Arbeiter einsetzt, unterliegt, falls sich die beschäftigten Bediensteten in einer der oben erwähnten Situationen befinden, einer **Geldbuße von 100 bis zu 200 Anteilen, bei einem Maximum von 150.000,00 Euro.**

Art. 12 des Einheitstexts (ET) über Einwanderung mit der Überschrift “Bestimmungen gegen die illegale Einwanderung” ist den Verbrechen gewidmet, die von jener Person begangen werden, welche die Beförderung von Ausländern ins Inland fördert, leitet, organisiert, finanziert oder durchführt oder andere Handlungen vollbringt, die darauf abzielen, auf ungesetzliche Weise deren Eintritt ins Staatsgebiet oder in das Gebiet eines anderen Staates herbeizuführen, von dem die betreffende Person kein Staatsbürger ist oder in dem sie keinen Rechtstitel für eine dauerhafte Ansässigkeit hat.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Haftpflicht der Gesellschaften und Körperschaften sind die vorausgesetzten Straftaten jene, von denen die Rede ist in den Absätzen:

- **3, 3-bis und 3-ter** des Artikels, d.h. jene, welche vorsehen, dass die oben angegebenen Verhaltensweisen unter folgenden Umständen begangen werden:

- a) wenn die Tat den Eintritt oder den rechtswidrigen Aufenthalt im Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen betrifft;



- b) wenn die beförderte Person der Gefahr für ihr Leben oder für ihre Unversehrtheit ausgesetzt wurde, um ihren Eintritt ins Staatsgebiet oder ihren ungesetzlichen Aufenthalt herbeizuführen;
- c) wenn die beförderte Person einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung unterworfen wurde, um ihren Eintritt ins Staatsgebiet oder ihren ungesetzlichen Aufenthalt herbeizuführen;
- d) wenn die Tat von drei oder mehr Personen in gegenseitigem Zusammenwirken oder durch Verwendung internationaler Transportdienste oder gefälschter oder verfälschter oder jedenfalls in ungesetzlicher Weise erlangter Dokumente begangen wurde;
- e) wenn die Täter Waffen oder explodierende Stoffe zur Verfügung haben.

Die Strafen werden erhöht, wenn bei der Begehung der oben erwähnten Taten zwei oder mehr von den in Buchstabe a), b), c), d) und e) genannten Fällen gegeben sind, oder wenn die in Absatz 1 und 3 genannten Taten:

- a) begangen werden, um Personen anzuwerben, welche für die Prostitution oder jedenfalls die sexuelle oder arbeitsmäßige Ausbeutung zu bestimmen sind, oder den Eintritt von Minderjährigen betreffen, die in unerlaubten Tätigkeiten eingesetzt werden sollen, um deren Ausbeutung zu begünstigen;
- b) begangen werden, um daraus einen – auch indirekten – Vorteil zu ziehen.

- 5, der den Fall jener Person vorsieht, welche, um aus dem rechtswidrigen Zustand des Ausländers oder im Rahmen der laut Art. 12 bestraften Tätigkeiten einen ungerechten Vorteil zu ziehen, das Verbleiben des Ausländers im Staatsgebiet unter Verstoß gegen die Vorschriften des Einheitstexts begünstigt.

Wie oben angegeben, finden auf die Körperschaft die **Geldbußen von 400 bis zu 1.000 Anteilen für die in Absatz 3, 3-bis und 3-ter des Art. 12 des GvD 286/1998 bezeichneten Straftaten und von 100 bis zu 200 Anteilen für den in Absatz 5 bezeichneten Fall und in beiden Fällen die von Art. 9 Absatz 2 des GvD 231/2001 vorgesehenen Verbotsstrafen für die Dauer von mindestens einem Jahr Anwendung.**

o) Steuerrechtliche Straftaten

Mit Gesetz vom 19. Dezember 2019, Nr. 157, wurde unter Abänderungen das Gesetzesdekret vom 26.10.2019, Nr.124, betreffend dringende Maßnahmen im steuerrechtlichen Bereich in ein Gesetz umgewandelt. Kraft des Art. 39 des soeben erwähnten Dekrets, der bei der Umwandlung in ein Gesetz abgeändert wurde, sind Voraussetzung strafrechtlicher Haftpflicht der Körperschaften und Gesellschaften auch die im GvD vom 10.März 2000, Nr. 74, behandelten steuerrechtlichen Straftaten. Im Besonderen sieht der neueingeführte Art. 25-quinquiesdecies des GvD 231/2001 vor, dass auf Körperschaften und Gesellschaften folgende Strafen Anwendung finden:

- a) Für das von Art. 2 Absatz 1 des GvD 74/2000 ins Auge gefasste Verbrechen der betrügerischen Erklärung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistente Geschäftshandlungen die Geldbuße bis zu 500 Anteilen;
- b) Für das von Art. 2 Absatz 2-bis des GvD 74/2000 ins Auge gefasste Verbrechen der betrügerischen Erklärung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistente Geschäftshandlungen die Geldbuße bis zu 400 Anteilen;
- c) Für das von Art. 3 des GvD 74/2000 ins Auge gefasste Verbrechen der betrügerischen Erklärung mittels anderer Kunstgriffe die Geldbuße bis zu 500 Anteilen;
- d) Für das von Art. 8 Absatz 1 ins Auge gefasste Verbrechen der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistente Geschäftshandlungen die Geldbuße bis zu 500 Anteilen;
- e) Für das von Art. 8 Absatz 2-bis ins Auge gefasste Verbrechen der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistente Geschäftshandlungen die Geldbuße bis zu 400 Anteilen;
- f) Für das von Art. 10 ins Auge gefasste Verbrechen der Verbergung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen die Geldbuße bis zu 400 Anteilen;
- g) Für das von Artikel 11 ins Auge gefasste Verbrechen der betrügerischen Steuerhinterziehung die Geldbuße bis zu 400 Anteilen.

Art. 2. Betrügerische Erklärung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistente Geschäftshandlungen.

“1. Mit Gefängnisstrafe von vier bis zu acht Jahren wird bestraft, wer, um die Einkommens- oder Mehrwertsteuern zu hinterziehen und indem er Rechnungen oder andere Dokumente für nichtexistente Geschäftshandlungen verwendet, in einer der Erklärungen bezüglich der besagten Steuern Scheinpassiva angibt.

2. Die Tat gilt dann als durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistente Geschäftshandlungen begangen, wenn diese Rechnungen oder Dokumente in den obligatorischen Rechnungsunterlagen registriert sind oder als Beweismittel gegenüber der Finanzverwaltung besessen werden.

2-bis. Beträgt die Höhe der Scheinpassiva weniger als hunderttausend Euro, findet Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren Anwendung”.

Mit dem hier untersuchten Straftatbestand soll derjenige bestraft werden, der bezüglich der Einkommens- oder Mehrwertsteuern Jahreserklärungen einreicht und dabei Rechnungen für objektiv und subjektiv nichtexistente Geschäftshandlungen verwendet (auch wenn es in jüngster Vergangenheit eine anderslautende Rechtsprechung gibt, welche die Anwendbarkeit des gegenständlichen Falles mit Bezug auf die Fälle von subjektivem Nichtbestehen leugnet, vgl. Kass. 16768/2019), oder Rechnungen vorlegt, welche tatsächlich nicht durchgeführte Geschäftshandlungen belegen, wobei es



belanglos ist, ob es sich um eine Falschbeurkundung oder eine Urkundenfälschung handelt (Kassationsgerichtshof für Strafsachen, Abt. III, 25/10/2018, Nr. 6360). Die Straftat kann auch in einer Aufblähung der Rechnung bestehen und liegt bezüglich der direkten Steuern bei bloßer objektiver Nichtexistenz der in den Rechnungen angegebenen Leistungen, d.h. bei der Nichtexistenz bezüglich der gänzlichen oder teilweisen Verschiedenheit zwischen den angegebenen und den getragenen Kosten, vor, während sie bezüglich der MwSt. auch die subjektive Nichtexistenz umfasst, d.h. die Nichtexistenz bezüglich der Verschiedenheit zwischen dem Subjekt, das die Leistung erbracht hat, und dem in der Rechnung angegebenen Subjekt (z.B. Verwendung von Rechnungen für teilweise nichtexistente Sponsoringtätigkeiten). Ziel des Gesetzgebers ist es, denjenigen zu bestrafen, der Kosten vortäuscht, um die Steuergrundlage zu verkleinern.

Der erforderliche Vorsatz ist der spezifische Steuerhinterziehungsvorsatz, der durch die Verfolgung des Steuerhinterziehungszweckes gebildet wird und zu dem Willen hinzukommen muss, das typische Verhalten, nämlich die Einreichung der Erklärung, zu vollbringen. Der Vorsatz kann auch eventuell sein, d.h. in der Hinnahme des Risikos bestehen, dass die Handlung der Einreichung der Erklärung, welche auch Rechnungen und andere Dokumente für nichtexistente Geschäftshandlungen umfasst, die Hinterziehung der direkten Steuern oder der MwSt. mit sich bringen kann (Kass. für Strafsachen 52411/2018).

Rechnungen sind die von Art. 21 des D.P.R. 633/1972 definierten Rechnungsunterlagen (sie umfassen somit Spesennoten, Honorarnoten, Rechnungen u.dgl.).

Unter sonstigen Unterlagen sind *“sonstige Unterlagen, welche aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften eine ähnliche Beweiserheblichkeit haben”* zu verstehen, darunter zum Beispiel: auf sich selbst ausgestellte Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenzettel.

Art. 3 Betrügerische Erklärung mittels sonstiger Kunstgriffe

“1. Außer in den von Artikel 2 vorgesehenen Fällen wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft, wer, um die Einkommens- oder Mehrwertsteuern zu hinterziehen, und indem er objektiv oder subjektiv vorgetäuschte Geschäftshandlungen vollbringt oder sich gefälschter Dokumente oder anderer betrügerischer Mittel bedient, die geeignet sind, die Steuerfeststellung zu behindern und die Finanzverwaltung in die Irre zu führen, in einer der Erklärungen bezüglich der besagten Steuern Aktiva für einen geringeren als den tatsächlichen Betrag oder Scheinpassiva oder Scheinguthaben und Scheinsteuereinbehalte angibt, wenn gleichzeitig folgendes gegeben ist:

- a) die hinterzogene Steuer beträgt mit Bezug auf eine der einzelnen Steuern mehr als dreißigtausend Euro;*
- b) der Gesamtbetrag der Aktiva, die der Besteuerung entzogen werden – auch durch Angabe von Scheinpassiva – macht mehr als fünf Prozent des Gesamtbetrags der in der Erklärung angegebenen Aktiva oder jedenfalls mehr als einmillionfünfhunderttausend Euro aus, oder der Gesamtbetrag der Scheinguthaben und Scheinsteuereinbehalte zur*



Verminderung der Steuer macht mehr als fünf Prozent des Betrags eben dieser Steuer oder jedenfalls mehr als dreißigtausend Euro aus.

2. Die Tat gilt als unter Verwendung gefälschter Dokumente begangen, wenn diese Dokumente in den obligatorischen Rechnungsunterlagen registriert sind oder als Beweismittel gegenüber der Finanzverwaltung besessen werden.

3. Im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmung von Absatz 1 bilden die bloße Verletzung der Pflichten zur Fakturierung und Anmerkung der Aktiva in den Rechnungsunterlagen oder die bloße Angabe – in den Rechnungen oder Anmerkungen – von Aktiva, die unter den tatsächlichen liegen, keine betrügerischen Mittel”.

Der in Art. 3 ins Auge gefasste Verbrechensfall zielt auf die Bestrafung desjenigen ab, der Aktiva von einem geringeren als dem tatsächlichen Betrag oder Scheinpassiva angibt, mit einer falschen Darstellung der obligatorischen Rechnungsunterlagen sowie unter Verwendung anderer betrügerischer Mittel, die geeignet sind, die Feststellung der tatsächlichen Buchhaltungssituation zu behindern. Es genügt also nicht die bloße Verletzung der Fakturierungs- und Registrierungspflichten. Die Rechtsprechung hingegen sieht das strafbare Verhalten als gegeben an, wenn eine geheime Buchhaltung auf getrennten und codierten EDV-Datenträgern oder an Örtlichkeiten geführt wird, die von den für die Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen bestimmten Örtlichkeiten verschieden sind. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das Höchstgericht gegenständliches Verbrechen auch in jenem Fall als gegeben ansieht, in dem der Unternehmer in der Einkommenserklärung niedrigere Einkommenskomponenten als die tatsächlichen angibt, indem er notarielle Verkaufsverträge verwendet, in denen ein Abtretungspreis angegeben ist, der niedriger als der tatsächlich gezahlte und erhaltene ist.

Bei dem in Art. 3 behandelten Fall schließlich sind Bestrafbarkeitsschwellen vorgesehen, weshalb die Straftat vorliegt, wenn gleichzeitig:

- die je Steuerjahr und je Steuerart hinterzogene Steuer mehr als Euro 30.000,00 ausmacht;
- der Gesamtbetrag der Aktiva, die der Besteuerung entzogen werden – auch durch Angabe von Scheinpassiva – mehr als fünf Prozent des Gesamtbetrags der in der Erklärung angegebenen Aktiva oder jedenfalls mehr als einmillionfünfhunderttausend Euro ausmacht, oder der Gesamtbetrag der Scheinguthaben und Scheinsteuereinbehalte zur Verminderung der Steuer mehr als fünf Prozent des Betrags eben dieser Steuer oder jedenfalls mehr als dreißigtausend Euro ausmacht.

Im Hinblick auf die Überschreitung des Schwellenwertes berücksichtigt man sowohl die hinterzogene Steuer als auch widerrechtliche Rückzahlungsforderungen oder nichtexistente Darstellungen von Steuerguthaben.

Art. 8 Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistente Geschäftshandlungen

“1. Mit Gefängnisstrafe von vier bis zu acht Jahren wird bestraft, wer, um Drittpersonen die Hinterziehung von Einkommens- oder Mehrwertsteuern zu ermöglichen, Rechnungen oder andere Dokumente für nichtexistente Geschäftshandlungen ausstellt.

2. Für die Anwendung der von Absatz 1 vorgesehenen Bestimmung gilt die Ausstellung von mehreren Rechnungen oder Dokumenten für nichtexistente Geschäftshandlungen im Laufe ein und desselben Steuerzeitraums als eine einzige Straftat.

2-bis. Ist der in den Rechnungen oder Dokumenten angegebene wahrheitswidrige Betrag je Steuerzeitraum niedriger als hunderttausend Euro, findet Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren Anwendung”.

Gegenständliches Verbrechen ist ein abstraktes Gefahrverbrechen und zum Unterschied von den vorstehenden Fällen ist die Strafbarkeit von der Einreichung der Erklärung und von der Erzielung einer tatsächlichen Hinterziehung losgelöst und es ist in der Tat belanglos, ob das Empfängersubjekt die für nichtexistente Leistungen ausgestellten Rechnungen tatsächlich verwendet. Dennoch ist in subjektiver Hinsicht beim ausstellenden Subjekt der spezifische Vorsatz der indirekten Steuerhinterziehung erforderlich, d.h. der Zweck, Drittpersonen die Steuerhinterziehung zu ermöglichen. Die Straftat liegt daher nicht vor, wenn der Aussteller einen außersteuerlichen Zweck (z.B. Verheimlichung des verbrecherischen Ursprungs der Güter, Schaffung von Geldverfügbarkeit außerhalb der Bilanz – in diesen Fällen liegt zwar nicht die Steuerstraftat vor, aber es finden andere Strafbestimmungen Anwendung) oder die Erzielung eines eigenen Steuervorteils verfolgt (z.B. eine vom Empfänger nicht verbuchte Rechnung, die gemäß Art. 8 des D.P.R. Nr. 633/1972 für nicht besteuert erklärt wird).

Hinsichtlich des Verhaltens nimmt man mit dem Begriff Ausstellung sowohl auf die Ausstellung von Rechnungen (Art. 21 D.P.R. 633/1972) als auch auf die Ausstellung von Quittungen und Kassenzetteln (Art. 8 Gesetz Nr. 249/1976 und Art. 1 Gesetz Nr. 18/1983) Bezug, und sie kommt bei ihrer Übergabe, Versendung, Übermittlung oder Zurverfügungstellung für den Rechtsnachfolger oder Auftraggeber zustande. Damit die Straftat vorliegt, genügt also nicht die bloße Vorbereitung der Rechnung oder des Dokuments. Außerdem kommt die Straftat nur im Falle einer sog. Falschbeurkundung und nicht im Falle einer Urkundenfälschung zustande (zum Beispiel findet Art. 8 nicht Anwendung in dem Fall, in dem die Rechnung vom Aussteller gefälscht und tatsächlich nie ausgestellt wurde).

Art. 10 Verbergung oder Vernichtung anderer Rechnungsunterlagen

“Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft, wer, um die Einkommens- oder Mehrwertsteuern zu hinterziehen oder um Drittpersonen die Hinterziehung zu ermöglichen, die Rechnungsunterlagen oder die Dokumente, deren Aufbewahrung verpflichtend vorgeschrieben ist, ganz oder teilweise verbirgt oder vernichtet, um die Rekonstruktion der Einkünfte oder des Umsatzes zu vereiteln”.

Bezüglich des spezifischen Hinterziehungsvorsatzes sei auf das verwiesen, was mit Bezug auf die vorstehenden Straftatbestände angegeben wurde. Hinsichtlich des Verhaltens haben wir es im Falle der Vernichtung mit einer Augenblicksstraftat zu tun, die mit der sowohl gänzlichen als auch teilweisen Vernichtung (Löschen, Ausradieren eines Teils

der Dokumente) der Dokumentation zustande kommt, dagegen ist bei der Verbergung die Straftat dauerhaft und kommt in jenem Zeitpunkt zustande, in dem die Dokumentation versteckt wird, und dauert fort, solange sie für die Überprüfer unverfügbar bleibt und jedenfalls längstens bis zum Ablauf der maximalen Frist, in der die Kontrolle gestattet ist oder für welche die Aufbewahrungspflicht gilt. Unter Verbergung versteht man sowohl das Verstecken als auch die Verweigerung der Vorzeigung. Gegenstand der Straftat können nur die Rechnungsunterlagen und jene Dokumente bilden, für die eine Aufbewahrungspflicht rechtlicher Natur besteht. Die Vernichtung oder Verbergung nehmen außerdem nur dann eine strafrechtliche Relevanz an, wenn sie die totale oder relative Unmöglichkeit mit sich bringen, die Einkünfte (Nettogesamtbetrag der Einkünfte) oder den Umsatz (Gesamtbetrag der Güterabtretungen und Dienstleistungen) zu rekonstruieren, andernfalls haben wir eine verwaltungsrechtliche unerlaubte Handlung vor uns.

Art. 11 Betrügerisches Sich-Entziehen bezüglich der Zahlung von Steuern

“1. Mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren wird bestraft, wer, um sich der Zahlung von Einkommens- oder Mehrwertsteuern oder von Zinsen oder verwaltungsrechtlichen Geldbußen bezüglich besagter Steuern von einem Gesamtbetrag von mehr als fünfzigtausend Euro zu entziehen, eine Veräußerung vortäuscht oder andere betrügerische Handlungen an eigenen oder fremden Gütern vornimmt, die geeignet sind, das Zwangseintreibungsverfahren gänzlich oder teilweise unwirksam zu machen. Beläuft sich der Betrag der Steuern, Geldbußen und Zinsen auf mehr als zweihunderttausend Euro, findet Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren Anwendung.

2. Mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren wird bestraft, wer, um für sich oder einen anderen eine Teilzahlung der Abgaben und diesbezüglichen Nebengebühren zu erzielen, in der Dokumentation, die für das Verfahren des Steuervergleichs eingereicht wird, Aktiva für einen niedrigeren Betrag als den tatsächlichen oder Scheinpassiva für einen Gesamtbetrag von über fünfzigtausend Euro angibt. Macht der in vorstehendem Satz erwähnte Betrag mehr als zweihunderttausend Euro aus, findet Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren Anwendung”.

Der den Tatbestand kennzeichnende Vorsatz ist der spezifische Entziehungsvorsatz, d.h. das Bewusstsein, das betrügerische Verhalten oder die vorgetäuschte Veräußerung mit dem Ziel vorzunehmen, die Verfahren für die Zwangseintreibung der geschuldeten Steuern unwirksam zu machen. Scheinveräußerungen bilden all jene vorgetäuschten Übertragungen von Eigentumsrechten sowohl in entgeltlicher Weise (Verkauf, Tausch) als auch in unentgeltlicher Weise (Schenkung, Bildung eines Vermögensfonds), welche nur eine scheinbare Abnahme des Vermögens des Steuerpflichtigen mit sich bringen. Unter betrügerischen Handlungen versteht man sowohl Handlungen von der Art eines Rechtsgeschäfts als auch materielle Verhaltensweisen (z.B. Verbergung von Gütern, um sie der Zwangsvollstreckung zu entziehen).

Mit dem GvD 75/2020 wurde in das GvD 231/2001 der Art. 25–quinquiesdecies eingefügt, womit die strafrechtliche Haftpflicht der juristischen Personen auf folgende weitere steuerrechtliche Straftaten ausgeweitet wurde. **Die Tatbestände sind aber**



nur dann von Belang, wenn die Straftaten im Rahmen von grenzüberschreitenden betrügerischen Systemen und zur Hinterziehung der Mehrwertsteuer für einen Gesamtbetrag von mindestens zehn Millionen Euro begangen worden sind.

a) Verbrechen der unrichtigen Erklärung (Artikel 4, GvD 74/2000):

1. Außer in den von Artikel 2 und 3 vorgesehenen Fällen wird mit Gefängnisstrafe von zwei Jahren bis zu vier Jahren und sechs Monaten bestraft, wer, um die Einkommens- oder Mehrwertsteuern zu hinterziehen, in einer der Jahreserklärungen bezüglich dieser Steuern Aktiva für einen niedrigeren Betrag als den tatsächlichen oder nichtexistente Passiva angibt, wenn gleichzeitig folgendes gegeben ist:

a) die hinterzogene Steuer ist mit Bezug auf irgendeine der einzelnen Steuern höher als hunderttausend Euro;

b) der Gesamtbetrag der Aktiva, die auch durch Angabe nichtexistenter Passiva der Besteuerung entzogen werden, ist höher als zehn Prozent des Gesamtbetrags der in der Erklärung angegebenen Aktiva, oder jedenfalls höher als zwei Millionen Euro. 1-bis. Bei der Anwendung der Bestimmung von Absatz 1 berücksichtigt man nicht die unrichtige Einstufung, die Bewertung von objektiv bestehenden Aktiva und Passiva, gegenüber denen die konkret angewandten Kriterien auf jeden Fall in der Bilanz oder in einer anderen für steuerliche Zwecke relevanten Dokumentation angegeben wurden, die Verletzung der Bestimmungskriterien des Kompetenzhaushaltes, die Nichtverbundenheit, die Nichtabzugsfähigkeit von realen Passiva.

1-ter. Außer in den in Absatz 1-bis angegebenen Fällen geben die Bewertungen, die insgesamt gesehen im Ausmaß von weniger als 10 Prozent von den richtigen abweichen, nicht zu strafbaren Handlungen Anlass. Die in diesen Prozentsatz inbegriffenen Beträge werden bei der Überprüfung der Überschreitung der von Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Strafbarkeitsschwelle nicht berücksichtigt.

Auf die Körperschaft wird die Geldstrafe bis zu 300 Anteilen angewendet.

Es handelt sich um ein Augenblicksverbrechen mit spezifischem Vorsatz, dessen Verhalten sich in der bloßen Angabe von Scheinelementen konkretisiert, um die Einkommens- und Mehrwertsteuern zu hinterziehen, und das im Augenblick der Einreichung der Jahreserklärung zustande kommt.

b) Verbrechen der Unterlassung der Erklärung (Artikel 5 GvD 74/2000);

1. Mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer, um die Einkommens- oder Mehrwertsteuern zu hinterziehen, eine der Erklärungen bezüglich dieser Steuern, obwohl er dazu verpflichtet ist, nicht einreicht, wenn die hinterzogene Steuer mit Bezug auf irgendeine der einzelnen Steuern mehr als fünfzigtausend Euro beträgt.

1-bis. Mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Erklärung des Steuersubstituten, obwohl er dazu verpflichtet ist, nicht einreicht, wenn der Betrag der nicht eingezahlten Steuereinbehalte höher als fünfzigtausend Euro ist.



2. Für die Zwecke der von Absatz 1 und 1-bis vorgesehenen Bestimmung gilt jene Erklärung nicht als unterlassen, die binnen neunzig Tagen ab dem Ablauf der Frist eingereicht wurde oder die nicht unterzeichnet wurde oder die nicht auf einem Vordruck eingereicht wurde, der dem vorgeschriebenen Muster entspricht.

Auf die Körperschaft wird die Geldstrafe bis zu 400 Anteilen angewandt.

Es handelt sich um ein Augenblicksverbrechen mit spezifischem Vorsatz.

c) Verbrechen der widerrechtlichen Kompensation (Artikel 10-quater des GvD 74/2000);

1. Mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer die schuldigen Beträge nicht einzahlt, indem er zur Kompensation gemäß Artikel 17 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241, nicht zustehende Guthaben für einen jährlichen Betrag von mehr als fünfzigtausend Euro verwendet.

2. Mit Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren wird bestraft, wer die geschuldeten Beträge nicht einzahlt, indem er zur Kompensation gemäß Artikel 17 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241, nichtexistente Guthaben für einen jährlichen Betrag von mehr als fünfzigtausend Euro verwendet.

Auf die Körperschaft wird die Geldstrafe bis zu 400 Anteilen angewendet.

Die Straftat liegt dann vor, wenn die Gesellschaft mit betrügerischem Verhalten die Kompensation laut Art. 17 GvD vom 9. Juli 1997, Nr. 241, zwischen Schuldenposten zugunsten des Fiskus und nicht zustehenden oder nichtexistenten Guthaben vornimmt. Damit die Straftat vorliegt, genügt nicht die Nichteinzahlung, sondern es ist nötig, dass diese Nichteinzahlung im Voraus förmlich durch eine Kompensation „gerechtfertigt“ wird, die zwischen den dem Staatsschatz geschuldeten Steuern und den Guthaben des Steuerpflichtigen, die in Wirklichkeit nicht zustehen oder nicht existieren, vorgenommen wird. Das Verbrechen der widerrechtlichen Kompensation kommt im Augenblick der Einreichung des Formblatts F24 bezüglich des betroffenen Jahres zustande, da durch die Verwendung des angegebenen Formblatts das täuschende Verhalten des Steuerpflichtigen zustande kommt, wobei die Nichteinzahlung auf die widerrechtliche Kompensation von Guthaben zurückzuführen ist, die in Wirklichkeit aufgrund der Steuervorschriften nicht zustehen. Die Straftat kann sowohl im Falle der „vertikalen“ Kompensation, welche Guthaben und Schulden bezüglich derselben Steuer betrifft, als auch im Falle der „horizontalen“ Kompensation, welche Steuerguthaben und -schulden verschiedener Art betrifft, vorliegen.

p) Sonstige Straftaten

- **Transnationale Straftaten Art. 10 Gesetz 146/2006**

Eine transnationale Straftat gemäß Art. 10 des Gesetzes 146/2006 ist jene Straftat, die mit Gefängnisstrafe von mindestens vier Jahren Maximalstrafe bestraft wird, wenn eine organisierte kriminelle Gruppe daran beteiligt ist, sowie wenn:



- a) die Straftat in mehr als einem Staat begangen wird;
- b) oder in einem Staat begangen wird, aber ein wesentlicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat erfolgt;
- c) oder in einem Staat begangen wird, aber in sie eine organisierte kriminelle Gruppe verwickelt ist, die sich mit kriminellen Tätigkeiten in mehr als einem Staat beschäftigt;
- d) oder in einem Staat begangen wird, aber wesentliche Auswirkungen in einem anderen Staat hat.

Die einbegriffenen Tatbestände:

- kriminelle Vereinigung, auch jene, die den Tabaksmuggel, den unerlaubten Handel mit Rauschgiften und die illegale Einwanderung bezweckt;
- mafiaartige Vereinigung;
- Verleitung zur Abgabe von unwahren Erklärungen oder zur Nichtabgabe von Erklärungen vor der Gerichtsbehörde;
- persönliche Begünstigung.
- Geldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geld oder anderen Vorteilen von widerrechtlicher Herkunft.

- **STRAFTATEN laut Art. 12, Gesetz Nr. 9/2013** (Straftaten für Körperschaften, die in der Branche der kaltgepressten Olivenöle tätig sind)

- **STRAFTATEN des Rassismus und der Ausländerfeindlichkeit** Art. 25 terdecies GvD 231/2001

Straftaten laut Art. 3, Absatz 3-bis des Gesetzes vom 13. Oktober 1975, Nr. 654: Tatbestände, die begangen werden von demjenigen, der Ideen propagandiert, welche sich auf die Superiorität oder den rassistischen oder ethnischen Hass gründen, der Diskriminierungsakte aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen begeht oder zu solchen Akten anstiftet oder Gewalt oder Akte der Herausforderung zur Gewalt aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen begeht, wenn diese Taten in einer Weise begangen werden, dass davon eine konkrete Gefahr der Verbreitung ausgeht und wenn sie ganz oder teilweise auf der Leugnung, auf der schwerwiegenden Minimierung oder auf der Verteidigung der Shoah oder der Verbrechen des Genozids, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen beruhen, wie sie von Artikel 6, 7 und 8 der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs definiert werden, die gemäß Gesetz vom 12. Juli 1999, Nr. 232, ratifiziert wurde.

Strafen:

- Geldstrafe von **zweihundert bis zu achthundert Anteilen**.
- die von Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Verbotsstrafen für die Dauer von mindestens bis zu einem Jahr.



Werden die Körperschaft oder eine Organisationseinheit derselben beständig zu dem einzigen oder vorwiegenden Zweck verwendet, die Begehung der in Absatz 1 angegebenen Verbrechen zu ermöglichen oder zu erleichtern, findet die Strafe des endgültigen Tätigkeitsverbots gemäß Artikel 16 Absatz 3 Anwendung.

- **Straftaten des Schmuggels (Art. 25-sexiesdecies des Dekrets)**

Das D.P.R. Nr. 43 von 1973, der sog. Einheitstext über das Zollwesen regelt den gesamten Sachbereich Zollwesen und enthält Vorschriften zum Schutz der vorschriftsmäßigen Bezahlung der Grenzzölle, d.h. der indirekten Steuern, die auf den Wert der Produkte und Waren angewandt werden, welche von einem Staat zum anderen verkehren.

Gemäß Art. 34 del ET Zollwesen gelten als „Zollgebühren“ all jene Gebühren, zu deren Einhebung die Zollverwaltung bei der Zollabfertigung kraft Gesetzes verpflichtet ist: die Einfuhr- und Ausfuhrzölle, die Entnahmen und die sonstigen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, die von den EU-Verordnungen und von den betreffenden Anwendungsvorschriften vorgesehen sind, und außerdem – hinsichtlich der Einfuhrwaren - die Monopolgebühren, die Grenzsteuerzuschläge und jede weitere Konsumsteuer oder jeder weitere Konsumsteuerzuschlag zugunsten des Staates.

Den Grenzgebühren unterworfenen Waren sind gemäß Art. 36 des ET die ausländischen Waren aufgrund ihrer Bestimmung zum Verbrauch innerhalb des Zollgebiets und die inländischen oder nationalisierten Waren aufgrund ihrer Bestimmung zum Verbrauch außerhalb des Zollgebiets. Als zum Verbrauch innerhalb des Zollgebiets bestimmt gelten die für die endgültige Einfuhr deklarierten ausländischen Waren und als zum Verbrauch außerhalb des Zollgebiets bestimmt gelten die für die endgültige Ausfuhr deklarierten inländischen und nationalisierten Waren. Ausgeschlossen bleiben inländische und nationalisierte Waren für die endgültige Ausfuhr, wenn diese Waren das Zollgebiet nicht verlassen haben.

Man nimmt an, dass jene Ware oder jener Warenanteil endgültig in den Konsum gebracht wurden – ausgenommen nur die Fälle laut Art. 37 (zerstörte oder verlorene Waren und technische oder natürliche Gewichtsverluste/Schrumpfungen) -, die widerrechtlich den Verzollungsverpflichtungen entzogen oder nicht binnen der vorgeschriebenen Fristen für die Zollüberprüfungen oder -kontrollen vorgelegt oder bei der vorgenannten Zollabfertigung nicht vorgefunden wurden.

Die vom ET Zollwesen vorgesehenen Schmuggel-Tatbestände, für welche somit eine strafrechtliche Haftpflicht der Körperschaften vorgesehen ist, sind folgende:

Art. 282 Schmuggel bei der Bewegung von Waren über Grenzen zu Lande und durch Zollräume; Art. 283 Schmuggel bei der Bewegung von Waren auf den Grenzseen; Art. 284 Schmuggel beim Seeverkehr von Waren; Art. 285 Schmuggel beim Luftverkehr von Waren; Art. 286 Schmuggel in zollfreien Zonen; Art. 287 Schmuggel wegen widerrechtlicher Verwendung von Waren, die mit Zollvergünstigungen eingeführt werden; Art. 288 Schmuggel in Zolldepots; Art. 289 Schmuggel bei der Küstenschifffahrt und im Verkehr; Art. 290 Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die zur Erstattung von Gebühren zugelassen sind; Art. 291 Schmuggel bei der zeitweiligen Ein- oder Ausfuhr; Art. 291-bis Schmuggel von ausländischen verarbeiteten Tabaksorten; Art. 292 Andere Fälle von Schmuggel; Art. 295 sieht auch ein paar erschwerende Umstände vor;



Übertretungen des Titels VII Abschnitt II, d.h. die dort vorgesehenen Handlungen, aber nur dann, wenn sie 10.000 Euro an hinterzogenen Grenzgebühren überschreiten (Artikel 302 ff.)

N.B. mit dem GvD 8/2016 wurden die oben angegebenen Schmuggel-Straftatbestände entkriminalisiert, da sie mit der bloßen Geldstrafe bestraft werden, mit Ausnahme der Tatbestände laut den Artikeln 291-bis, 291-quater und 295, Absatz 2. Somit ist heute wegen der allgemein gehaltenen Verweisung, die das GvD 57/2020 auf die vom D.P.R. 43/1973 ins Auge gefassten Straftaten vornimmt, eine strafrechtliche Haftpflicht der Körperschaften auch bei Verbrechenstatbeständen vorgesehen, die für den Täter entkriminalisiert und somit Gegenstand der bloßen Verwaltungsstrafe sind.

Auf die Körperschaften findet in Bezug auf die Begehung der oben angegebenen Straftaten die Geldbuße bis zu **200 Anteilen** und in dem Fall, dass die Grenzgebühren 100.000,00 Euro überschreiten, die Geldbuße bis zu **400 Anteilen** Anwendung. Vorgesehen ist auch die Anwendbarkeit der **von Art. 9 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) des Dekrets vorgesehenen Verbotsstrafen**.



2. Präventionsprotokolle und Kontrollgrundsätze in den spezifischen Risikobereichen

Vorliegender Spezieller Teil ist der Analyse der Risiken gewidmet, die mit den einzelnen vorausgesetzten Straftaten zusammenhängen, und zwar in Bezug auf die spezifischen betrieblichen Funktionen und Bereiche, die konkret in der Eco Center AG tätig sind. Für jede Art von betrieblichem Bereich und/oder betrieblicher Funktion werden angegeben: die wichtigsten sensiblen Tätigkeiten, d.h. jene, bei denen es auch nur hypothetisch möglich ist, dass ein Risiko der Straftatbegehung auftritt, die betrieblichen Funktionen, welche in den Prozess hauptsächlich einbezogen sind, die vorausgesetzten Straftatbestände, die in Bezug auf diese Bereiche/Funktionen in Anbetracht der konkret von der Gesellschaft abgewickelten Tätigkeiten anwendbar sind. Es wird somit Straftatbestände geben, die wegen ihrer konkreten Nichtanwendbarkeit nicht berücksichtigt werden.

Nach Analyse des Kontexts folgt die Festlegung der Verfahren und Protokolle, welche alle Zielpersonen des OMKM zu beachten und anzuwenden verpflichtet sind, um die Risiken der Begehung der angegebenen Straftaten zu verhüten, und zuletzt werden in beispielsweise, nicht allumfassender Weise die Kontrolltätigkeiten empfohlen, welche die ÜS ins Werk setzen soll, um das gute Funktionieren des OMKM in jedem Risikobereich zu gewährleisten.

a) Verwaltung und Führung des Personals

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Abwicklung des Prozesses der Personalanwerbung und -aufnahme;
- Verwaltung der Personaldaten der Bediensteten;
- Abwicklung der Lohn- und Prämienpolitiken;
- Abwicklung der Spesen- und Fahrkostenerstattungen;
- Feststellung der An- und Abwesenheit, Organisation der Arbeitsturnusse, Urlaube, Krankenstände und Überstunden

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Direktion;
- Personalabteilung;
- Buchhaltung

Potentiell anwendbare Straftatbestände:



- Straftaten gegen die Öff. Verw. und der Bestechung zwischen Privatpersonen (unter 1-a);
- Gesellschaftsrechtliche Straftaten (unter 1-b)
- Straftaten bzgl. Datenverarbeitung und widerrechtlicher Datenverarbeitung (unter 1-c)
- Verbrechen der organisierten Kriminalität (unter 1-e)
- Straftaten mit terroristischen Zwecken (unter 1-g)
- Straftat laut Art. 603-bis StGB (unter 1-h)
- Straftaten unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften (unter 1-j)
- Einsatz von Bürgern von Drittländern, deren Aufenthalt vorschriftswidrig ist (unter 1-n)
- Steuerrechtliche Straftaten (unter 1-o)

PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Personalverwaltung zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Rechtsbestimmungen bezüglich der Personalaufnahme und die CCNL und Verträge zweiter Ebene, die im Betrieb angewandt werden;
- die ILO-Konventionen und im Besonderen die Konvention über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit von 1973 und die Konvention über die schlimmsten Formen von Arbeit Minderjähriger von 1999;
- den Ethikkodex
- die Personalanwerbungsordnung (dem OMKM beigelegt unter Dok. 5);
- den Verhaltenskodex (dem OMKM beigelegt unter Dok. 4);

Außerdem müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- Die Aufnahme des Personals und der Mitarbeiter muss mittels Verfahren von öffentlicher Evidenz erfolgen, welche die Wertschätzung der Curricula und deren Entsprechung gegenüber den Eigenschaften sicherstellen müssen, welche für die zu bekleidende Funktion vorgesehen sind;
- In keiner Weise toleriert werden dürfen Formen der Klüngelwirtschaft und es muss im Voraus das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten mit den Auswählern und das Bestehen von allfälligen Verwandtschaftsbeziehungen zwischen der aufgenommenen Person und Vertretern der Öffentlichen Verwaltung, welche mit den Gesellschaftstätigkeiten zusammenhängende Rollen bekleiden, überprüft werden;



- die prämierenden Belohnungssysteme für Bedienstete und Mitarbeiter müssen dem entsprechen, was von den CCNL und den Vereinbarungen zweiter Ebene vorgesehen ist, und von realistischen Zielen geprägt sein, die mit den abgewickelten Aufgaben und Tätigkeiten und den anvertrauten Verantwortlichkeiten zusammenstimmen;
- die Spesennoten und Erstattungen müssen von den zuständigen betrieblichen Funktionsträgern förmlich genehmigt werden;
- Präsenzen und Absenzen müssen auch mit elektronischen Mitteln überwacht werden, welche deren Nachverfolgbarkeit gestatten;
- die Personaldatenblätter der Bediensteten müssen sorgfältig ausgefüllt werden und in den Personalakten muss eine Aufzeichnung der von den Bediensteten abgewickelten Fortbildungstätigkeiten aufbewahrt werden, gemäß den Vorschriften über die Korruptionsbekämpfung, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz, den Umweltvorschriften und dem vorliegenden OMKM laut GvD 231/2001;
- der Schutz der Arbeitnehmer muss als vorrangig betrachtet werden gegenüber jedweder wirtschaftlichen Erwägung;
- die Verwirklichung der Gewerkschafts- oder jedenfalls der Vereinigungsrechte und die Mitarbeit der Bediensteten an der Betriebsführung sollen begünstigt werden;
- falls man auf Leiharbeit zurückgreift, muss man Subjekten das Vertrauen schenken, welche die Beachtung aller Vorschriften über die Sicherheit der Arbeitnehmer und Zahlungen gemäß den Lohnstandards gewährleisten, welche jenen des spezifischen CCNL des Arbeitsbereichs entsprechen;
- bei Auftragsvergabe oder Weitervergabe müssen eigens dafür bestimmte Vertragsklauseln eingefügt werden, mit denen die Gegenparteien sich verpflichten, die in vorliegendem Organisationsmodell eingeschlossenen Grundsätze und Verfahren bei der Behandlung ihrer Bediensteten im Rahmen der Vertragsverhältnisse mit der Eco Center AG zu beachten und die Beachtung der Vorschriften des ET Arbeitssicherheit zu gewährleisten;
- im Zeitpunkt der Aufnahme und während der Abwicklung des gesamten Arbeitsverhältnisses muss man durch Überprüfung sicherstellen, dass allfällige Arbeitnehmer aus Drittländern hinsichtlich Aufenthaltsgenehmigung in Ordnung sind und bei Verfall derselben für ihre Erneuerung Sorge getragen haben;
- falls man mittels eigens dafür bestimmter Agenturen auf Leiharbeit zurückgreift, muss man sich vergewissern, dass diese Subjekte Arbeitnehmer vermitteln, die mit den Bestimmungen betreffend Aufenthaltsgenehmigung in Ordnung sind, und ausdrücklich die Verpflichtung zur Beachtung des Organisationsmodells verlangen;
- man muss sich mit eigens dafür bestimmten Vertragsklauseln vergewissern, dass allfällige Drittsubjekte, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet (Lieferanten, Berater, Auftragnehmer oder Nachunternehmer), Arbeiter einsetzen, die hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Aufenthaltsgenehmigung in Ordnung sind, und ausdrücklich die Verpflichtung verlangen, das Organisationsmodell zu beachten;



- der Personalverantwortliche muss die Nachverfolgbarkeit der Informationsquellen/-elemente sicherstellen und für die Archivierung der gesamten diesbezüglich erzeugten/erhaltenen Dokumentation mit Bezug auf die vorbereitenden und nachfolgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einreichung des Antrags auf die Genehmigung der Aufnahme eines ausländischen Arbeitnehmers, der im Ausland seinen Wohnsitz hat, sorgen. Er muss auch der ÜS über jede neue Aufnahme von Personal mit der Staatsbürgerschaft von Nicht-EU-Staaten Mitteilung machen.

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS überprüft stichprobenartig die Beachtung der Bestimmungen der Kollektivverträge, im Besonderen jener zweiter Ebene, der Personalanwendungsordnung, des Verhaltenskodex und der oben angegebenen Protokolle, wobei sie sich besonders auf folgende Aspekte konzentriert:

- Aufnahmemodalitäten und Meldung allfälliger Interessenskonflikte;
- Verwaltung der Spesenerstattungen und Prämien;
- Weiterbildung des Personals in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Arbeitssicherheit, Umwelt und über das GvD 231/2001 und über das OMKM;
- Vorhandensein geeigneter Vertragsbestimmungen bezüglich Auftragsvergaben und Weitervergaben;
- Beachtung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

b) Verwaltung, Buchhaltung und Bilanz

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Verwaltung der Personaldaten der Lieferanten und Kunden;
- Erstellung von Informationsmitteilungen und -übersichten betreffend die wirtschaftliche, vermögensrechtliche und finanzielle Lage der eco center AG, darin inbegriffen die Bilanzen und allfällige regelmäßige Berichte;
- Erhebung, Aufzeichnung und Darstellung der Unternehmenstätigkeit in den Rechnungsunterlagen, den Bilanzen, den Berichten und in anderen Unternehmensunterlagen;
- Dokumentierung, Archivierung und Aufbewahrung der Informationen über die Unternehmenstätigkeit;
- Interessenskonfliktsituationen der Verwalter;
- Zweckbestimmung der Gewinne;
- Abwicklung der Beziehungen mit den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und der Prüfungsgesellschaft;



- Verwaltung der Repräsentationsspesen, der unentgeltlichen Zuwendungen, der Sponsoringtätigkeiten und der Geschenke;
- Beratungstätigkeiten;
- Bildung und Beschlussfassung bezüglich des Budgets.

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Direktion;
- Buchhaltung;
- Einkäufe;

Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Straftaten gegen die Öff. Verw. und der Bestechung zwischen Privatpersonen (unter 1-a);
- Gesellschaftsrechtliche Straftaten (unter 1-b)
- Straftaten bzgl. Datenverarbeitung und widerrechtlicher Datenverarbeitung (unter 1-c)
- Verbrechen der organisierten Kriminalität (unter 1-e)
- Straftaten mit terroristischen Zwecken (unter 1-g);
- Straftaten der Geldwäsche, der Verwendung von Geld oder sonstiger Vorteile von illegaler Herkunft, Selbstgeldwäsche (unter 1-k)
- Steuerrechtliche Straftaten (unter 1-o)

PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Verwaltungsabwicklung zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- den Ethikkodex;
- das interne Kontrollsystem und somit die betrieblichen Verfahren/Leitlinien, die Dokumentation und die Bestimmungen betreffend die betriebliche Organisationsstruktur und das Managementkontrollsystem;
- die Vorschriften betreffend das Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Finanzsystem;
- die nationalen und internationalen Buchhaltungsgrundsätze.



Außerdem müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- Einhaltung eines korrekten, transparenten und kollaborativen Verhaltens unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der internen betrieblichen Verfahren bei allen Tätigkeiten, die auf die Bildung der Bilanz und der anderen Gesellschaftsmittelungen abzielen, um den Gesellschaftern und den Dritten eine wahrheitsgemäße und richtige Information über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu liefern;
- strenge Beachtung aller Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Unversehrtheit und Effektivität des Gesellschaftskapitals, um die Garantien der Gläubiger und der Dritten im Allgemeinen nicht zu beeinträchtigen;
- Wahrung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Gesellschaft und der Gesellschaftsorgane, indem jede Form von interner und externer, vom Gesetz vorgesehener Kontrolle über die Gesellschaftsführung sowie die freie und ordnungsgemäße Bildung des Willens der Generalversammlung sichergestellt und erleichtert werden;
- Vermeidung der Setzung von vorgetäuschten Geschäftshandlungen oder der Verbreitung unwahrer Nachrichten, die dazu geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises der Finanzurkunden hervorzurufen;
- rechtzeitige, korrekte und ehrliche Vornahme aller vom Gesetz vorgesehenen Mitteilungen gegenüber jenen Subjekten, welche die externe Buchhaltungskontrolle ausüben, wenn diese Subjekte die Mitteilungen anfordern, ohne der Ausübung der Funktionen dieser Subjekte irgendein Hindernis in den Weg zu legen;
- es ist verboten, für die Ausarbeitung und Darstellung in Bilanzen, Berichten und Übersichten oder anderen Gesellschaftsmittelungen falsche, lückenhafte oder jedenfalls nicht der Wirklichkeit entsprechende Daten über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche und finanzielle Lage der Gesellschaft darzustellen oder zu übermitteln;
- es ist verboten, Verhaltensweisen zu setzen, welche die Abwicklung der Kontroll- und Prüftätigkeit seitens der Rechnungsprüfungsgesellschaft durch Verbergung von Dokumenten oder durch Gebrauch anderer betrügerischer Mittel materiell verhindern oder jedenfalls behindern;
- es ist verboten, die Vornahme – mit der gebotenen Vollständigkeit, Sorgfalt und Rechtzeitigkeit – aller von den Gesetzen vorgesehenen regelmäßigen Meldungen gegenüber jenen Subjekten, welche die externe Buchhaltungskontrolle ausüben, zu unterlassen sowie die Übertragung der Daten und Dokumente zu unterlassen, die von den Vorschriften vorgesehen sind und/oder von vorgenannten Subjekten spezifisch angefordert werden;
- alle Geschäftshandlungen am Gesellschaftskapital der eco center AG sowie die Gründung von Gesellschaften, der Erwerb und die Abtretung von Beteiligungen, die Fusionen und Spaltungen müssen unter Einhaltung der Regeln der Corporate Governance und der hierfür erstellten betrieblichen Verfahren vorgenommen werden.
- es darf keine subjektive Identität bestehen zwischen jenen, welche die Entscheidungen treffen oder durchführen, jenen, welche den beschlossenen Geschäftshandlungen Buchhaltungsevidenz verleihen müssen, und jenen, die dazu verpflichtet sind, über diese Geschäftshandlungen die vom Gesetz und von den Verfahren, die vom internen Kontrollsystem vorgesehen sind, vorgesehenen Kontrollen abzuwickeln;



- die Dokumente, welche die Unternehmenstätigkeit betreffen, müssen durch die zuständige Funktion archiviert und aufbewahrt werden, und zwar auf solche Weise, dass sie die nachträgliche Abänderung nicht gestatten, es sei denn mit eigens dafür bestimmtem Beleg;
- die Personalakten der Lieferanten und Kunden müssen mit Vollständigkeit geführt werden;
- der Zugang zu diesen Personalakten zwecks Abänderung und Beseitigung muss auf jene Subjekte beschränkt werden, die ausdrücklich für diese Funktion angegeben sind;
- wird der Dienst der Archivierung und/oder Aufbewahrung der Dokumente auf Rechnung der Gesellschaft von einem gesellschaftsexternen Subjekt abgewickelt, so muss er durch einen Vertrag geregelt werden, in dem unter anderem vorgesehen sein muss, dass das Subjekt, welches der Gesellschaft den Dienst leistet, spezifische Kontrollverfahren einhält, die geeignet sind, die nachträgliche Abänderung der archivierten Dokumente nicht zu gestatten, es sei denn mit eigens dafür bestimmtem Beleg;
- der Zugang zu den in den vorstehenden Punkten genannten, bereits archivierten Dokumenten muss stets begründet sein und darf nur dem aufgrund der internen Vorschriften zuständigen Subjekt oder seinem Bevollmächtigten, dem Aufsichtsrat, der Prüfungsgesellschaft oder der Überwachungsstelle gestattet werden;
- die Auswahl der externen Buchhaltungsberater muss auf der Grundlage der Voraussetzungen der Professionalität, Unabhängigkeit und Kompetenz erfolgen und muss in Bezug auf diese Erfordernisse begründet sein;
- die Auswahl der Lieferanten muss gemäß dem erfolgen, was vom folgenden Abschnitt vorgesehen ist;
- es ist verboten, für Geschäftshandlungen, die mit den Gesellschaftstätigkeiten zusammenhängen, Kontokorrente zu verwenden, die nicht auf die Gesellschaft lauten;
- es ist verboten, virtuelle Währungen und Inhabersparbücher zu verwenden;
- es ist verboten, Buchhaltungsoperationen auf externen EDV-Datenträgern aufzuzeichnen, die gegenüber dem Server, wo die allgemeine Buchhaltung der Gesellschaft geführt wird, getrennt sind, außer es handelt sich um Backup-Operationen und es gibt diesbezüglich ein geeignetes Verfahren.

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.

Im Besonderen:

- trifft die ÜS regelmäßig die für die wirtschaftlich-buchhalterische Kontrolle zuständigen Gesellschaftsorgane;
- prüft die ÜS die Bilanzen und die Bilanzberichte;



- überprüft die ÜS stichprobenartig die Personaldaten der Lieferanten und Kunden und die Rechnungsunterlagen;
- kann die ÜS Untersuchungen über die Verlässlichkeit der Handelspartner anordnen.

c) Abwicklung der Ankäufe von Gütern, Dienstleistungen und Arbeiten.

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Abwicklung des Prozesses für die Auswahl der Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen;
- Bewertung der Qualifikationen und der Verlässlichkeit der Lieferanten;
- Verwaltung der Personaldaten der Lieferanten;
- Abwicklung der Verträge mit den Lieferanten;
- Überprüfungen der Entsprechung zwischen dem Angekauften und dem Erhaltenen;
- Überprüfung der Entsprechung zwischen der vertraglich festgelegten Dienstleistung und der tatsächlich erbrachten Dienstleistung;

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Direktion;
- Einkäufe;
- Buchhaltung;
- Magazin;
- RUP;
- Rechtsabteilung
- Bereichsverantwortliche

Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Bestechung zwischen Privatpersonen (unter 1-a);
- Verbrechen der organisierten Kriminalität (unter 1-e);
- Straftaten gegen Industrie und Handel (unter 1-f);
- Straftaten mit terroristischen Zwecken (unter 1-g);
- Straftaten der Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geld oder eines anderen Vorteils von illegaler Herkunft, Selbstgeldwäsche (unter 1-k);



- Straftaten unter Verletzung des Urheberrechts (unter 1-l);
- Steuerrechtliche Straftaten (unter 1-o)

PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Abwicklung der Einkäufe zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- die Landesbestimmungen über Auftragsvergaben;
- den Ethikkodex;
- die Vertragsordnung in ihren noch in Kraft befindlichen Teilen (dem OMKM beigelegt unter Dok. 6);

Außerdem müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- die Auswahl der Lieferanten muss stets auf der Grundlage von Kriterien erfolgen, die durch die betrieblichen Verfahren festgelegt wurden;
- es müssen die tatsächliche Existenz und Wirksamkeit des Lieferanten und sein Ansehen und seine wirtschaftliche Solidität kontrolliert werden, gemäß dem, was von den betrieblichen Verfahren und/oder von den einschlägigen Vorschriften vorgesehen ist;
- es muss Übereinstimmung zwischen dem Gegenstand der Tätigkeit des Lieferanten und dem, was fakturiert wurde, bestehen;
- es muss das Bestehen einer tatsächlichen Beziehung zwischen dem Lieferanten und dem Gesprächspartner, der auf eigene Rechnung die kaufmännische Transaktion abwickelt (Rolle im Betrieb, Besitz einer betrieblichen E-Mail-Adresse), überprüft werden;
- die Preise müssen den Marktpreisen entsprechen;
- Die Bezahlung und Registrierung einer jeden Rechnung darf erst erfolgen, nachdem der RUP die Übereinstimmung der Daten überprüft hat;
- die Personalakten der Lieferungen und Kunden müssen mit Vollständigkeit geführt werden;
- der Zugang zu diesen Personalakten zwecks Abänderung und Beseitigung muss auf die bloßen Subjekte beschränkt werden, die ausdrücklich für diese Funktion angegeben sind;
- die Auswahl der externen Berater muss auf der Grundlage der Voraussetzungen der Professionalität, Unabhängigkeit und Kompetenz erfolgen und in Bezug auf diese Voraussetzungen muss die Auswahl begründet



werden; es müssen die Qualifikationen der Berater und ihre Zugehörigkeit zu Berufskammern überprüft werden und die Zahlungen zu ihren Gunsten dürfen nur bei Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages und einer detaillierten Fakturierung der abgewickelten Tätigkeit erfolgen;

- bei Ankäufen von Software und in jedem Fall von Ankauf von Produkten, die durch Patentrechte (Marken, Patente, Muster) oder durch das Urheberrecht geschützt sind, muss geprüft werden, ob es sich um Originalprodukte handelt;
- in die Verträgen über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen muss stets eine geeignete Klausel – auch eine Aufhebungsklausel – eingefügt werden, welche der Gegenseite die Beachtung der betrieblichen OMKM laut GvD 231/2001, der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz, der Umweltschutzvorschriften, der Vorschriften im Bereich Beschäftigung von Einwanderern und Beschäftigung von Nicht-EU-Personal auferlegt und die Pflicht zur Ausbezahlung von Löhnen im Einklang mit den Bestimmungen des CCNL und der anwendbaren provincialen Kollektivverträge auferlegt.

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.

Im Besonderen:

- überprüft die ÜS stichprobenartig die Personaldaten der Lieferanten und Kunden und die Rechnungsunterlagen;
- kann die ÜS Untersuchungen über die Verlässlichkeit der Handelspartner anordnen;
- überprüft die ÜS das Vorhandensein geeigneter 231er-Klauseln in den Verträgen.

d) Abwicklung der Beziehungen mit der Öff. Verw., kleine Geschenke, Geschenke und Spenden

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Abwicklung der Beziehungen mit öffentlich-rechtlichen Subjekten zwecks Erreichung von Genehmigungen, Lizenzen, Verwaltungsmaßnahmen eigens für einen bestimmten Zweck, die für die Abwicklung der typischen betrieblichen Tätigkeiten oder von Tätigkeiten, die im Verhältnis zur Betriebstätigkeit Mittel zum Zweck sind, sowie für die Besorgung von Pflichten wie Mitteilungen, Erklärungen oder die Hinterlegung von Schriftstücken und



Dokumenten, Akten usw. und für die davon herrührenden Überprüfungen / Feststellungen / Bestrafungsverfahren erforderlich sind;

- Abwicklung der Beziehungen mit öffentlich-rechtlichen Subjekten für jene Aspekte, welche die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz betreffen (z.B. Pflichterfüllungen im Zusammenhang mit dem GvD Nr. 81/2008-TUS) und für die Abwicklung von Pflichterfüllungen, Überprüfungen und Inspektionen bezüglich der Erzeugung von Abfällen jedweder Art oder bezüglich der Erzeugung von Lärmbelastung und Luftverschmutzung;
- Abwicklung von Sozialversicherungsbehandlungen des Personals und Abwicklung der Beziehungen mit öffentlich-rechtlichen Subjekten bezüglich der Aufnahme von Personal, das den geschützten Kategorien angehört und dessen Aufnahme erleichtert ist;
- Abwicklung der Feststellungen / Inspektionen seitens der dafür zuständigen öffentlich-rechtlichen Subjekte;
- Abwicklung der Beziehungen mit Überwachungsbehörden und/oder -organen bezüglich der Abwicklung von gesetzlich geregelten Tätigkeiten;
- Abwicklung der Tätigkeiten der Einholung und/oder Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Zuschüssen, Garantien, die von öffentlich-rechtlichen Subjekten gewährt werden;
- Erstellung von Rechnungsunterlagen, Einkommenserklärungen oder Erklärungen der Steuersubstituten oder anderer Erklärungen, die auf die Bezifferung der Abgaben im Allgemeinen hinauslaufen;
- Abwicklung von Strafverfahren/-prozessen mit Bezug auf die Beweissicherungs-/Ermittlungstätigkeit der Gerichtsbehörde und/oder auf die Verteidigungstätigkeit;
- Handhabung von Repräsentationsspesen, unentgeltlichen Zuwendungen, Sponsoringleistungen und kleinen Geschenken;

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Direktion;
- Verwaltungsdirektion;
- Technische Direktion;

Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Straftaten gegen die Öff. Verw. (unter 1-a);
- Straftaten mit terroristischen Zwecken (unter 1-g);
- Straftaten der Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geld oder eines anderen Vorteils von illegaler Herkunft, Selbstgeldwäsche (unter 1-k)
- Steuerrechtliche Straftaten (unter 1-o)



PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Abwicklung der Beziehungen mit der Öff. Verw. zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- Die Grundsätze, die von der OECD in der "Good Practice Guidance on Internal Control, Ethics and Compliance" kodifiziert wurden, welche am 18. Februar 2010 im Rahmen des Planes für den Kampf gegen die internationale Korruption angenommen wurden,
- den Ethikkodex;
- den Korruptionsverhütungsplan (dem OMKM beigelegt unter Dok. 3);
- den Verhaltenskodex (dem OMKM beigelegt unter Dok. 4);
- die Vertragsordnung (dem OMKM beigelegt unter Dok. 6);

Außerdem müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- die Übernahme von Verpflichtungen gegenüber den Öffentlichen Verwaltungen ist jenen Subjekten vorbehalten, die mit eigens dafür bestimmter schriftlicher Vollmacht ausgestattet sind, oder – für einzelne Akte – den eigens dafür beauftragten Subjekten, ebenfalls mittels schriftlicher Ermächtigung;
- die Delegierungen, Bevollmächtigungen und organisatorischen Mitteilungen müssen rechtzeitig auf den neuesten Stand gebracht werden und müssen mit der konkret und objektiv abgewickelten Tätigkeit übereinstimmen;
- es darf keine subjektive Identität bestehen zwischen jenen, welche die Öffentliche Verwaltung für die Gesellschaft kontaktieren und/oder mit ihr verhandeln, und jenen, die anschließend die Entscheidungen formalisieren, und jenen, die den beschlossenen Geschäftshandlungen buchhalterische Evidenz verleihen müssen, und jenen, die verpflichtet sind, über diese Geschäftshandlungen die vom Gesetz und von den internen Kontrollverfahren vorgesehenen Kontrollen abzuwickeln;
- vorgesehen werden muss die Nachverfolgbarkeit aller Kontakte mit der Öffentlichen Verwaltung, die vor, während und nach den Inspektionsüberprüfungen und/oder den Ermittlungen stattgefunden haben;
- das Verfahren zur Überprüfung der Dokumentation, die der Öffentlichen Verwaltung im Laufe der Überprüfung und/oder der Ermittlung zugeschickt oder geliefert wird, muss eine sorgfältige Kontrolle seitens jener Person, welche die Dokumentation erstellt, und seitens jener Person, welche sie genehmigt, vorsehen, um die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrheitstreue der mitgeteilten Daten sicherzustellen;



- vorgesehen werden muss die interne Verbreitung der Ergebnisse und der Inspektionsüberprüfungen mit den betroffenen betrieblichen Verantwortlichen, um allfällige Aktionspläne festzulegen, um die Korrekturmaßnahmen einzuleiten, die erforderlich sind, um allfällige von der öffentlichen Verwaltung festgestellte Mängel in Angriff zu nehmen;
- vorgesehen werden muss ein Bericht an die Überwachungsstelle, sooft eine Zielperson dazu gerufen wird, Erklärungen vor der Gerichtsbehörde abzugeben, mit Angabe des Grundes des Rufes und der betrieblichen Funktion, mit der sie sich vor und/oder nach dem Ruf ins Vernehmen gesetzt hat;
- an den gerichtlichen, steuerrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Inspektionen/Überprüfungen müssen hierfür ausdrücklich bevollmächtigte Subjekte teilnehmen, wenn möglich mindestens zu zweit. Die von den öffentlichen Behörden verfassten Protokolle müssen von der betrieblichen Funktion und/oder von dem Gesellschaftsorgan, die bzw. das die Verantwortung für die Betreuung der Inspektion/Überprüfung hat, sorgfältig aufbewahrt werden. Sofern angebracht, kann die betroffene Funktion den Protokollen der vorgehenden Behörden Protokolle und Berichte für internen betrieblichen Gebrauch hinzufügen. Falls das Abschlussprotokoll kritische Punkte aufzeigt, muss auch die ÜS davon rechtzeitig mit einem Schreiben seitens des beteiligten Verantwortlichen der Funktion und/oder des beteiligten Gesellschaftsorgans in Kenntnis gesetzt werden;
- die Auswahl der Lieferanten / Berater muss mit den im vorstehenden Paragraphen angegebenen Modalitäten erfolgen;
- die Zahlungen der Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge des Personals müssen gemäß den Bestimmungen der anwendbaren CCNL und betrieblichen Vereinbarungen und unter Einhaltung der Verfahren laut Paragraph a) erfolgen;
- die Abwicklung der steuerlichen Pflichterfüllungen muss gemäß dem erfolgen, was im unten folgenden Paragraphen e) vorgesehen ist;
- verboten ist:
 - a) die Ausnützung der eigenen Position zur Erlangung von Vorteilen oder Privilegien für sich oder andere;
 - b) die Beantragung und/oder Inanspruchnahme von Beiträgen, Zuschüssen, vergünstigten Darlehen oder anderen Auszahlungen derselben Art, die vom Staat, von der Öff. Verw., von anderen öffentlichen Körperschaften oder von der EU gewährt oder ausgeschüttet werden, durch Abgabe von unwahren Erklärungen oder durch Nichterteilung der geschuldeten Informationen;
 - c) die Zweckbestimmung allfälliger Summen, die man von Öffentlichen Stellen des Staates oder der EU als unentgeltliche Zuwendung, Beitrag und Zuschuss erhalten hat, für andere Zwecke als jene, für die sie bestimmt waren;



- d) einer Amtsperson oder der Öffentlichen Verwaltung oder anderen Amtspersonen der EU Geld oder andere Vorteile auszuzahlen und/oder zu geben und/oder vorzuschlagen und/oder Drittpersonen darum zu ersuchen, dass sie dies tun sollen;
- e) Geschenke oder Gratisleistungen außerhalb dessen anzubieten, was von der betrieblichen Praxis vorgesehen ist (d.h. jede angebotene Form von Geschenk, welche die normalen kaufmännischen Höflichkeitspraktiken übersteigt oder jedenfalls darauf ausgerichtet ist, begünstigende Behandlungen für die Durchführung einer beliebigen betrieblichen Tätigkeit zu erlangen). Im Besonderen darf den Vertretern der Öffentlichen Verwaltung, ihren Angehörigen oder mit ihnen verbundenen natürlichen und/oder juristischen Personen weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Geschenk, Spende oder Gratisleistung angeboten werden, die wie auch immer als mit dem Geschäftsverhältnis mit der Gesellschaft zusammenhängend oder als darauf ausgerichtet erscheinen können, die Unabhängigkeit des Urteils zu beeinflussen, um der Eco Center AG irgendeinen Vorteil zu sichern. Im Zweifelsfall muss die Zielperson die Überwachungsstelle rechtzeitig davon benachrichtigen; auf jeden Fall müssen die angebotenen Geschenke in angemessener Weise dokumentiert werden, um die Überprüfungen seitens der Überwachungsstelle zu gestatten;
- f) Geldsummen zu versprechen und/oder zu zahlen, Sachgüter und/oder andere Vorteile zu versprechen und/oder zu gewähren in den Beziehungen mit Vertretern der politischen Kräfte und/oder von Vereinigungen, welche Träger kollektiver Interessen sind, um die Interessen der Gesellschaft zu fördern oder zu begünstigen, auch infolge von unerlaubter Druckausübung;
- g) von der Öffentlichen Verwaltung herkommende Arbeitskräfte aufzunehmen, die in den letzten drei Jahren vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit der Öffentlichen Verwaltung Rollen bekleidet haben, welche die Ausstellung von Genehmigungen und/oder die Unterzeichnung von Verträgen und im Allgemeinen das Treffen von Genehmigungsmaßnahmen gegenüber der Gesellschaft mit sich brachten;
- in den Vertrag mit etwaigen externen Gesellschaften, welche die Gesellschaft bei allfälligen Anträgen um Zuschüsse unterstützen, muss die Einfügung einer Klausel für die Beachtung des Ethikkodex und des von der Gesellschaft angenommenen Organisationsmodells vorgesehen werden, welche bei Verstoß gegen eben diese Klausel die Aufhebung des Vertrags zur Folge hat;
 - es müssen geeignete Verfahren für die Abwicklung der Sponsoringverträge und der Spenden vorgesehen werden;
 - die Sponsoringverträge müssen schriftlich erstellt werden, die Gegenseite muss auf der Basis dessen bestimmt werden, was vom Verfahren unter Par. c) vorgesehen ist, und es muss eine vorausgehende Benchmarking-Überprüfung bezüglich der Kosten des Sponsorings gemacht werden;
 - die Wohltätigkeitsspenden oder andere unentgeltliche Zuwendungen dürfen nur an nicht gewinnorientierte Vereinigungen gerichtet werden, deren Zielsetzung bekannt ist, und nach vorausgehender Überprüfung des



organisatorischen Aufbaus und des Nichtvorhandenseins von politisch exponierten Personen in den Leitungsorganen.

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.

Im Besonderen:

- überprüft die ÜS die Anträge auf Bezuschussungen, öffentliche Beiträge;
- prüft die ÜS die Inspektionsprotokolle öffentlicher Körperschaften;
- kontrolliert die ÜS Schenkungen, kleine Geschenke und Sponsoringleistungen;

e) Abwicklung der steuerrechtlichen Pflichterfüllungen

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Steuerrechtliche Pflichterfüllungen, Berechnung, Verarbeitung und Übermittlung der Steuererklärungen;
- Abwicklung der Beziehungen mit der Öff. Verw.

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Verwaltungsdirektion;
- Buchhaltung;

Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Straftaten gegen die Öff. Verw. (unter 1-a);
- Gesellschaftsrechtliche Straftaten (unter 1-b);
- Straftaten bzgl. Datenverarbeitung (unter 1-c);
- Straftaten der Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geld oder eines anderen Vorteils von illegaler Herkunft, Selbstgeldwäsche (unter 1-k)
- Steuerrechtliche Straftaten (unter 1-o);



PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Abwicklung der Steuererklärungen zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- den Ethikkodex;
- den Korruptionsverhütungsplan (dem OMKM beigelegt unter Dok. 3);
- den Verhaltenskodex (dem OMKM beigelegt unter Dok. 4);
- die Vertragsordnung (dem OMKM beigelegt unter Dok. 6);

Außerdem müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- Die Übernahme von Verpflichtungen, die Abwicklung der Beziehungen mit den Öffentlichen Verwaltungen und die Teilnahme an Inspektions- und Kontrolltätigkeiten müssen gemäß den Bestimmungen von Paragraph d) erfolgen;
- Die Buchhaltung muss gemäß den Bestimmungen von Paragraph b) geführt werden;
- Die Pflichterfüllungen im steuerlichen Bereich müssen mittels eigens dafür vorgesehener Terminkalender überwacht werden;
- Die zuständigen Funktionen müssen bei der Erstellung der Steuererklärungen eine spezifische einschlägige Ausbildung haben und die Weiterbildung bezüglich der einschlägigen gesetzgeberischen und verwaltungsrechtlichen Aktualisierungen muss gefördert werden;
- Es muss eine spezifische betriebliche Funktion ausgemacht werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrollen über die Richtigkeit der Berechnungen der Steuern auch mit Hilfe externer Berater durchzuführen;
- Die Unterzeichnung der Erklärungen darf erst nach der förmlichen Genehmigung seitens jenes Subjektes erfolgen, das mit der Kontrolle der Richtigkeit beauftragt ist;
- Die Auswahl der Berater im Steuerbereich muss gemäß den Bestimmungen von Paragraph c) erfolgen.

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.



Im Besonderen:

- überprüft die ÜS stichprobenartig die Steuererklärungen der Gesellschaft.

f) Abwicklung der Rechtsschutzpflichten

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Außergerichtliche Tätigkeiten, Zivil-, Verwaltungs-, Steuer-, Strafverfahren;
- Unterstützung für die von externen Kanzleien betreute gerichtliche Tätigkeit;
- Abwicklung der Beziehungen mit der Öff. Verw.

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Generaldirektion
- Technische Direktion
- Verwaltungsdirektion;
- Rechtsabteilung;
- Bereichsverantwortliche.

Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Straftaten gegen die Öff. Verw. (unter 1-a);
- Gesellschaftsrechtliche Straftaten (unter 1-b);
- Steuerrechtliche Straftaten (unter 1-o);

PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Abwicklung der Streitverfahren und der Tätigkeiten der Rechtsabteilung zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- den Ethikkodex;



Außerdem müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- Die Übernahme von Verpflichtungen, die Abwicklung der Beziehungen mit den Öffentlichen Verwaltungen und die Teilnahme an Inspektions- und Kontrolltätigkeiten müssen gemäß den Bestimmungen von Paragraph d) erfolgen;
- Die Buchhaltung muss gemäß den Bestimmungen von Paragraph b) geführt werden;
- Die Rechtsabteilung muss der ÜS regelmäßig über die zivil-, verwaltungs-, straf- und steuerrechtlichen Streitverfahren Bericht erstatten, in welche die Gesellschaft, die Verwalter, der Direktor oder Mitarbeiter der Gesellschaft wegen Sachverhalten, die mit der Gesellschaftstätigkeit zusammenhängen, involviert sind;
- Die Aufträge an externe Anwälte müssen im Einklang stehen mit den Bestimmungen von Paragraph c) über die Auswahl der Berater/Lieferanten;

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.

Im Besonderen:

- Bei Meldung von Streitverfahren kann die ÜS sowohl die Rechtsabteilung als auch die gegebenenfalls beauftragten externen Anwälte um alle Informationen ersuchen, die für die Einschätzung der mit den vorausgesetzten Straftaten zusammenhängenden Risiken erforderlich sind.

g) Abwicklung des Schatzamtsdienstes und der Zahlungsströme

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Führung der Kasse;
- Durchführung der Bankgeschäfte und Zugang zu den Bankkonten;
- Verwaltung der Inkassos und Zahlungen;
- Verwaltung der Kreditkarten;

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Verwaltungsdirektion;
- Buchhaltung;



Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Straftaten gegen die Öff. Verw. (unter 1-a);
- Gesellschaftsrechtliche Straftaten (unter 1-b);
- Straftaten bzgl. Datenverarbeitung (unter 1-c);
- Fälschungsstraftaten (unter 1-d);
- Verbrechen der organisierten Kriminalität (unter 1-e);
- Straftaten mit terroristischen Zwecken (unter 1-g);
- Straftaten der Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geld oder eines anderen Vorteils von illegaler Herkunft, Selbstgeldwäsche (unter 1-k)
- Steuerrechtliche Straftaten (unter 1-o);

PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Abwicklung des Schatzamtsdienstes und der Kassenführung zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- den Ethikkodex;
- den Korruptionsverhütungsplan (dem OMKM beigelegt unter Dok. 3);

Außerdem müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- In der Regel darf keine Zahlung in bar erfolgen, ausgenommen die Zahlungen von nicht erheblicher Höhe bezüglich des Ankaufs von Gütern und Dienstleistungen, welche zu den kleinen Ausgaben gehören, die notwendig sind, um funktionsbezogene Bedürfnisse der Gesellschaft sofort zu befriedigen, bis zu einem Höchstwert von 500,00 € zuzüglich MwSt. je Ausgabenposten; diese Obergrenze kann in Fällen nachweislicher Notwendigkeit und nach spezifischer vorausgehender Genehmigung seitens des Generaldirektors bis zu den gesetzlichen Limits überschritten werden;
- Es muss ein Register der betrieblichen Funktionsträger eingerichtet werden, welche zum Gebrauch der Kreditkarten befugt sind, unter Angabe der betreffenden Nutzungsgrenzen, mit Kontrolle seitens der Buchhaltungsabteilung über die durchgeführten Ausgaben;



- Jene betrieblichen Subjekte, welche dazu ermächtigt sind, Zahlungen mittels Homebankings vorzunehmen und die Zugriffsdaten für das besagte System zu verwenden, müssen klar identifiziert sein;
- Es muss eine Rollentrennung bestehen zwischen jener Person, welche die Zahlungen genehmigt, jener, die sie durchführt, und jener, die die buchhalterischen Belege der Zahlungen überprüft;
- Bezüglich der Abwicklung der Zahlungen und Inkassos müssen vorausgehende Kontrollen vorgesehen werden, welche die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen den tatsächlich an der Transaktion beteiligten Gegenparteien und jener Person, welche die Zahlung durchführt, gestatten müssen;
- Die Zahlungen gegenüber Lieferanten dürfen erst nach den Überprüfungen erfolgen, die von Paragraph c) bei der Abwicklung der Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen und von Paragraph b) im Bereich Rechnungsführung vorgesehen sind;
- jede Kassenbewegung muss mittels eines eigens dafür vorgesehenen EDV-Programms/Registers aufgezeichnet werden;
- in festgelegten regelmäßigen Zeitabständen muss das physische Zählen der in der Bargeldkasse vorhandenen Werte und die daraus folgende Wiederabstimmung zwischen physischem und buchhalterischem Saldo vorgenommen werden;
- nicht zulässig sind Geschäftsoperationen unter Verwendung von virtuellen Währungen;
- die Spesen- und Fahrkostenerstattungen zugunsten der Bediensteten müssen unter Beachtung der betrieblichen Regeln vorgenommen werden;
- Finanzgeschäfte Richtung Länder, die in das Verzeichnis der Black-List-Länder eingeschlossen sind, müssen im Voraus mittels eigens dafür vorgesehener Due-Diligence-Prüfungen überprüft werden, sie müssen von der Direktion schriftlich genehmigt und der ÜS gemeldet werden;
- Bank- und Finanzbeziehungen dürfen nur mit im Voraus überprüften Kreditinstituten unterhalten werden, gemäß dem, was von den Verfahren laut Paragraph c) vorgesehen ist, und diese Kreditinstitute müssen ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in die EU-Liste der Länder mit nichtkooperativen Gerichtsbarkeiten einbegriffen sind (<https://www.consilium.europa.eu/it/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/>);
- wer Bargeldzahlungen abwickelt, ist dazu verpflichtet, eine Kontrolle der erhaltenen Banknoten vorzunehmen, um die fälschungsverdächtigen Banknoten zu ermitteln;
- jene Personen, die für den Erwerb und Gebrauch von Stempelwertzeichen zuständig sind, dürfen diese nur bei ermächtigten Wiederverkäufern erwerben.

KONTROLLGRUNDSÄTZE



Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.

Im Besonderen:

- überprüft die ÜS stichprobenartig die Zahlungen und die Verwaltung der Kreditkarten;
- überprüft die ÜS die Finanzgeschäfte mit dem Ausland.

h) Verwaltung der Informationssysteme

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Verwaltung der IT-Infrastrukturen, Sicherheitspolitiken für Daten und Infrastrukturen;
- Verwendung von Softwares und Datenbanken;
- Zugriff auf betriebliche und externe Computernetzwerke;
- Verwaltung der IT-Werkzeuge seitens der Benutzer;

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- IT

Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Straftaten gegen die Öff. Verw. (sub. 1-a)
- Straftaten bzgl. Datenverarbeitung (unter 1-c);
- Straftaten unter Verletzung des Urheberrechts (unter 1-l).

PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Verwaltung der technologischen Infrastrukturen zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:



- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- den Ethikkodex;
- die Sicherheitsmaßnahmen, die vom Register der Verarbeitungstätigkeiten vorgesehen sind (dem OMKM beigelegt unter Dok. 11);

Außerdem müssen folgende Grundsätze befolgt werden:

- die betrieblichen IT-Werkzeuge müssen unter Beachtung der vorgesehenen Verfahren verwendet werden;
- alle Benutzer sind verpflichtet, ihre Benutzeranmeldedaten regelmäßig zu überprüfen (Benutzername und Passwort);
- unbefugten Personen darf der Zutritt zu reservierten Bereichen und Technikräumen nicht gestattet werden, auch wenn sie Bedienstete oder Mitarbeiter der Gesellschaft sind;
- das Surfen im Internet und die Verwendung der elektronischen Post mittels der betrieblichen Informationssysteme muss im Einklang mit den internen Sicherheitsprotokollen erfolgen, wobei auf jeden Fall das Surfen auf risikoträchtigen Internetseiten zu vermeiden ist, wenn es für die Abwicklung der eigenen Tätigkeiten nicht unbedingt notwendig ist;
- in den Grenzen der eigenen Befugnisse muss man die Sicherheit der technologischen Infrastrukturen der Gesellschaft gewährleisten;
- von den Lieferanten von Software-, Hardware- und Netzwerksystemen wird die Beachtung der im vorliegenden Organisationsmodell und im beiliegenden Ethikkodex enthaltenen Grundsätze durch Unterzeichnung einer eigens dafür vorgesehenen vertraglichen Verpflichtung verlangt;
- von den Steuer- und Arbeitsrechtsberatern, welche Passwörter für den Zugriff auf öffentliche Informationssysteme auf Rechnung der Gesellschaft besitzen, muss die Unterzeichnung einer eigens dafür vorgesehenen vertraglichen Verpflichtung zur Beachtung des vorliegenden Organisationsmodells verlangt werden;
- es ist verboten:
 - a) Verhaltensweisen zu setzen, welche auf den Zugriff – auch mittels Dritter – auf fremde Informationssysteme abzielen, um in widerrechtlicher Weise Informationen und Zugangscodes einzuholen, um vertrauliche Informationen zu veröffentlichen sowie um die besagten Systeme zu beschädigen;
 - b) EDV-Dokumente, welche Beweiszwecken dienen, zu zerstören oder zu verfälschen;
 - c) andere Programme zu verwenden oder zu installieren als jene, die von den Verantwortlichen der betrieblichen Informationsbereiche verwendet und angegeben werden;
 - d) die auf den betrieblichen Computern installierten Kontrollsysteme, wie Antivirus, Firewall usw., zu umgehen oder aufzubrechen;
 - e) den eigenen Personal-Computer unbeaufsichtigt und nicht durch ein Passwort geschützt zu hinterlassen;



- f) anderen Personen, mit Ausnahme des für die Informationssysteme der Gesellschaft zuständigen Personals, die eigenen Zugriffsdaten für den Zugang zum betrieblichen System (Benutzername und Passwort) zu offenbaren;
 - g) mit einem anderen Benutzernamen und Passwort als den eigenen in das betriebliche Netz einzutreten;
 - h) Zugriffs-codes für den Zugang zu Informationssystemen Dritter oder öffentlicher Körperschaften widerrechtlich zu besitzen oder zu verbreiten;
 - i) Datenbanken zu kopieren und zu verbreiten;
- Zusätzlich zu den oben erwähnten Pflichten muss der Verantwortliche der betrieblichen Informationssysteme:
- a) regelmäßig die Sicherheit des betrieblichen Netzes und der betrieblichen Systeme sowohl in anwendungsbezogener als auch in infrastruktureller Hinsicht überprüfen;
 - b) die Systeme anwenden, welche geeignet sind, die Aktualisierung der Passwörter der einzelnen Nutzer sicherzustellen;
 - c) die potentiellen Schadensanfälligkeiten der Kontrollsysteme des betrieblichen Netzes ausmachen und die Sicherheitssysteme auf den neuesten Stand bringen;
 - d) die richtige Umsetzung des Systems der Bevollmächtigungen und Befugnisse auf der Ebene des Informationssystems beurteilen und dabei die Einhaltung der verschiedenen Systembefähigungsniveaus der einzelnen Subjekte überprüfen;
 - e) den Zugang zum System von Seiten Dritter überwachen;
 - f) regelmäßig die Softwarelizenzen überprüfen und deren Verfallsfristen mittels eines eigens dafür bestimmten Terminkalenders überwachen;
 - g) kontrollieren, dass die installierten Softwareprogramme Original- oder Open-Source-Programme sind;
 - h) die ÜS über jedwede festgestellte Unregelmäßigkeit informieren, die zur Begehung einer der in vorliegendem Paragraphen behandelten Straftaten führen kann.

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.

Im Besonderen:

- trifft die ÜS regelmäßig den Verantwortlichen für die Informationssysteme, um die Sicherheit des Netzes zu überprüfen;



i) Verwaltung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Angemessenheit des Modells gemäß Art.30 GvD 81/2008 (Risikomanagementmodell)
- Sicherheitsmanagement im Rahmen der Produktions- und Wartungstätigkeit
- Abwicklung der Ernennungen der vom GvD 81/08 vorgesehenen Subjekte
- Abwicklung der Fortbildungskurse bezüglich GvD 81/08
- Führung des Dokuments zur Bewertung der betrieblichen Risiken (DVR)
- Führung des Dokuments zur Bewertung der Interferenzrisiken (DUVRI)
- Führung und Aktualisierung der mit der Notfallbewältigung zusammenhängenden Dokumentation
- Führung und Aktualisierung der ärztlichen Dokumentation
- Empfang und Archivierung der Normkonformitätserklärung bezüglich der elektrischen Anlagen
- Verwaltung, Führung und Aktualisierung der mit den Umwelt-/Instrumentaluntersuchungen zusammenhängenden Dokumentation (Überprüfung des Lärmpegels, Überprüfung des Niveaus der elektromagnetischen Verschmutzung, mikroklimatische Untersuchungen, lichttechnische Überprüfung, Überprüfung des chemischen Risikos, Untersuchungen bzgl. Verschmutzung des Arbeitsumfelds, Überprüfung der Gefährdung durch Vibrationen)
- Verwaltung, Führung und Aktualisierung der mit den Baugenehmigungen zusammenhängenden Dokumentation
- Übergabe der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Direktion;
- Technische Direktion;
- LASD (Leiter des Arbeitsschutzdienstes);
- SSVA (Sicherheitssprecher in Vertretung der Arbeitnehmer);
- Vorarbeiter.

Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Straftaten gegen die Öff. Verw. (unter 1-a)
- Straftaten im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (unter 1-j)



PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die sich im Besonderen auf die Verwaltung der Aspekte beziehen, die mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- den Ethikkodex;
- den Korruptionsverhütungsplan (dem Organisationsmodell beigelegt unter Dok. 3);
- die Vertragsordnung (dem Organisationsmodell beigelegt unter Dok. 6);
- die Handbücher der Zertifizierungen ISO 14001:2015 und 9001:2018 (dem Organisationsmodell beigelegt unter Dok. 7 und 8) in Bezug auf die dort vorgesehenen Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit
- das DVR - Risikobewertungsdokument (dem Organisationsmodell beigelegt unter Dok. 10);

Außerdem müssen folgende Pflichterfüllungen vorgenommen werden:

- man muss kontrollieren, dass die programmierten oder vorgesehenen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen von den Subjekten, die der eigenen Leitung unterstehen, beachtet werden, und auf die Verhängung von Disziplinarstrafen für jene drängen, welche die Verfahren nicht beachten;
- man muss den Sicherheitsprechern in Vertretung der Arbeitnehmer die Möglichkeit geben, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Zugang zur betrieblichen Dokumentation bezüglich der Risikobewertung und der Vorbeugungsmaßnahmen zu haben, sowie die Möglichkeit geben, diesbezügliche Informationen und Klarstellungen zu verlangen;
- man muss veranlassen, dass die Arbeitsumfelder Besichtigungen und Bewertungen seitens von Subjekten unterzogen werden, welche im Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen und einer angemessenen Fachausbildung sind, wie besonders der Betriebsarzt und andere externe Fachleute;
- die interne Aufklärung und Fortbildung bezüglich der mit der Abwicklung der Arbeit zusammenhängenden Risiken muss begünstigt und gefördert werden, mit besonderer Berücksichtigung der Regeln für die Erste Hilfe, den Brandschutz und die Evakuierung der Arbeiter;
- die Fälligkeiten bei der Pflichtfortbildung im Sinne des GvD 81/2008 müssen mittels eigens dafür vorgesehener Terminkalender, die mit Alert versehen sind, verwaltet werden;
- der ÜS müssen eine stets auf den neuesten Stand gebrachte Abschrift des Dokuments zur Risikobewertung und Jahresstatistiken der vorgefallenen Unfälle zur Verfügung gestellt werden;



- vom Arbeitgeber müssen regelmäßig die Risiken hinsichtlich Sicherheit und Hygiene- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ermittelt werden, wobei folgendes angemessen zu berücksichtigen ist: die Betriebsstruktur, die Art der Tätigkeiten, der Standort der Räumlichkeiten und Arbeitsbereiche, die Organisation des Personals, die bei den Tätigkeiten verwendeten Maschinen, Geräte und Anlagen;
- das gemäß Einheitstext über Arbeitssicherheit erstellte Dokument zur Risikobewertung muss regelmäßig und gelegentlich bedeutsamer organisatorischer Änderungen auf den neuesten Stand gebracht werden;
- der Arbeitgeber muss bei der Bewertung der Risiken objektive, belegbare und wiederholbare Kriterien anwenden, indem er bei jedem wie oben angegeben ermittelten spezifischen Risiko die Eintrittswahrscheinlichkeit, das Ausmaß der Auswirkungen des möglichen Schadens, die Ergebnisse von Umwelterhebungen und die Geschichte der bei der Abwicklung der spezifischen Tätigkeit vorgekommenen Unfälle berücksichtigt;
- zu definieren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen sind die Dokumente zur Bewertung des Interferenzrisikos, der Einsatzplan der Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Ergebnisses der durchgeführten Risikobewertung;
- der Arbeitgeber muss angemessene Verfahren vorschlagen und verbreiten, die auf den Schutz der Arbeitssicherheit und auf den Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz ausgerichtet sind, sowie die Anleitungen über die anzuwendenden angemessenen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen, wobei das, was in den vorstehenden Punkten beschrieben wurde, und die im Bereich Sicherheit und Hygiene- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften angemessen zu berücksichtigen sind;
- der Direktor ist verpflichtet, über die tatsächliche Einhaltung der vom Leiter des Arbeitsschutzdienstes vorgeschlagenen und verbreiteten Verfahren und über die Anwendung der angemessenen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu wachen, indem er dem Leiter des Arbeitsschutzdienstes rechtzeitig allfällige Ausnahmen und kritische Punkte mitteilt;
- der Notfallplan muss regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden;
- es muss ein eigens dafür vorgesehener Managementplan für die Wartungsarbeiten an den Anlagen und Maschinen samt Terminkalender erstellt werden;
- bei Unternehmerwerkverträgen, Weitergabeverträgen und Arbeitskräfteüberlassungsverträgen müssen spezifische Klauseln vorgesehen werden, welche die Beachtung der Regelung laut ET Arbeitssicherheit, des OMKM und die Analyse der Interferenzrisiken vorschreiben;
- an den Inspektionen seitens des Gerichts und der öffentlichen Verwaltung (z.B. bezüglich des Einheitstexts über Arbeitssicherheit usw.) müssen die ausdrücklich dafür bevollmächtigten Personen teilnehmen. Die Überwachungsstelle ist unverzüglich über den Beginn jeder Inspektionstätigkeit zu benachrichtigen, und zwar mittels interner Mitteilung, die vom Direktor oder der jeweils betroffenen betrieblichen Funktion zuzusenden ist. Vom



gesamten Verfahren bezüglich der Inspektion müssen eigens dafür bestimmte Protokolle verfasst werden, die von der Überwachungsstelle aufbewahrt werden.

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.

Im Besonderen:

- trifft die ÜS regelmäßig den LASD (Leiter des Arbeitsschutzdienstes), den SSVA (Sicherheitssprecher in Vertretung der Arbeitnehmer) und die Vorarbeiter und erhält von ihnen alle relevanten Informationen;
- prüft die ÜS die Unfallstatistiken;
- überwacht die ÜS die Fortbildung der Bediensteten im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;

j) Verwaltung der Umweltaspekte

Hauptsächliche sensible Tätigkeiten:

- Abwasserableitung und -aufbereitung.
- Luftemissionen;
- Behandlung von Altölen und anderen gefährlichen Stoffen
- Nichtgenehmigte Abfallbewirtschaftungstätigkeit (GvD 152/06 Art. 256 Abs. 1)
- Abfallentsorgung in Eigenregie und/oder mittels einer Drittgesellschaft
- Lagerung und Zwischenlagerung der Abfälle
- Vermischung der Abfälle
- Führung der Pflichtregister und der Formulare

Einschlägige betriebliche Funktionsbereiche:

- Umweltbevollmächtigter;
- Technische Direktion;
- RSGI;



- Verantwortlicher für Deponien und Vergärung;
- Verantwortlicher für die thermische Restmüllverwertungsanlage;
- Verantwortlicher für die Kläranlage;
- Verantwortlicher für den Kanalisationsdienst;
- Direktor des Labors;

Potentiell anwendbare Straftatbestände:

- Straftaten gegen die Öff. Verw. (unter 1-a)
- Straftaten im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (unter 1-j)
- Umweltrechtliche Straftaten (unter 1-m)

PRÄVENTIONSPROTOKOLLE

Bei der Abwicklung der Tätigkeiten, die im Besonderen mit der Verwaltung der Umweltaspekte zusammenhängen, müssen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane der eco center AG (und die Bediensteten, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Berater und Partner unter verschiedenem Rechtstitel im Rahmen der von ihnen abgewickelten Tätigkeiten) folgendes kennen und beachten:

- im Allgemeinen die italienischen Vorschriften und jene der Europäischen Union;
- den Ethikkodex;
- den Korruptionsverhütungsplan (dem Organisationsmodell beigelegt unter Dok. 3);
- die Vertragsordnung (dem Organisationsmodell beigelegt unter Dok. 6);
- die Handbücher der Zertifizierungen ISO 14001:2015 und 9001:2018 (dem Organisationsmodell beigelegt unter Dok. 7 und 8)
- die DVR – Risikobewertungsdokumente (dem Organisationsmodell beigelegt unter Dok. 10);

Außerdem müssen folgende Pflichterfüllungen vorgenommen werden:

- die klare Identifizierung der betrieblichen Funktion, die für die Kontrolle/Einhaltung der Verfahren zur Kontrolle der Beachtung der von der Gesellschaft besessenen umweltbezogenen Ermächtigungen und der Abfallbewirtschaftung zuständig ist;
- die klare Identifizierung der Funktion, die für die Beziehungen mit Fachfirmen zuständig ist, welche von der Gesellschaft mit der Abfallentsorgung beauftragt werden;
- die klare Identifizierung der Fachfirmen, die für Wartungstätigkeiten an betrieblichen Maschinen und Ableitungen eingreifen, und die Nachverfolgbarkeit des Gegenstands des Eingriffs;



- die Nachverfolgbarkeit der Abfallentsorgungstätigkeiten gemäß der Beachtung der einschlägigen normativen Bestimmungen;
- die klare und genaue Führung/Ausfüllung der Register;
- die regelmäßige Kontrolle seitens des Sicherheits-/Umweltverantwortlichen über die Verwaltung und Entsprechung der Genehmigungen/Standorte/internen Verfahren gegenüber den umweltrechtlichen Vorschriften;
- die klare Identifizierung der Bereiche/Standorte/Stellen für die Sammlung der Abfälle im festen und/oder flüssigen Zustand;
- die Trennung zwischen der betrieblichen Funktion, die für die Beziehungen mit den Fachfirmen für die Entsorgung des Sonder- und Giftmülls zuständig ist, und der Funktion, die für den Abschluss der Verträge mit diesen Firmen zuständig ist;
- an den Inspektionen seitens der Verwaltungs-/Gerichtsbehörden müssen die ausdrücklich bevollmächtigten Subjekte teilnehmen. Die Überwachungsstelle muss unverzüglich über den Beginn jeder Inspektionstätigkeit informiert werden, und zwar mittels einer eigens dafür bestimmten internen Mitteilung, die von der Direktion und/oder der jeweils betroffenen betrieblichen Funktion zugesandt wird. Vom gesamten Verfahren bezüglich der Inspektion müssen eigens dafür bestimmten Protokolle verfasst werden, die von der Überwachungsstelle aufbewahrt werden;

- bei der Abfallbewirtschaftung

Vor jeder Abfallbehandlungstätigkeit müssen die Abfälle identifiziert werden

a) nach Ursprung (SIEDLUNGSABFÄLLE / SONDERABFÄLLE (darunter Abfälle von industriellen Verarbeitungen, von Verwertungstätigkeiten, Schlämme aus der Abwasseraufbereitung, Abfälle aus Abbrucharbeiten, Abfälle aus agroindustriellen Tätigkeiten)

b) nach Gefährlichkeit: GEFÄHRLICHE / NICHTGEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Sodann werden die Abfälle mit einem Kode aus sechs Ziffern (CER-Kode) identifiziert, und für die Bestimmung des CER-Kodes, der auf den einzelnen Abfalltyp anwendbar ist, muss man das Verzeichnis der geltenden Kodes gemäß den Vorschriften (Entscheidung 2014/955/EU) nach einem Phasenschema überprüfen:

Phase 1: die Quelle identifizieren, welche den Abfall erzeugt (von 01 bis 12 oder von 17 bis 20 – ausgeschlossene Kodes ----99)

Phase 2: ist keiner der vorstehenden Kodes geeignet, muss man die Kapitel 13, 14 und 15 prüfen;

Phase 3: sind die vorstehenden Kodes nicht angemessen, muss man Kapitel 16 prüfen;

Phase 4: ist die Klassifizierung nach den vorstehenden Verfahren nicht möglich, verwendet man den Kode 99 (nicht anders spezifizierte Abfälle), dem die Ziffern des Kapitels vorausgehen, das der in Phase 1 identifizierten Tätigkeit entspricht.



Abfälle, die im Verzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, sind gefährlich.

Sodann ist das unkontrollierte Hinterlassen und Ablagern jeder beliebigen Abfallart auf dem Erdboden oder im Erdboden und ebenso ihre Einleitung in die Gewässer verboten;

die Zwischenlagerung, d.h. die vorbereitende Zusammenlegung der Abfälle vor der Einsammlung an dem Ort, an dem sie erzeugt werden, ist nur in den von Art. 183 Absatz, Buchst. bb des GvD 152/2006 vorgesehenen Grenzen und somit unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) Abfälle, welche andauernde organische Schadstoffe laut Verordnung (EG) 850/2004 in geltender Fassung enthalten, müssen unter Beachtung der technischen Vorschriften abgelagert werden, welche die Lagerung und Verpackung von Abfällen, welche gefährliche Stoffe enthalten, regeln, und müssen gemäß vorgenannter Verordnung bewirtschaftet werden;

2) die Abfälle müssen eingesammelt und den Verwertungs- und Entsorgungstätigkeiten gemäß einem der folgenden alternativen Verfahren nach Wahl des Erzeugers der Abfälle zugeführt werden: mindestens vierteljährlich, unabhängig von der lagernden Abfallmenge; sobald die lagernde Abfallmenge insgesamt 30 Kubikmeter erreicht, wovon maximal 10 Kubikmeter gefährliche Abfälle sind. Auf jeden Fall darf, falls die Abfallmenge jährlich den vorgenannten Grenzwert nicht überschreitet, die Zwischenlagerung nicht länger als ein Jahr dauern;

3) die "Zwischenlagerung" muss nach homogenen Abfallkategorien und unter Beachtung der betreffenden technischen Vorschriften sowie – bei den gefährlichen Abfällen – unter Beachtung der Vorschriften, welche die Lagerung der in ihnen enthaltenen gefährlichen Stoffe regeln, durchgeführt werden – im Besonderen durch die Vorsehung einer geeigneten Etikettierung und allfälligen Beschilderung und geeigneter Behältermittel und Schutzmittel gegen Witterungseinflüsse;

4) es müssen die Vorschriften beachtet werden, welche die Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe regeln;

5) für einige Abfallkategorien, die mit Dekret des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meers im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung bestimmt werden, werden die Handhabungsverfahren der Zwischenlagerung festgelegt;

die Einsammlung, Lagerung und Entsorgung der Abfälle müssen unter Beachtung dessen erfolgen, was von den Umweltermächtigungen und von den Verfahren des integrierten Systems, die vorliegendem OMKM unter Dok. 7 beiliegen, vorgesehen ist.

die Abfassung der Formulare muss durch Zuweisung der richtigen Codes an die Abfälle gemäß der oben angegebenen Klassifizierung und unter Beachtung des Verfahrens des integrierten Umweltmanagementsystems, das dem OMKM unter Dok. 7 beiliegt, vorgenommen werden;

in Fällen, in denen es notwendig ist, große Abfallmengen oder Abfälle zu entsorgen, die als gefährlich oder als Sonderabfälle betrachtet werden können, besteht die Pflicht, den Dienst Fachfirmen anzuvertrauen, die im Besitz



der geeigneten Ermächtigungen sind, und deren Besitz zu überprüfen, wobei stets jene Gesellschaften zu bevorzugen sind, die in die White List laut Dekret des Ministerratspräsidenten (DPCM) vom 18.4.2013 eingetragen sind.

- Bei der Verwaltung der Abwässer und Ableitungen:

die Ableitung von Abwässern in Oberflächengewässer und in Kanalisationsnetze darf nur gemäß den Genehmigungsvorschriften erfolgen.

Es besteht die Pflicht, die Grenzwerte zu beachten und zu überprüfen, die vom ET Umwelt (insbesondere Tabellen 3/A und 5), von den von der Gesellschaft besessenen umweltbezogenen Ermächtigungen und von den allfälligen einschlägigen Landesgesetzen, welche Grenzwerte festlegen, vorgesehen sind;

es besteht die Pflicht, die Kontrollen gemäß den Bestimmungen der besessenen Umweltermächtigung und des Art. 128 ff. des Umwelt-ET unter Beachtung der vom ISPRA vorgegebenen Kontrollmethoden vorzunehmen;

die Führung der Stichprobenregister muss auch durch Speicherung auf einem geeigneten EDV-Datenträger vorgenommen werden;

der das technische Büro leitende Umwelttechniker muss die von der Umweltermächtigung vorgesehenen Fälligkeiten überwachen (regelmäßige Analysen und Erneuerung der Ermächtigungen), indem er einen eigens dafür bestimmten Terminkalender erstellt;

die Verwaltung der Abwässer und Ableitungen muss unter Beachtung der Bestimmungen des Verfahrens des integrierten Managementsystems erfolgen, das dem OMKM unter Dok. 7 beiliegt.

Außerdem muss die Gesellschaft:

- die Ableitungen für die Kontrollbehörde zwecks Stichprobenentnahme bei den für die Messung hergenommenen Stellen zugänglich machen;

- der Kontrollbehörde die verlangten Informationen liefern und den Zutritt zu den Örtlichkeiten gestatten, von denen die Ableitung ihren Ausgang nimmt;

- falls von der Ermächtigung vorgeschrieben, spezifische Führungsmodalitäten beachten, sich mit Instrumenten für die automatische Kontrolle der in Tabelle 5 von Anlage 5 angeführten gefährlichen Stoffe versehen und die betreffenden Ergebnisse für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Datum der Messung aufbewahren.

der ÜS muss jedwede Unregelmäßigkeit oder Nichtbeachtung der genehmigten Grenzwerte rechtzeitig gemeldet werden.

- Bei der Verwaltung der Luftemissionen:



die von den Ermächtigungen vorgesehenen Modalitäten der Emissionsverwaltung beachten;
regelmäßig die Emissionsgrenzwerte überprüfen und gemäß den Genehmigungsvorschriften Sorge tragen;
rechtzeitig alle von der Behörde angeforderten Informationen über die sich auf die Emissionen beziehenden Daten mitteilen;
die Luftemissionen gemäß den Bestimmungen des Verfahrens des integrierten Managementsystems verwalten, das dem OMKM unter Dok. 7 beiliegt.
der das technische Büro leitende Umwelttechniker muss die von der Umweltermächtigung vorgesehenen Fälligkeiten überwachen, indem er einen eigens dafür bestimmten Terminkalender erstellt
falls die Emissionen im Laufe eines Jahres den genehmigten Grenzwerten ständig ganz nahekommen, ist es erforderlich, dass die Verwaltung eine Neuprüfung der Tätigkeiten vornimmt, um die Angemessenheit der Anlagen und/oder die Notwendigkeit der Überarbeitung der Ermächtigung zu überprüfen.
die Genehmigungswege für die Erneuerung der Ermächtigungen rechtzeitig vor deren Ablaufdatum in Gang setzen (in der Regel hat die Emissionsermächtigung eine Dauer von 15 Jahren und der Erneuerungsantrag muss mindestens ein Jahr vor dem Ablaufdatum gestellt werden);
bei Notwendigkeit der Modernisierung oder Abänderung der Anlagen muss man mit angemessenem Zeitvorsprung die vorbereitende Überprüfung der Notwendigkeiten der Abänderung der besessenen Ermächtigungen vornehmen.
der ÜS muss jedwede Unregelmäßigkeit oder Nichtbeachtung der genehmigten Grenzwerte rechtzeitig gemeldet werden.

KONTROLLGRUNDSÄTZE

Die ÜS nimmt spezifische Kontrollen und periodisch Stichprobenkontrollen über jene Tätigkeiten vor, die mit den Bereichen zusammenhängen, welche die größten Risiken aufweisen; diese Kontrollen zielen darauf ab, die korrekte Umsetzung der im Organisationsmodell enthaltenen Regeln zu überprüfen.

Im Besonderen:

- trifft die ÜS regelmäßig den RSGI, den Verantwortlichen für Deponien und Vergärung, den Verantwortlichen für die thermische Restmüllverwertungsanlage, den Verantwortlichen für die Kläranlage, den Verantwortlichen für den Kanalisationsdienst und den Direktor des Labors;
- prüft die ÜS die internen und externen Audits bezüglich des integrierten Managementsystems;
- überprüft die ÜS jährlich die „Liste der gesetzlichen Vorschriften“ laut ISO-Handbuch unter Dok. 7;
- prüft die ÜS die Matrizen der signifikanten Umweltaspekte laut ISO-Handbuch unter Dok. 7;



ANLAGEN

1. ETHIKKODEX
2. VERHALTENSKODEX
3. KORRUPTIONSVERHÜTUNGSPLAN
4. PERSONALANWERBUNGSORDNUNG
5. VERTRAGSORDNUNG
6. HANDBUCH DES UMWELTMANAGEMENTSYSTEMS ISO 14001/2015
7. HANDBUCH DES INTEGRIERTEN MANAGEMENTSYSTEMS ISO 9001/2018
8. HANDBUCH DES MANAGEMENTSYSTEMS ISO/IEC 17025/2018
9. DVR
10. Getroffene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zwecks Sicherstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der personenbezogenen Daten.
11. Technisches Datenblatt bezüglich der Verfahren für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der bei der ÜS eingelangten Mitteilungen